Gemeinde Finsing

Landkreis Erding

Niederschrift

über die 40. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 16. Januar 2017 von 19:30 Uhr bis 21:10 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 40. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 09.01.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk
Numberger, Christian

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Zu TOP 2 und 3: Herr Schaser, Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Lachmann, Jürgen

Tagesordnung

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 19.12.2016
2.	12. Änderung des Bebauungsplans "Neufinsing-Süd"; Vorstellung der städtebaulichen Entwürfe
3.	1. Änderung des Bebauungsplans für die Grundstücke 613/1, 613/2 u. 613/3 (Köck); Vorstellung der städtebaulichen Entwürfe
4.	4. Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"; Billigungsbeschluss
5.	Finanzplanung in der Gemeinde Finsing; Finanzplanung 2017 - 2020; Beratung und Beschlussfassung
6.	Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing; Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2017; Beratung und Beschlussfassung
7.	Kostendeckung der Wassergebühren 2015; Teilauflösung der Sonderrücklage
8.	Behandlung der Anträge aus der Bürgerversammlung
9.	Bestellung eines Vertreters für den Aufsichtsrat der Pflegestern Seniorenservice gGmbH
10.	Gestattungen nach § 12 GastG
10.1.	Mütterverein Finsing
10.2.	BRK KV Erding Wasserwacht OG Finsing
11.	Anfragen, Wünsche und Informationen
11.1.	Einladung zur Sportler- und Funktionärsehrung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 19.12.2016

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. 12. Änderung des Bebauungsplans "Neufinsing-Süd"; Vorstellung der städtebaulichen Entwürfe

In der Sitzung am 20.06.2016 hat der Gemeinderat den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München mit der Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes zur Nachverdichtung auf dem Grundstück Fl.Nr. 609, zwischen Kastanienweg 9 und dem Weiher am Sport- und Jugendheim in Neufinsing beauftragt. Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Kressirer nun Herrn Schaser vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München.

Herr Schaser stellt dem Gemeinderatsgremium die Planungen zur Nachverdichtung westlich des Weihers am Sport- und Jugendheim vor. Es handelt sich um eine Fläche von insgesamt 2.473 m², die aktuell mit teilweise sehr hochwertigem Bewuchs versehen ist. Der bestandskräftige Bebauungsplan „Neufinsing-Süd“ sieht für diese Fläche einen Bauraum für ein Einfamilienhaus vor. Die Eigentümer des Grundstücks haben sich eine relativ dichte Bebauung mit 3 Einfamilienhäusern und einem Mehrfamilienhaus mit 8 Wohneinheiten vorgestellt. Im Vorentwurf der Eigentümer wird die Zufahrt über einen Eigentümerweg entlang des Weihers vorgesehen. Rein topographisch ist diese Art der Erschließung für die Gebäude nicht möglich, da der Höhenunterschied zwischen der Wasserfläche und dem Kastanienweg ca. 3 m beträgt und deshalb genau an der Stelle der vorgesehenen Straße die Böschung sehr steil ist. Außerdem ist nach Auffassung des Planungsverbandes die Stellplatzsituation sehr beengt.
Betrachtet man die unmittelbare Umgebung finden sich in dem Gebiet Reihenhäuser, Einzelhäuser, Doppelhäuser und auch ein Mehrfamilienhaus. Die Grundflächenzahlen bewegen sich in einem Bereich zwischen 0,26 und 0,38. Unter Betrachtung dieser Gesichtspunkte hat der Planungsverband 2 Bebauungskonzepte erarbeitet.

Bei der Variante 1 wurde die Reihenhausstruktur westlich aufgegriffen und ein Reihenhauskomplex mit 4 Wohneinheiten in den nördlichen Bereich des Grundstücks gesetzt. Die Firstrichtung entspricht der bestehenden Firstrichtung Ost-West. Außerdem sind 3 Einfamilienhäuser vorgesehen. Die Gebäude werden über eine Stichstraße mit kleinem Wendehammer erschlossen, der nicht nur als Verkehrsfläche betrachtet werden sollte, sondern auch als öffentlicher Aufenthalts- und Begegnungsraum. Zusätzlich zu den nachgewiesenen Stellplätzen für die Wohngebäude können 3 öffentliche Stellplätze geschaffen werden.

Bei der Variante 2 wurde eine dichtere Bebauung vorgesehen. Das Mehrfamilienhaus mit 7 Wohneinheiten rückt direkt an den Kastanienweg vor. Der First läuft in Nord-Süd-Richtung. Die Stellplätze für das Mehrfamilienhaus werden in einer Tiefgarage nachgewiesen. Im nördlichen Bereich des Grundstücks sind die 3 Einzelhäuser geplant, die ebenfalls wie im 1. Entwurf über eine Stichstraße mit Wendemöglichkeit erschlossen werden. Durch die Tiefgarage kann die Stellplatzsituation erheblich entspannt werden, da es möglich ist, im öffentlichen Straßenraum zusätzlich 8 öffentliche Stellplätze zu schaffen.

Im Gemeinderat entsteht eine ausführliche Diskussion. Einige Gemeinderäte haben Bedenken, dass der Bau einer Tiefgarage aufgrund der Topographie zu kostenintensiv ist. Weiters wird darauf verwiesen, dass die Tiefgarage aufgrund der Böschungssituation in Richtung des Weihers offen sichtbar wäre und eine massive Wirkung, bedingt durch die daraus resultierende Bauhöhe, hätte. Die Mehrheit spricht sich dafür aus, beide Entwürfe mit dem Eigentümer zu besprechen. Sofern sich der Eigentümer für die Variante 2 ausspricht, soll eine Visualisierung ausgearbeitet werden. Anschließend ist die Angelegenheit dem Gemeinderat erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt Bürgermeister Kressirer, beide Entwurfsplanungen mit dem Eigentümer der Fl.Nr. 609 zu besprechen. Sollte sich der Eigentümer für die Variante 1 entscheiden, wird der Planungsverband mit der Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs beauftragt. Sofern der Eigentümer sich für die Variante 2 entscheidet, wird der Planungsverband beauftragt, eine Visualisierung auszuarbeiten. Die hierfür notwendigen Vermessungsarbeiten sind vorzunehmen. Anschließend ist die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

3. 1. Änderung des Bebauungsplans für die Grundstücke 613/1, 613/2 u. 613/3 (Köck); Vorstellung der städtebaulichen Entwürfe

In der Sitzung am 20.06.2016 hat der Gemeinderat den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München mit der Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs für eine Nachverdichtung im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 613/3 und 613/6, Kastanienweg 16 in Neufinsing beauftragt.
Herr Schaser vom Planungsverband erläutert einleitend, dass die zu überplanende Fläche innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans aus dem Jahr 1969 liegt. Im Bebauungsplan ist eine Reihenhausbebauung mit versetzten Häusern vorgesehen. Eines der Reihenhäuser wurde bisher nicht errichtet, sodass bis heute eine Lücke vorhanden ist. Früher handelte es sich bei der Bebauung um den Ortsrand, weshalb im Bebauungsplan große Grundstücke mit Flächen zwischen 800 - 1.000 m² festgesetzt wurden. Später kam die wesentlich dichtere Bebauung östlich und südlich mit den Einfamilienhäusern und Doppelhäusern im Baugebiet „Pfarrpfründe“ hinzu. In der unmittelbaren Umgebung ergeben sich Grundflächenzahlen von 0,12 – 0,35.
Im Vorentwurf des Eigentümers sind die Grundstücke Fl.Nr. 613/3 und 613/6 zusätzlich zum Bestandsgebäude mit 3 Einfamilienhäusern beplant. Die hinteren Einfamilienhäuser, welche im Bebauungskonzept über die private Zufahrt des Nachbargrundstückes erschlossen werden, haben eine Nord-Süd-Firstrichtung. Die Verhandlungen mit dem benachbarten Grundstückseigentümer über die Mitnutzung der Zufahrt konnten bisher nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Der Planungsverband hat deshalb zwei Planentwürfe mit jeweils anderer Zufahrtssituation erstellt. Der Planungsverband schlägt vor, im südlichen Bereich der Grundstücke keine zwei Einfamilienhäuser mit Nord-Süd-Firstrichtung, sondern ein Doppelhaus mit der gleichen Firstrichtung wie die umliegenden Häuser vorzusehen. Direkt am Kastanienweg kann ein Einzelhaus entstehen. Die Stellplätze für die Wohneinheiten können alle mit Doppelgaragen vorgehalten werden.
In Variante 1 erfolgt die Erschließung über die bestehende Zufahrt des östlich angrenzenden Nachbargrundstückes. Im hinteren Bereich würde durch die Anordnung der Gebäude eine attraktive Hofsituation entstehen, welche als Begegnungsraum und auch als Wendemöglichkeit für Lieferverkehr oder Rettungsfahrzeuge dienen kann.

Im Unterschied dazu wird das Doppelhaus in Variante 2 über die Zufahrt des vorderliegenden Bestandsgebäudes erschlossen, was dazu führt, dass die Garagen anders angeordnet werden müssen. Die Erschließungsstraße würde folglich unmittelbar an dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück verlaufen.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion. Es wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass die betroffenen Grundstückseigentümer und Nachbarn sich einigen sollten. Das städtebaulich verträglichere Konzept stellt die Variante 1 dar. Bürgermeister Kressirer wird beauftragt mit den betroffenen Grundstückseigentümern die Bebauungskonzepte zu besprechen.

Der 1. Bürgermeister bedankt sich bei Herrn Schaser für seine Planungen und Ausführungen in der Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt Bürgermeister Kressirer, Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu führen, mit der Zielsetzung einer Einigung hinsichtlich der Mitnutzung der vorhandenen Erschließungsanlagen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

4. 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"; Billigungsbeschluss

In der Sitzung am 28.11.2016 hat der Gemeinderat die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die Äußerungsmöglichkeiten zur Planung gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB eingeleitet. Im Rahmen der Beteiligung ist eine Stellungnahme vom FC Finsing e. V. bei der Gemeinde eingegangen.
Bevor die Stellungnahme verlesen wird, erläutert Bürgermeister Kressirer, dass die Fragen hinsichtlich des Immissionsschutzes inzwischen geklärt werden konnten. Die Planungsgruppe Heilmaier hat deshalb den Bebauungsplanentwurf inklusive Begründung fertiggestellt. Beides wird dem Gremium kurz vorgestellt. Im nächsten Schritt könnte nun das förmliche Beteiligungsverfahren nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

GL Fryba verliest die Stellungnahme des FC Finsing e. V, der die Verlegung des Mini-Spielfelds zur Schule vorschlägt. Der Antrag wir damit begründet, dass für den FC Finsing die Schaffung von Spielflächen für den regulären Spiel- und Trainingsbetrieb, also Rasenflächen, Vorrang hat. Anstelle der Errichtung des Mini-Spielfelds zwischen den beiden Rasenspielfeldern, könnte es nach Auffassung des FC Finsing e. V. an der Schule Finsing aufgebaut werden.

Bürgermeister Kressirer erläutert hierzu, dass dem vorgeschlagenen Standort an der Grund- und Mittelschule Finsing immissionsschutzrechtlich keine Bedenken entgegenstehen. Die Schule Finsing, insbesondere die offene Ganztagsschule und Mittagsbetreuung würden hiervon sicherlich auch profitieren. Durch ein Tor an der Südseite des Schulgeländes könnte das Mini-Spielfeld ebenso wie der Beach-Volleyballplatz für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus informiert Bürgermeister Kressirer, dass die Untere Immissionsschutzbehörde bereits im Vorfeld darauf hingewiesen hat, dass aus ihrer Sicht die berechneten Werte in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Greiner zu niedrig angesetzt wurden. Sofern der Standort im Bereich der Sportanlagen aufrecht erhalten wird, könnte im Zuge der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange die Festsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen für das Minispielfeld gefordert werden.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag des FC Finsing, das Mini-Spielfeld zur Grund- und Mittelschule zu verlegen, ab.

Anwesend 16 : Ja 8 : Nein 8

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 16.01.2017. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt das förmliche Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 u. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 u. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

5. Finanzplanung in der Gemeinde Finsing; Finanzplanung 2017 - 2020; Beratung und Beschlussfassung

1. Bürgermeister Kressirer erklärt, dass der Gemeinderat die Finanzplanung 2017-2020 bereits in der Sitzung am 19.12.2016 erhalten hat. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.01.2017 ausführlich darüber beraten. Es wurden zwei neue Ausführungen des Investitionsprogramms erstellt. Im ersten Entwurf sind alle freiwilligen Aufgaben der Gemeinde gestrichen, was bedeuten würde, dass beispielsweise die Tribüne des FC Finsing, die Maßnahmen an der Gfällach, der Breitbandausbau und auch der Grunderwerb für den Radwegebau wegfallen würden.
Der zweite Entwurf wird dem Gemeinderat ausführlich dargelegt. Hier wurden einige freiwillige Leistungen gestrichen und manche Pflichtaufgaben in spätere Jahre geschoben.
Auf Anregung des Verwaltungs- und Finanzausschusses wurde das Beach-Volleyball-Feld an der Grund- und Mittelschule Finsing wieder ins Investitionsprogramm aufgenommen, in dem die Ansätze für die Mehrfachturnhalle und die Außenanlagen, Pausenhof um jeweils 50.000,00 € gekürzt wurden. Die Fachplaner müssen der Gemeinde dann entsprechende Einsparungsmöglichkeiten aufzeigen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, der Finanzplanung 2017-2020 zuzustimmen. Die geschobenen Maßnahmen, auch die über das Jahr 2020 hinaus, sollen aber vordringlich vor neuen Projekten umgesetzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2017-2020 zu.

Anwesend 16 : Ja 15 : Nein 1

6. Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing; Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2017; Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat für die Haushaltsberatungen folgende Unterlagen erhalten:

- Vorbericht zum Haushaltsplan 2017
- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts 2017
- Entwurf der Haushaltssatzung 2017
- Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2017-2020

Bürgermeister Kressirer stellt fest, dass der Haushaltsplan samt Anlagen sowie die Finanzplanung vom Verwaltungs- und Finanzausschuss in der Sitzung am 09.01.2017 vorberaten wurden. Einstimmig beschloss der Ausschuss als Empfehlung an den Gemeinderat, dem Haushalt 2017 sowie der Finanzplanung 2017-2020 in der vorliegenden Fassung zuzustimmen und die Haushaltssatzung 2017, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zu erlassen.

GL Fryba stellt dem Gremium den Stellenplan für 2017 vor. Kämmerer Numberger verliest die Haushaltssatzung 2017. Der Haushaltsplan schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.601.576,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.122.200,00 € ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Haushaltsplan 2017 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlussziffern zu genehmigen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die nachstehende Haushaltssatzung zu erlassen:

Haushaltssatzung

der/des **Gemeinde Finsing**

Landkreis **Erding**

für das Haushaltsjahr **2017**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde ~~– die Stadt – der Markt~~ folgende Haushaltssatzung

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit . . . . . 8.601.576 **€**
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit . . . . . 10.122.200 **€**
ab.

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer** a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) . . . . . 320 v.H.
   b) für die Grundstücke . . . . . (B) . . . . . 320 v.H.
2. **Gewerbesteuer**. . . . . 350 v.H.

§ 5
Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf . . . . . 500.000 **€**
festgesetzt.

§6
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Behörde:

Ort, Datum Siegel **Gemeinde Finsing**

Neufinsing, den 10.01.2017

Kressirer / 1. Bürgermeister

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

7. Kostendeckung der Wassergebühren 2015; Teilauflösung der Sonderrücklage

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass bei der Wasserversorgung Finsing in den letzten Jahren immer ein steuerlicher Gewinn erwirtschaftet wurde, der auf eine Sonderrücklage gebucht wurde. Erstmals wurde 2014 ein Fehlbetrag erwirtschaftet, der durch eine Teilauflösung der Sonderrücklage ausgeglichen werden konnte. Die Gewinn- und Verlustrechnung für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 ergab erneut einen steuerlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 22.174,02 €. Auf dem Sonderrücklagenkonto befinden sich derzeit 90.875,57 €.

Der 1. Bürgermeister empfiehlt dem Gemeinderat, den steuerlichen Verlust vom Sonderrücklagenkonto zu entnehmen und dem gemeindlichen Haushalt zuzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 22.174,02 € aus der Sonderrücklage zu entnehmen und dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

GR Heilmair war bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

8. Behandlung der Anträge aus der Bürgerversammlung

Die letzte Bürgerversammlung fand am 20. Oktober 2016 in der Gokart-Arena in Neufinsing statt. Die Empfehlungen und Anträge der Bürger sind innerhalb von drei Monaten vom Gemeinderat zu behandeln. Der Bürgermeister hat einen Großteil der Empfehlungen und Wünsche der Bürger bereits in der Bürgerversammlung geklärt. Herr Fryba verliest aus der Niederschrift der Bürgerversammlung die Diskussionsbeiträge und die Erläuterungen des Bürgermeisters, mit denen sich der Gemeinderat befassen muss.

2. Herr Josef Eichinger aus Neufinsing beantragt im Namen der SPD – Ortsverein Finsing und des Grünen Wählerforums die Bereitstellung des warmen Brauchwassers für die Duschen in der neuen Tribüne durch eine Solarthermische Anlage auf dem Dach. Darüber hinaus beantragt er die Prüfung auf wirtschaftliche und technische Realisierung einer heizungsunterstützenden Solaranlage, die Suche nach Förderprogrammen und die Klärung, wie das zukünftige Bürgerhaus einbezogen werden kann und Einrichtungen wie z. B. solarthermische Anlagen bei der Errichtung der Tribüne vorgehalten werden können bzw. müssen. Zu diesem Zweck übergibt er einen ausführlich begründeten Antrag an die Verwaltung der Gemeinde Finsing.

Beschluss:

In der Planung des FC Finsing ist eine Solaranlage für die Brauchwassererwärmung enthalten. Bauherr des Gebäudes wird der FC Finsing. Es ist erforderlich, dass die Regelungen der EnEV eingehalten werden. Im Rahmen des Energienutzungsplanes für die Gemeinde Finsing wurde bereits ermittelt, dass ein Wärmeverbund einzelner Gebäude aufgrund der hohen Leitungskosten und der Wärmeverluste in einem derartigen Wärmenetz unwirtschaftlich ist.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

4. Frau Herta Numberger aus Finsing weist darauf hin, dass der Verkehr auf der Hofener Straße in der vergangenen Zeit deutlich zugenommen hat. Besonders auffällig ist, dass die Schulbusse inzwischen über die Hofener Straße fahren und die landwirtschaftlichen Fahrzeuge mit unangemessener Geschwindigkeit die Straße nutzen. Sie ist der Meinung, dass hier dringend überprüft werden muss, wie die Situation verbessert werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, derzeit keine Änderungen an der Beschilderung durchzuführen. Die Hofener Straße wird im Rahmen der Dorferneuerung saniert. Hierbei können eventuell bauliche Veränderungen vorgenommen werden, die zur Beruhigung des Verkehrs führen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

5. Herr Matthias Birnkammer aus Finsing appelliert dafür, dass die Kreisstraße ED 11 nach Markt Schwaben geschwindigkeitsreduziert wird. Seiner Meinung nach ist die Straße, seit sie ausgebaut wurde, zu einer Rennstrecke geworden.

Bürgermeister Kressirer teilte in der Bürgerversammlung mit, dass für diese Straße das Landratsamt Erding zuständig ist. Das Anliegen wird aber von der Gemeinde Finsing weiter gegeben. Die Gemeinde Finsing wird zunächst aber eine Verkehrsmessung durchführen.

GL Fryba erläutert, dass vom 04.11.2016 bis 12.11.2016 eine Verkehrsmessung 60 m innerhalb des Ortsschildes, auf Höhe von Markt Schwabener Straße 28, durchgeführt wurde. Das Ergebnis ist relativ ernüchternd. 50 % aller Fahrzeuge fahren 63 km/h oder langsamer. Dies bedeutet, dass 50 % schneller als 63 km/h fahren. 15 % fahren sogar schneller als 68 km/h. Dadurch, dass im weiteren Streckenverlauf der ED 11 aus Richtung Markt Schwaben keine Geschwindigkeitsbegrenzung besteht, muss die Kommunale Verkehrsüberwachung einen größeren Abstand zum Ortsschild einhalten. Wenn bereits vorher ein Geschwindigkeitstrichter die zulässige Geschwindigkeit auf beispielsweise 70 km/h begrenzt, könnte die Kommunale Verkehrsüberwachung näher am Ortsschild messen und die Verstöße ahnden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Landratsamt Erding über die Ergebnisse der Verkehrsmessung vom 04.11.2016 bis 12.11.2016 zu informieren und um entsprechende Abhilfemaßnahmen zu bitten.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

9. Bestellung eines Vertreters für den Aufsichtsrat der Pflegestern Seniorenservice gGmbH

In der Sitzung am 27.01.2014 hat der Gemeinderat den 1. Bürgermeister Kressirer für 3 Jahre als Vertreter der Gemeinde Finsing im Aufsichtsrat der Pflegestern Seniorenservice gGmbH bestellt. Die Amtszeit endet im Februar 2017. Es muss daher wieder ein Vertreter bestimmt werden.

Es wird vorgeschlagen, wie bisher, den 1. Bürgermeister Kressirer zu bestellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt den 1. Bürgermeister Max Kressirer als Vertreter der Gemeinde Finsing für den Aufsichtsrat der Pflegestern Seniorenservice gGmbH.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

10. Gestattungen nach § 12 GastG

10.1. Mütterverein Finsing

Für das traditionelle Kaffeekränzchen im Sportheim Neufinsing wird für den 05.02.2017 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Kaffeekränzchen am 05.02.2017 wird zugestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

10.2. BRK KV Erding Wasserwacht OG Finsing

Für das traditionelle Fischessen im Sportheim Neufinsing wird für den 01.03.2017 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Fischessen am 01.03.2017 wird zugestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

11. Anfragen, Wünsche und Informationen

11.1. Einladung zur Sportler- und Funktionärsehrung

Der 1. Bürgermeister setzt den Gemeinderat darüber in Kenntnis, dass am 10. Februar 2017 um 19:00 Uhr die Ehrung der Sportler und Personen, die sich durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben und der ehrenamtlich tätigen Personen stattfindet. Hierzu lädt er alle Gemeinderatsmitglieder herzlich ein und hofft auf möglichst vollzähliges Erscheinen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 40. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:10 Uhr.

Neufinsing, den 24. Januar 2017

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer _____

Schriftführer: Helmut Fryba _____

Sabrina Horneck _____

Gemeinde Finsing

Landkreis Erding

Niederschrift

über die 41. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 13. Februar 2017 von 19:30 Uhr bis 21:40 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing

Der 2. Bürgermeister Andreas Wimmer eröffnet um 19:30 Uhr die 41. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 06.02.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Zu TOP 2: Frau Roschitz und Frau Kaltenbach, Landratsamt Erding SG 22-Soziales
Zu TOP 3: Herr Heilmaier, Planungsgruppe Heilmaier

Abwesende und entschuldigte Personen:

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Struck, Andrea

Tagesordnung

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2017
2.	Vorstellung der sozialen Eigenheimförderung des Landkreises Erding im Erbbaurechtsprogramm im Landkreis Erding
3.	Grund- und Mittelschule Finsing; Vorstellung des Entwurfs und der Kostenberechnung für den Umbau des Gymnastikraums in Flächen für Mittagsbetreuung und OGS
4.	10. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Schule); Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
5.	Bebauungsplan "Eibenweg"; Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss
6.	Gewichtsbeschränkung Kirchenweg
7.	Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung Vordere Moosstraße
8.	Erlass eines Halteverbotes in der Bayernwerkstraße
9.	Gestattungen nach § 12 GastG
9.1.	Pfarrei Finsing
9.2.	Freiwillige Feuerwehr Finsing
9.3.	Burschenverein Neufinsing
9.4.	Burschenverein Finsing e.V.
9.5.	Burschenverein Finsing e.V.
9.6.	Burschenverein Finsing e.V.
9.7.	Pferdefreunde Reiterhof Laurent e.V.
9.8.	Pferdefreunde Reiterhof Laurent e.V.
10.	Anfragen, Wünsche und Informationen
10.1.	Tischvorlagen
10.2.	Flyer "Mit meinem Hund in der Natur"
10.3.	Masterarbeit von einem Studenten
10.4.	Zusammenschluss zur überörtlichen Verkehrsplanung

10.5. Unsachgemäße Entsorgung von Hundekottüten

10.6. Eisflächen im Gemeindegebiet

10.7. Sanitäranlagen im Sport- und Jugendheim

1. Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Vorstellung der sozialen Eigenheimförderung des Landkreises Erding im Erbbaurechtsprogramm im Landkreis Erding

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt 2. Bürgermeister Wimmer Frau Roschitz und Frau Kaltenbach vom Landratsamt Erding, Sachgebiet 22-Soziales, die das Programm zur sozialen Eigenheimförderung des Landkreises Erding im Erbbaurechtsprogramm vorstellen.

Frau Roschitz erläutert, dass es sich um ein Kommunales Wohnraumförderungsprogramm des Landkreises Erding für Familien mit wenig Eigenkapital oder geringem Einkommen handelt, dessen Ziel die Realisierung von Wohnraumeigentum ist. Das Programm wurde vom Kreistag 2015 einstimmig beschlossen und ist zum 01.07.2015 in Kraft getreten. Leider wurde festgestellt, dass den Bürgerinnen und Bürger vielfach nicht bekannt ist, dass es ein solches Förderprogramm vom Landkreis Erding gibt und wie dieses genutzt werden kann. Aus diesem Grund wird nun vermehrt in den Gemeinden dafür geworben und die Möglichkeit genutzt, in den Gremien der Kommunen vorzusprechen.

Das Förderprogramm sieht vor, dass der Antragsteller seine Baugesamtkosten senkt. Grundstücke werden durch die Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding mbH (WBG) erworben und durch die Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück zu Gunsten des Antragstellers (Erbbauberechtigter) vergeben. Die Gesellschaft setzt sich aus dem Landkreis Erding und den beteiligten Gemeinden zusammen. Durch den Erwerb des Grundstückes mittels Erbbaurecht hat der Antragsteller mehr verfügbares monatliches Einkommen, da er keine Tilgung auf den Grundstückspreis finanzieren muss und kann so möglicherweise staatliche Förderungen für sich nutzen, die ihm andernfalls nicht zugänglich wären. Dadurch, dass die Antragsteller keine Grundstückskosten bezahlen müssen, können sie ihre Eigenkapitalquote erheblich erhöhen. Dies eröffnet ihnen den Weg, staatliche Förderprogramme wie beispielsweise das Bayer. Zinsverbilligungsprogramm oder Staatliche Baudarlehen in Anspruch zu nehmen.
Der Erbbaurechtsvertrag zwischen der WBG und dem Erbbauberechtigten beinhaltet ein Erbbaurecht auf 66 Jahre mit der Möglichkeit, nach 15 Jahren das Grundstück anzukaufen. Der marktübliche Erbbauzins wird um die Förderung durch den Landkreis Erding reduziert. Dies hat zur Folge, dass der Erbbauzins, der in der Regel bei 4-5 % vom Grundstückswert liegt, auf 2 % gesenkt wird.
Die Voraussetzungen, dass Bürger das Förderprogramm für sich nutzen können sind insbesondere

- die Eigennutzung der Immobilie zu mindestens 60 %,
- der Bedarf nach Wohnraum, d. h. wer bereits vorhandenen bebauten oder bebaubaren Grundbesitz oder anderes Wohneigentum besitzt, ist nicht mehr antragsberechtigt,
- der Nachweis über den Hauptwohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Erding oder alternativ über eine mindestens 5 jährige berufliche Tätigkeit im Landkreis Erding,
- eine angemessene Größe des geplanten Wohnraums,
- die Einhaltung der Einkommensgrenzen und
- die nachgewiesene Tragbarkeit der Belastung, d. h. ein monatlicher Mindestbetrag, der für den Lebensunterhalt des Haushalts verbleibt.

In einem Berechnungsbeispiel stellt Frau Kaltenbach vor, wie eine Berechnung der sozialen Eigenheimförderung im Erbbaurechtsprogramm aussehen kann.

Voraussetzung, dass die Antragsteller Wohnraumeigentum erhalten können ist natürlich, dass die Gemeinden von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen und Baugrundstücke ausweisen. Nach der Beratung und Einkommensprüfung im Landratsamt Erding bei dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Jankovsky würde sich der Antragsteller bei der Gemeinde für ein Baugrundstück bewerben. Anschließend müsste der Kontakt zwischen der Gemeinde und der Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft Erding entstehen und das Baugrundstück von der Gemeinde an die WBG veräußert werden. Die WBG veräußert das Baugrundstück dann nach Antragstellung gemäß dem Förderprogramm an den Bauinteressenten mittels Erbbaurecht.

Nach dem Vortrag werden noch einige Fragen der Gemeinderatsmitglieder von Frau Roschitz und Frau Kaltenbach beantwortet.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Wimmer für den ausführlichen Vortrag und verabschiedet Frau Roschitz und Frau Kaltenbach.

Grund- und Mittelschule Finsing;
3. Vorstellung des Entwurfs und der Kostenberechnung für den Umbau des Gymnastikraums in Flächen für Mittagsbetreuung und OGS

Der Gemeinderat hat sich bereits in der Sitzung am 28.11.2016 mit diesem Tagesordnungspunkt befasst. Die Planungsgruppe Heilmaier hat inzwischen einen Entwurf für den Umbau des Gymnastikraums in Flächen für die Mittagsbetreuung und OGS erstellt. Herr Architekt Heilmaier von der Planungsgruppe Heilmaier wird zu diesem Tagesordnungspunkt von 2. Bürgermeister Wimmer begrüßt, um die Planung vorzustellen.

Herr Heilmaier teilt mit, dass für die offene Ganztagsschule und die Mittagsbetreuung eine Fläche von insgesamt 606 m² gefördert wird. Durch den Umbau des Gymnastikraumes und die bestehende Einfachturnhalle im Erdgeschoss wird die förderfähige Fläche noch nicht ausgeschöpft. Aus diesem Grund müssen auch einige Nebenräume für OGS und Mittagsbetreuung umgebaut werden. Die Turnhalle wird vorerst noch für den Schulsport benötigt. Später, wenn die neue Mehrfachturnhalle fertig gestellt ist, kann die Einfachturnhalle ebenfalls überwiegend der Mittagsbetreuung und der OGS zur Verfügung gestellt werden. Bei den weiterhin geplanten Theateraufführungen kommt es dann nicht mehr zu problematischen Einschränkungen des Sportbetriebs.

In der OGS werden etwa 30 Kinder betreut. Die Mittagsbetreuung hat ca. 95 Kinder zu beaufsichtigen. Dies spiegelt sich auch in der Flächenverteilung wieder.
Der Hauptraum der OGS erhält 70 m². Außerdem erhält die OGS einen Hausaufgabenraum, ein kleines Büro und zwei weitere Räume für Kicker oder andere Spielgeräte. Im Kickerraum sind Fundamentverstärkungen enthalten, die ca. 15 cm hoch sind. Diese können nach Meinung von Architekt Heilmaier als Sitzflächen verkleidet werden.
Die erforderlichen Umbaumaßnahmen in den Räumen unter den Umkleiden werden relativ aufwendig werden, da die Wände und der Boden komplett gefliest sind. Im Bereich der Duschen ist der Boden mit einem Gefälle ausgestattet, damit das Wasser abfließen kann. Die Räume müssen deshalb bis auf den Rohbau zurückgebaut werden.
Die Mittagsbetreuung wird zwei Räume mit insgesamt ca. 160 m² erhalten. Außerdem sind ebenfalls ein kleines Büro und zwei weitere Räume zum Spielen geplant. Zusätzlich erhält die Mittagsbetreuung eine Teeküche, damit das erforderliche Geschirr zur Verpflegung der Kinder nicht durch das gesamte Schulhaus gebracht werden muss.
Durch einen Zugang auf der Südseite können die Mittagsbetreuung und notfalls auch die OGS völlig unabhängig vom Schulgebäude erreicht werden. Der reguläre Eingang der OGS ist aber an der Nordseite vorgehalten. Wegen dem erforderlichen Brandschutz sind an der Westseite zwei Notausgangstüren geplant.

Die vorgestellte Planung wurde mit den Leiterinnen der offenen Ganztagsschule und der Mittagsbetreuung abgestimmt.
Die Kostenberechnung für den Umbau der Gymnastikhalle in der vorgestellten Version beträgt 346.000,00 €. Im Haushalt der Gemeinde Finsing sind nur 250.000,00 € für den Umbau enthalten. Um Kosten zu reduzieren, erläutert Herr Heilmaier verschiedene Maßnahmen. Zunächst könnten die Räume unter den Umkleiden nicht bis zum Rohbau zurückgebaut werden sondern die Wände werden mit Gipskartonvorsatzschalen verkleidet und das Gefälle in den Duschen mit Spachtelmasse ausgeglichen. Außerdem können einige Türen, die eigentlich wegen dem Brandschutz notwendig wären eingespart werden, wenn andere Türen mit einem Glasausschnitt versehen werden, sodass die Räume einsichtig sind. Insbesondere eine Notausgangstür im Westen kann so eingespart werden. Allerdings wurde diese Vorgehensweise bisher nur mit dem Brandschutzplaner Herrn Schwarz besprochen. Die Zustimmung des Landratsamtes Erding muss noch eingeholt werden. Mittagsbetreuung und OGS sind auch bereit, ihre vorgesehenen Ausstattungsgegenstände um 20 % zu reduzieren.
Herr Architekt Heilmaier weist darauf hin, dass der Ausgang auf der Südseite zwar theoretisch für den Brandschutz nicht notwendig wäre, die Mittagsbetreuung hat aber mitgeteilt, dass der Zugang für sie äußerst wichtig ist. Die Kosten können durch diese Maßnahmen auf 290.000,00 € reduziert werden, sofern das Landratsamt Erding der veränderten Brandschutzsituation zustimmt.
Die Mittagsbetreuung hat auch angeboten, sich in Form von Eigenleistungen an den Umbaumaßnahmen zu beteiligen. Herr Heilmaier sieht die Möglichkeit, eventuell die Malerarbeiten in Eigenleistung von der Mittagsbetreuung ausführen zu lassen. Weiters könnten die Schutzmaßnahmen für den Boden und die Prallwände selbst ausgeführt werden. Durch diese Eigenleistungen könnten die Kosten auf bis zu 275.000,00 € reduziert werden.

Der Gemeinderat spricht sich im Rahmen der Diskussion dafür aus, keine Eigenleistungen der Mittagsbetreuung zur Kostenreduzierung zu fordern. Freiwillige Eigenleistungen werden jedoch gerne angenommen.

GR Lachmann teilt mit, dass er dem Umbau nicht zustimmen kann, wenn keine Barrierefreiheit erreicht wird. Herr Architekt Heilmaier entgegnet, dass das bedauerlicherweise in diesem Altbau nicht möglich ist. Die erforderlichen Flächen für einen Aufzug oder Rampen sind einfach nicht vorhanden. Auch die sanitären Anlagen können nicht barrierefrei umgebaut und erreicht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf und der Kostenberechnung der Planungsgruppe Heilmaier in Höhe von 290.000,00 € für den Umbau des Gymnastikraumes in Flächen für Mittagsbetreuung und OGS ohne die Fluchttüre im Westen für den Raum der Mittagsbetreuung zu.

Anwesend 14 : Ja 12 : Nein 2

GR Lachmann spricht sich gegen diesen Beschluss aus und wünscht die Aufnahme seiner Gegenstimme ins Protokoll mit der Begründung, dass die Planung keine Barrierefreiheit vorsieht.

4. 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Schule); Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.07.2015 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2016 bis einschließlich 06.04.2016 frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2016 bis einschließlich 08.04.2016 frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2016 bis einschließlich 30.12.2016 am Verfahren beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für ländliche Entwicklung
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgeschäftsstelle Erding
E.ON Netz GmbH
E.ON Wasserkraft GmbH
Energie Südbayern GmbH
Gemeinde Aschheim
Gemeinde Moosinning
Gemeinde Pliening
gKu VE München - Ost
Immobilien Freistaat Bayern
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Kreisfeuerwehr Verband Erding e.V.
Kreishandwerkerschaft Erding
Kreisheimatpfleger
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
OMV Deutschland GmbH
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Regierung von Oberbayern - SG 810
Staatliches Gesundheitsamt Erding
SWM Services GmbH
TenneT TSO GmbH
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding
Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching
Wasserwirtschaftsamt München

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Anregung abgegeben:

bayernets GmbH
Bayernwerk AG
Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL Süd, PTI21
Gemeinde Ismaning
Handwerkskammer für München und Oberbayern

Landratsamt Erding - Abfallwirtschaft
Marktgemeinde Markt Schwaben
Regionaler Planungsverband München
Staatliches Bauamt Freising – Fachbereiche Hochbau
Wasserzweckverband Moosrain

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

a) Landratsamt Erding - Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom 14.12.2016

Die untere Naturschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung:

Die im vorhergehenden Verfahrensschritt geforderte Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wurde nunmehr vorgelegt.
Im Umweltbericht wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für die Ebene der Flächennutzungsplanung grundsätzlich in ausreichendem Maße abgearbeitet. Es besteht insofern naturschutzfachlich Einverständnis.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist es zudem zwingend erforderlich, dass die für das Vorhaben zwingend zu beseitigenden Gehölze außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG), d.h. nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden.

Die Fachstelle Kompensationsmanagement im Landratsamt Erding / Abteilung 4 weist auf Folgendes hin:

Die im Umweltbericht aufgeführte Kompensationsfaktorenspanne und die daraus resultierende Ausgleichsfläche für diesen Eingriff, wurden auf Ebene der Flächennutzungsplanung grundsätzlich richtig bzw. sachgerecht berechnet und begründet.

Grundlegend ist in Anbetracht des allgemein hohen Flächenverbrauches und der zu beachtenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen hat sich daran zu orientieren.
In der nachgeordneten Planungsebene ist daher anhand von geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Faktor am unteren Ende der Spanne anzustreben.

Des Weiteren ist vorrangig zu prüfen, ob der Bedarf innerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden kann. Hierfür weisen wir darauf hin, dass öffentliche oder private Grünflächen bei entsprechender ökologischer Aufwertung, bei Erfüllung bestimmter Anerkennungskriterien und Sicherung verwendet werden können.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf den zulässigen Rodungszeitraum ist bereits Bestandteil der Planunterlagen. Die Festlegung von Art und Umfang von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt

im nachgeordneten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die erforderlichen Ausgleichsflächen sind dem gemeindlichen Ökokonto zu entnehmen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

b) Landratsamt Erding - Untere Immissionsschutzbehörde
Schreiben vom 28.12.2016

Bezüglich elektromagnetischer Felder wird darauf hingewiesen, dass gemäß der inzwischen geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV; AVV Minimierung), die für die Errichtung und die wesentliche Änderung von Niederfrequenzanlagen gilt, z. B. für 110 kV-Freianlagen der zu prüfende Einwirkungsbereich 100 m beträgt.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegebenenfalls erforderliche Prüfungen, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu veranlassen. Für die Flächennutzungsplanung besteht keine Relevanz.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

4. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

a) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schreiben vom 21.12.2016

Das Planungsgebiet grenzt an intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss weiterhin gewährleistet werden.
Bei einem Starkregenereignis könnte es trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der höher gelegenen Ackerflächen zu einem Bodenabtrag kommen, welcher das tiefer gelegene Planungsgebiet verschmutzen könnte.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange werden durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.
Die Gemeinde ist sich der Problematik des ggfs. stattfindenden Bodenabtrags im Bereich der Ackerflächen und der damit einhergehenden Verschmutzung des Plangebiets bewusst. Es wird darin kein Belang gesehen, der die Flächennutzungsplanung in Frage stellt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

b) Bayerischer Bauernverband - Geschäftsstelle Erding-Freising
Schreiben vom 15.12.2016

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising, bestehen folgende Einwendungen:

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung des Plangebietes, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4 m) eingehalten werden, damit die landw. Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landw. Flächen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen entstehen.
Ausgleichsflächen für ökologische Zwecke:
Für die Schaffung von Gewerbegebieten müssen in einem bestimmten Verhältnis ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Es ist zu begrüßen, dass der Ausgleich an Gewässern stattfindet und somit wertvollen Ackerboden schont. Diese Flächen sollten dergestalt gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht (z.B. Unkrautsamenflug).
Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Flächen zu gewährleisten ist, landwirtschaftliche Fahrzeuge haben eine Breite von bis zu 3,5 m und diese sollten problemlos die Straßen befahren können.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange werden durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt und bei der weiteren Beplanung des Gebiets berücksichtigt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

c) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion
Schreiben vom 27.12.2016

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige)

Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162). Für die geplante Gemeinbedarfsfläche kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden.

2. Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen. Das Staatsministerium des Innern gibt den Gemeinden Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in Form eines Merkblattes. Es wird empfohlen, den zuständigen Kreisbrandrat bei der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne zu beteiligen. Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.

3. Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist) (vgl. zu Art. 1, Aufgaben der Gemeinden, VollzBekBayFwG). Derzeit kann aufgrund der aktuellen Stärkemeldung davon ausgegangen werden. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Tagesalarmstärke der Feuerwehren zu überprüfen.

4. Fragen zu einer für die Belange des Brandschutzes ausreichenden Erschließung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der konkreten bauordnungsrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Beschluss:

Diese Stellungnahme ist wortgleich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen und abgewogen worden. Hierzu ist keine weitere Behandlung erforderlich.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

d) Landratsamt Erding – FB 41, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
Schreiben vom 16.12.2016

Die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden Grundsätze wurden seit 30.07.2011 um die sog. "Klimaschutzklausel" ergänzt. Ziel des Gesetzgebers ist es, die Fragen des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung auch auf kommunaler Ebene im Rahmen der Bauleitplanung als Planungsgrundsatz zu berücksichtigen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll hierbei, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der alleinige Nachweis, dass keine weitere Schädigung von der Änderung ausgeht, reicht nach unserem Rechtsverständnis nicht aus.

Beschluss:

In der Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird neben den Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Möglichkeiten zur Anpassung an den Klimawandel ergänzt, in welcher Hinsicht die Planung am gewählten Standort diesen Belangen dienlich ist, z.B. Synergieeffekte durch Ausbau eines bestehenden Standortes und die Möglichkeit zur Nutzung vorhandener Infrastruktur.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

e) Staatliches Bauamt Freising, Fachbereich Straßenbau
Schreiben vom 28.11.2016

a) Fachbereich Hochbau

Keine Einwände

b) Fachbereich Straßenbau

Gegen die Änderung der Bauleitplanung bestehen keine Einwände. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass Bäume mindestens so weit vom Fahrbahnrand entfernt gepflanzt werden, dass unter Berücksichtigung der RPS und RAL keine Gefährdung für den Verkehrsteilnehmer entstehen kann.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der geforderte Pflanzabstand wird im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

B. Anregungen von Bürgern

Es liegen keine Anregungen von Bürgern vor.

C. Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die 10. Änderung des Flächennutzungsplans „Schulgelände“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 06.06.2016 fest.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

5. Bebauungsplan "Eibenweg"; Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 16.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Eibenweg“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.01.2016 bis einschließlich 17.02.2016. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.01.2016 bis einschließlich 18.02.2016. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 u. 3, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.2016 bis einschließlich 30.11.2016. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für ländliche Entwicklung
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgeschäftsstelle Erding
Deutsche Telekom Technik GmbH - T NL Süd, PTI21
E.ON Netz GmbH
E.ON Wasserkraft GmbH
Gemeinde Moosinning
Gemeinde Pliening
Immobilien Freistaat Bayern
Kreishandwerkerschaft Erding
Kreisheimatpfleger
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
OMV Deutschland GmbH
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Regionaler Planungsverband München
Staatliches Gesundheitsamt Erding
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding
Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching
Wasserwirtschaftsamt München

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Anregung abgegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding

bayernets GmbH
Gemeinde Aschheim
Gemeinde Ismaning
gKu VE München - Ost
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Landratsamt Erding - Abfallwirtschaft
Marktgemeinde Markt Schwaben
Regierung von Oberbayern - SG 810
SWM Infrastruktur GmbH & Co.KG
Staatliches Bauamt Freising – Fachbereiche Hochbau und Straßenbau
Wasserzweckverband Moosrain

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

a) Bayernwerk AG
Schreiben vom 18.11.2016

In dem überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG (Fernmeldekabel EC002123/01, EF002122/01 und EF002129/01). Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

Fernmeldekabel

An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufen die o. g. Fernmeldekabel der Bayernwerk AG. Die ungefähre Lage der Kabel ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Maßgeblich ist in jedem Falle der tatsächliche Bestand und Verlauf der Kabel in der Natur.
Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich der Kabel (je 1,00 m beiderseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.
Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer derartigen Bepflanzung beträgt die Schutzzone je 2,50 m („Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln)
Sollte eine Ortung der Kabel erforderlich sein, bzw. Maßnahmen zur Sicherung der Kabel erforderlich werden, wir darum gebeten, mindestens vier Wochen vor Beginn von Arbeiten mit unserem Service Kommunikationstechnik Oberbayern Nord Kontakt aufzunehmen.

Es wird gebeten die beigefügte Kabelschutzanweisung zu beachten.

Mittel- und Niederspannungsanlagen

Die Stromversorgung ist durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayerwerk AG gewährleistet und erfolgt aus der bestehenden Trafostation 1552

Föhrenweg. Die bestehenden Anlagen im Bereich des Bebauungsplans können dem beiliegenden Bestandsplan entnommen werden.

Zuständig für den Planungsbereich ist das Netzcenter Taufkirchen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bestand, Sicherheit und Betrieb von Anlagen der Bayernwerk AG werden durch die Planung absehbar nicht beeinträchtigt. Im Einzelfall erfolgt eine gesonderte Abstimmung im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

b) Energie Südbayern GmbH
Schreiben vom 16.11.2016

Als mit dem operativen Netzbetrieb betrauter Betriebsführer der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG wird zu dem Bebauungsplan in deren Namen wie folgt Stellung genommen:

Das Gebiet ist bereits mit Erdgas erschlossen. Es wird beabsichtigt Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen.
Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist die zeitnahe Adressenübermittlung der Bauwerber erforderlich. Es wird um Einbezug schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche gebeten. Ein Plan über bereits bestehende Gasleitungen liegt der Stellungnahme bei. Zusätzlich ist zu beachten:

1. Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten.
2. Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu den Versorgungsleitungen eingehalten werden oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planung werden keine neuen Bauräume begründet. Die Abstimmung mit den Versorgungsträgern liegt im Interesse der jeweiligen Bauwerber. Es wird angesichts des Charakters der Planung keine weitere Veranlassung gesehen. Bestand, Sicherheit und Betrieb von Anlagen der Energie Südbayern GmbH werden durch die Planung absehbar nicht beeinträchtigt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

c) Landratsamt Erding – SG 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde
Schreiben vom 15.11.2016

Durch die Änderung der baulichen Nutzung im Planungsgebiet von bisher MI in WA gelten an den maßgeblichen Immissionsorten künftig die um 5 dB(A) niedrigeren Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. Richtwerte der TA Lärm von tagsüber 55 und nachts 40 dB(A).
Im Rahmen der Stellungnahme vom 05.02.2016 wurde darauf hingewiesen, dass die benachbarten gewerblichen Lärmquellen (Umspannanlagen) nach unseren Unterlagen nicht vollständig berücksichtigt wurden.

Inzwischen wurde die ursprüngliche Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Greiner vom 24.11.2015 in überarbeiteter Fassung vom 08.07.2016 vorgelegt und nach Auskunft des Ingenieurbüros Greiner wurde in einem gesonderten Schreiben bezüglich des Notstromaggregats Stellung genommen. Die o. g. Überarbeitung beruht auch auf Einwendungen der TenneT GmbH bzw. eines Schalltechnischen Gutachtens des TÜV und berücksichtigt neben möglichen Betriebserweiterungen auch den Betrieb des benachbarten Umspannwerks.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die vorgeschlagenen Maßnahmen – als Festsetzung Nr. 10.1 des Bebauungsplans geeignet, um im Planungsgebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. TA Lärm einzuhalten.

Bezüglich elektromagnetischer Felder wird darauf hingewiesen, dass gemäß der inzwischen geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV; AVV Minimierung) die für die Errichtung und die wesentliche Änderung von Niederfrequenzanlagen gilt, z. B. für 220 kV-Freianlagen der zu prüfende Einwirkungsbereich 300 m beträgt.

Beschluss:

Das Einverständnis mit der Überarbeitung der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung wird zur Kenntnis genommen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

a) Bayerischer Bauernverband - Geschäftsstelle Erding-Freising
Schreiben vom 23.11.2016

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising, bestehen folgende Einwendungen:

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung des Plangebietes, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4 m) eingehalten werden, damit die landwirtschaftlichen Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen entstehen.

Beschluss:

Diese Stellungnahme ist wortgleich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen und abgewogen worden. Hierzu ist keine weitere Behandlung erforderlich.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

b) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion
Schreiben vom 25.11.2016

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden

Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek- BayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162). Für das allgemeine Wohngebiet „WA“ kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden. Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich gegeben.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Beschluss:

Diese Stellungnahme ist wortgleich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen und abgewogen worden. Hierzu ist keine weitere Behandlung erforderlich.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

c) Landratsamt Erding – FB 41, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
Schreiben vom 15.11.2016

Bei Festsetzung 5.6 wird der untere Bezugspunkt gar nicht bestimmt und der obere mit „Traufpunkt“ angegeben. Da es unterschiedliche Auslegungen für die Traufe gibt wäre hier eine genaue Definition erforderlich.

Beschluss:

Der Einwand kann nachvollzogen werden. Der Bebauungsplan orientiert sich in seinen gestalterischen Festsetzungen am bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Mischgebiet Föhrenweg West“ und zitiert diesen soweit möglich. Auch die thematisierte Festsetzung zur Höhe von Gauben resultiert aus diesem Vorgehen.

Zur Klarstellung wird die Festsetzung redaktionell dahingehend ergänzt, dass der untere Bezugspunkt der Festsetzung der untere Schnittpunkt der Gaubenaußenwand mit der Dachhaut und der obere Bezugspunkt der Schnittpunkt Gaubenaußenwand / Oberkante Gaubendachhaut ist.
Diese Änderung hat rein klarstellenden Charakter.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

d) Landratsamt Erding – SG 42-1, Untere Naturschutzbehörde/ Kompensationsmanagement
Schreiben vom 09. / 14.11.2016

Die gegenständliche Bebauungsplanänderung wird im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Bei derartigen Satzungen der Innenentwicklung sind die Eingriffsregelung und damit auch Regelungen zur Kompensation nicht anzuwenden. Zudem ist die Erstellung eines Umweltberichtes genauso nicht erforderlich. Eine eigenständige Kompensationsbewertung ist insofern gleichfalls nicht erforderlich.
Im Planungsgebiet (auf den Flurstücken 4748/0, 474/9) befindet sich ein Gehölzbestand jüngerer Ausprägung.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist zwingend zu beachten, dass die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. zwingend in der Zeit von 1. Oktober bis zum 28. März durchgeführt wird.

Beschluss:

Die Stellungnahme verweist auf fachgesetzliche Grundlagen, die mit und ohne Bauleitplanung gelten. Der Bebauungsplan hat hierauf keine Auswirkungen. Da der Bebauungsplan bereits sogar einen Hinweis hierauf enthält, sind keine weiteren Planänderungen veranlasst.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

e) TenneT TSO GmbH
Schreiben vom 08.11.2016

In unmittelbarer Nähe des Planungsbereiches „Eibenweg“ befindet sich das Umspannwerk Neufinsing, welches von der TenneT TSO GmbH und dem Bayernwerk betrieben wird. Zum Bebauungsplan „Eibenweg“ hat die TenneT TSO GmbH bereits mehrfach Stellung genommen, zuletzt im Schreiben GSG-BTL-VM-16526 vom 06.05.2017.
Die verschiedenen schalltechnischen Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Richtwerte der TA-Lärm für ein allgemeines Wohngebiet von 40/55 dB (A) durch den Anlagenlärm des Umspannwerkes bereits voll ausgeschöpft werden und die östlichen Grundstücke nur mit passiven Schallschutzmaßnahmen bebaut werden können. Wenn dieser passive Schallschutz umgesetzt wird, ist eine Wohnbebauung jedoch möglich.

Aufgrund dieser Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen stimmt die TenneT TSO GmbH der Umwidmung des Mischgebietes „Föhrenweg West“ in ein allgemeines Wohngebiet „Eibenweg“ unter der Einhaltung folgender Auflagen zu:

In die Festsetzung des Bebauungsplanes muss mit aufgenommen werden, dass die maximal mögliche Lärmbelastung am Wohngebiet von 40/55 dB (A) bereits vollständig vom Anlagenlärm des Umspannwerkes ausgeschöpft wird.

Evtl. später hinzukommende oder bereits vorhandene, aber unberücksichtigte externe Emittenten (Schallquellen) haben keinen Einfluss auf die mögliche Lärmemmision des Umspannwerkes. Es gibt somit keine Einschränkungen bei der Ausschöpfung des vollen Immissionsrichtwertes für ein allgemeines Wohngebiet durch das Umspannwerk und dessen Betrieb.

Beschluss:

Das grundsätzliche Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Für die vorgeschlagene Festsetzung gibt es keine Rechtsgrundlage.
Das Gutachten des Büros Greiner vom 08.07.2016 führt zur Berücksichtigung der möglichen Entwicklung der Anlagen der TenneT TSO GmbH folgendes aus: „Zusätzlich wurde auf der sicheren Seite liegend für alle Emissionen der 3 Transformatoren ein Zuschlag gemäß [9] für Tonhaltigkeit in Höhe von 3 dB(A) angesetzt.
Für die mögliche Entwicklung des Schaltfeldes der TenneT GmbH wurde gemäß [9] zusätzlich ein flächenbezogener Schallleistungspegel von 55 dB(A)/m² während der Tages- und Nachtzeit großflächig angesetzt. Hinzu kommt ein Ruhezeitenzuschlag für die Tageszeit von 3,6 dB(A). Dieser Ansatz liegt um ca. 5 dB(A) über den messtechnisch ermittelten Werten.“
Nach Auskunft des Gutachterbüros ist die mögliche Erweiterung der TenneT TSO GmbH Anlage und ihre Auswirkungen auf das Wohngebiet mit ausreichendem Sicherheitspuffer gerechnet.
Es besteht kein Erfordernis darüberhinausgehend Festsetzungen zu treffen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

B. Anregungen von Bürgern

Es liegen keine Anregungen von Bürgern vor.

C. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Bebauungsplan „Eibenweg“ mit Begründung in der Fassung vom 13.02.2017 wird als Satzung beschlossen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

6. Gewichtsbeschränkung Kirchenweg

Der Gemeinderat hat sich mit der Beschilderung am Kirchenweg schon mehrmals befasst. Kürzlich hat sich auf dem Kirchenweg ein Verkehrsunfall ereignet, in den ein Fahrzeug über 7,5 t verwickelt war. Dies ist der Auslöser, warum sich der Gemeinderat erneut mit der Gewichtsbeschränkung auf dem Kirchenweg befassen muss.

Herr Kitel erläutert, dass Fahrten von Anliegern mit Fahrzeugen über 7,5 t bisher von der Polizei und von der Gemeinde geduldet wurden. Nach Aussage von der Polizei können die Anlieger nicht ausgeschlossen werden.
Der Bayerische Gemeindetag sieht das anders. Rein rechtlich betrachtet können auch Anlieger mit Fahrzeugen über 7,5 t von der Benutzung des Kirchenweges ausgeschlossen werden. Bei der aktuellen Beschilderung stellt das Benutzen des Kirchenweges mit Fahrzeugen über 7,5 t eine Ordnungswidrigkeit dar, für deren Ahndung die Polizei oder die Gemeinde zuständig ist, ganz gleich, ob es sich um einen Anlieger handelt oder nicht.

Um Anlieger, deren Grundstücke zwingend über den Kirchenweg erschlossen werden müssen, nicht jedes Mal in die Verlegenheit zu bringen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, hat die Gemeinde Finsing drei Möglichkeiten.

1. Die Gemeinde Finsing kann den Grundstücksanliegern auf Antrag eine jederzeit widerrufliche unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilen.
2. Der Kirchenweg kann für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben werden. Es ist aber zu bedenken, dass es auch Gewerbebetriebe, wie das Kieswerk und den Getränkehändler am Kirchenweg gibt.
3. Der Kirchenweg kann für den Anliegerverkehr freigegeben werden. Wenn sich der Gemeinderat für diese Variante entscheidet wird die Polizei Erding den Kirchenweg aber nicht mehr kontrollieren.

GL Fryba ruft in Erinnerung, dass der Kirchenweg unter anderem deshalb beschränkt wurde, damit die Bankette der Straße nicht so schnell abgefahren werden und nicht andauernd durch die Gemeinde ausgebessert werden müssen.
Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion, bei der sich einige Gemeinderäte dafür aussprechen, dass der Anliegerverkehr freigegeben wird. Andere Gemeinderatsmitglieder geben zu bedenken, dass dann wieder mit erheblich steigendem Schwerlastverkehr auf dem Kirchenweg zu rechnen ist, da sich viele Kraftfahrer nicht an die Beschränkung halten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt bei den bestehenden Schildern „Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht von über 7,5 t“ die Zusatzschilder „Anlieger frei“ anzubringen.

Anwesend 14 : Ja 12 : Nein 2

7. Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung Vordere Moosstraße

Mit Schreiben vom 02.09.2016 beantragte der Reitstall Gut Eicherloh eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h im Bereich der Reitanlage auf der Vorderen Moosstraße. Der Antrag wird damit begründet, dass auf der Vordere Moosstraße, nachdem sie so schön ausgebaut wurde, noch mehr der Versuch reizt, die Straße als Rennstrecke zu benutzen.

Die Gemeinde Finsing hat eine Geschwindigkeitsmessung im Bereich des Reitstalls durchführen lassen. Im Zeitraum vom 19.01.2017 bis 26.01.2017 haben etwa 1.000 Fahrzeuge die Vordere Moosstraße befahren. Dabei fuhren 85 % unter 73 km/h. GL Fryba erläutert, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung auf 50 km/h nicht gegeben sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag vom Reitstall Gut Eicherloh zur Geschwindigkeitsbeschränkung der Vorderen Moosstraße auf 50 km/h ab.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

8. Erlass eines Halteverbotes in der Bayernwerkstraße

GL Fryba weist darauf hin, dass in der Bayernwerkstraße und auf den von der Gemeinde errichteten Parkplätzen vermehrt LKWs und Busse parken und dort dauerhaft stehen bleiben. Es wird vorgeschlagen, in der Bayernwerkstraße ein Parkverbot zu erlassen, welches den kompletten Bereich von der Einmündung Seestraße bis zur Einfahrt zur Seniorenresidenz Bayernwerkstraße 1 umfasst. Die Parkplätze am Gebäude der Uniper GmbH sollten, wie an den Parkbuchten entlang der Seestraße, als PKW-Stellplätze ausgeschildert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in der Bayernwerkstraße von der Einmündung Seestraße bis zur Zufahrt zur Seniorenresidenz Bayernwerkstraße 1 ein eingeschränktes beidseitiges Halteverbot zu erlassen. Die Stellplätze am Gebäude der Uniper GmbH werden als PKW-Stellplätze ausgewiesen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

9. Gestattungen nach § 12 GastG

9.1. Pfarrei Finsing

Für den traditionellen Familiennachmittag (Tänze und Spiele) in der Kindertagesstätte St. Georg, Neufinsing, wird für den 18.02.2017 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr die Gestattung eines Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für den Familiennachmittag wird zugestimmt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

9.2. Freiwillige Feuerwehr Finsing

Für das traditionelle Kesselfleischessen im Bürgerhaus Finsing wird für den 26.02.2017 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Kesselfleischessen am 26.03.2017 wird zugestimmt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

9.3. Burschenverein Neufinsing

Für den Faschingsball im Sportheim wird für den 27.02.2017 von 19:00 Uhr bis 03:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für den Faschingsball am 27.02.2017 von 19:00 Uhr bis 03:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

9.4. Burschenverein Finsing e.V.

Der Burschenverein Finsing e.V. beantragt einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb für die traditionelle Sonnwendfeier auf dem Sauriaßl Neufinsing am Samstag, den 17.06.2017 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr. Ersatztermin bei schlechter Witterung ist Samstag, der 24.06.2017.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb des Burschenvereins Finsing für die traditionelle Sonnwendfeier am Samstag den 17.06.2017 oder ersatzweise am 24.06.2017 zu.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

9.5. Burschenverein Finsing e.V.

Der Burschenverein Finsing e.V. beantragt einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb für das Weinfest auf der Wiese Fl. Nr. 1168 in der Finsinger Au für Freitag, den 26.05.2017 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb des Burschenvereins Finsing für das Weinfest am Freitag, den 26.05.2017 zu.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

9.6. Burschenverein Finsing e.V.

Der Burschenverein Finsing e.V. beantragt einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb für den traditionellen Maitanz auf der Wiese Fl. Nr. 1168 in der Finsinger Au für Mittwoch, den 24.05.2017 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb des Burschenvereins Finsing für den traditionellen Maitanz am Mittwoch, den 24.05.2017 zu.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

GR Söhl war während der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.7. Pferdefreunde Reiterhof Laurent e.V.

Frau Elisabeth Wildgruber beantragt einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb für das Dressurturnier in der Hinteren Moosstraße 40 von Freitag, den 17.03.2017 bis Sonntag, den 19.03.2017 jeweils von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb von Frau Wildgruber für das Dressurturnier von Freitag, den 17.03.2017 bis Sonntag, den 19.03.2017 zu.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

GR Söhl war während der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.8. Pferdefreunde Reiterhof Laurent e.V.

Frau Elisabeth Wildgruber beantragt einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb für das Springturnier in der Hinteren Moosstraße 40 von Donnerstag, den 23.03.2017 bis Sonntag, den 26.03.2017 jeweils von 07:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb von Frau Wildgruber für das Springturnier von Donnerstag, den 23.03.2017 bis Sonntag, den 26.03.2017 zu.

Anwesend 13 : Ja 13 : Nein 0

GR Söhl war während der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

10. Anfragen, Wünsche und Informationen

10.1. Tischvorlagen

Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Tischvorlage den Flyer des Landkreises Erding zur Sozialen Eigenheimförderung im Erbaurechtsprogramm und den evangelischen Gemeindebrief.

10.2. Flyer "Mit meinem Hund in der Natur"

GRin Eichinger teilt mit, dass es einen neuen Flyer „Mit meinem Hund in der Natur“ vom Bayerischen Jagdverband gibt. Sie plädiert dafür, dass dieser Flyer den Hundehaltern mitgegeben wird, wenn sie ihren Hund in der Gemeinde anmelden. Im Laufe der nächsten Woche wird sie einige der Flyer bekommen und kann diese in der Gemeinde vorbeibringen.

Der Gemeinderat ist mit der Vorgehensweise einverstanden.

10.3. Masterarbeit von einem Studenten

GRin Eichinger teilt mit, dass ein Student der LMU München eine Masterarbeit über das Thema, wie Gemeinden CO_2-frei werden können, schreiben möchte. Sie erkundigt sich, ob der Student mit der Verwaltung Kontakt aufnehmen darf.

GL Fryba teilt mit, dass die Gemeinde Finsing aufgrund des derzeit großen Arbeitsaufkommens in der Bauverwaltung und der Geschäftsleitung nicht im Stande ist, den Studenten angemessen mit Informationen zu versorgen.

10.4. Zusammenschluss zur überörtlichen Verkehrsplanung

GRin Eichinger weist darauf hin, dass nach einem Zeitungsbericht der 1. Bürgermeister Max Kressirer bei einem Zusammenschluss zur überörtlichen Verkehrsplanung dabei ist. Sie erkundigt sich, ob hierzu schon einmal in einer Sitzung etwas mitgeteilt wurde.

Der Gemeinderat teilt mit, dass Bürgermeister Kressirer in der letzten Gemeinderatssitzung hierzu Informationen gegeben hat.

10.5. Unsachgemäße Entsorgung von Hundekottüten

GR Hagn weist darauf hin, dass Hundekottüten vermehrt nicht sachgemäß entsorgt werden, sondern einfach an Zäune gehängt oder in Felder geworfen werden.

Die Verwaltung sollte im Amtsblatt auf eine ordnungsgemäße Entsorgung der Hundekottüten hinweisen.

10.6. Eisflächen im Gemeindegebiet

GR Lachmann erkundigt sich, ob es in der Gemeinde Finsing einen Fachmann gibt, der die Eisflächen für das Betreten frei gibt.

GL Fryba teilt mit, dass dies nicht der Fall ist. Wenn die Gemeinde die Eisfläche offiziell freigibt, dann übernimmt die Gemeinde auch die Haftung für eventuelle Einbrüche von Personen.

Nach Meinung von 2. Bürgermeister Wimmer ist dies auch nicht erforderlich, da sich dieser Gefahr jeder selbst bewusst sein sollte und es somit sein eigenes Risiko ist, wenn er die Eisfläche betritt.

10.7. Sanitäranlagen im Sport- und Jugendheim

GR Schönhofen weist darauf hin, dass die Sanitäranlagen im Sport- und Jugendheim nicht mehr richtig funktionieren und dringend saniert werden müssten.

2. Bürgermeister Wimmer teilt mit, dass der Gemeinde der Zustand der Toiletten bekannt ist und die finanziellen Mittel für die Sanierung im Haushaltsplan für das Jahr 2017 veranschlagt sind.

2. Bürgermeister Andreas Wimmer beendet die 41. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:40 Uhr.

Neufinsing, den 24. Februar 2017

Vorsitzender: 2. Bürgermeister Wimmer _____

Schriftführer: Helmut Fryba _____

Sabrina Horneck _____

Gemeinde Finsing

Landkreis Erding

Niederschrift

über die 42. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 13. März 2017 von 19:30 Uhr bis 20:50 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 42. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 06.03.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Zu TOP 2: Herr Lorenz Huber, Kreisbrandinspektor

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Haßelbeck, Regina

Tagesordnung

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 13.02.2017
2.	Vorstellung der Feuerwehrbedarfsplanung durch Herrn Kreisbrandinspektor Lorenz Huber
3.	Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Gemeindegebiet Finsing zur Versorgung mit elektrischer Energie
4.	Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Gemeindegebiet Finsing zur Versorgung mit Gas
5.	Holzbildhauersymposium; Vorstellung der Entwürfe und Auswahl sowie Standortauswahl
6.	Erlass einer "Zone 30" und eines Zonenparkverbotes in der Bayernwerkstraße
7.	Antrag der Anlieger auf Erlass einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und eines Spiegels bei der Auffahrt Norddamm in der Seestraße
8.	Antrag auf Abhaltung eines Feuerwerks bei einer Hochzeit
9.	Gestattungen nach § 12 GastG
9.1.	Bayerischer Heimat- u. Volkstrachtenverein Goldachtaler Eicherloh e.V.
9.2.	Blaskapelle Finsing
9.3.	FC Finsing e.V.
9.4.	Männergesangsverein Lyra
10.	Anfragen, Wünsche und Informationen
10.1.	Korrosionsschutzarbeiten 380/110-kV-Freileitung der TenneT TSO GmbH
10.2.	Neubau einer Mehrfachturnhalle an der Schule Finsing
10.3.	Verkehrsregelungen Baugebiet "Nördlich Traberweg"
10.4.	Anmeldestand für das Modell 9+2 an der Schule Finsing
10.5.	Straßenausbaubeitragssatzung
10.6.	Durchgang zum Isarkanal am Spielplatz Lärchenweg
10.7.	Schaukel am Spielplatz Finsing Schloßstraße
10.8.	Umbau des Geländers im Obergeschoss der Kindertagesstätte St. Georg
10.9.	Aufforstung der Kiesgrube Neuchinger Weg
10.10.	Gemeindekalender

1. Genehmigung der Niederschrift vom 13.02.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Vorstellung der Feuerwehrbedarfsplanung durch Herrn Kreisbrandinspektor Lorenz Huber

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Kressirer den Kreisbrandinspektor Herrn Lorenz Huber, der die Feuerwehrbedarfsplanung für die Gemeinde Finsing erstellt hat.

Einleitend erläutert Herr Huber, dass sich die Feuerwehrbedarfsplanung aus vier Bereichen zusammensetzt. Im Teil A werden zunächst allgemeine Informationen über die Kommune gesammelt. Diese Daten liefern die Gemeinden. Es handelt sich um Einwohnerzahlen, Gewerbebetriebe, Wasserversorgung, usw. Aufgrund dieser Daten wird im Teil B eine Beurteilung erstellt, welche Gefahrenpotenziale vorhanden sind. Der Teil C erfasst anschließend die Struktur und Arbeitsgeräte der vorhandenen Feuerwehren, d. h. Mitgliederzahlen, Geräte, Fahrzeuge und der Gleichen. Abschließend wird im Teil D die Feuerwehrbedarfsplanung erstellt. Hierbei handelt es sich somit um einen Ist-Stand der Infrastruktur der Kommune mit dem sich daraus ergebenen Gefahrenpotenzial und einer Beurteilung, ob die ansässigen Feuerwehren mit ihren Mitgliedern, Fahrzeugen und Geräten dieses Gefahrenpotenzial abdecken können. Es wird aber auch eine Prognose für die Zukunft erstellt.

Das wichtigste Planungs- und Qualitätsmerkmal für die Einsätze der Feuerwehren ist die Hilfsfrist. Die Hilfsfrist ergibt sich aus der Vollzugsbekanntmachung zum BayFwG:

> „Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten sowie Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der Alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden kann.“

Die Hilfsfrist lässt sich in 3 wesentliche Zeitabschnitte unterteilen, die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Leitstelle (1,5 Min.), die Ausrückzeit der Einsatzkräfte (3 Min.) und die Anfahrtszeit bis zum Einsatzort (4,5 Min.) In einer Grafik stellt Herr Huber dar, wie groß der Ausrückebereich der beiden Freiwilligen Feuerwehren Finsing und Eicherloh in Verbindung mit der Hilfsfrist ausfällt. Es wird ersichtlich, dass das gesamte Gemeindegebiet von mindestens einer der beiden Feuerwehren innerhalb von 4,5 Min. erreicht werden kann. Aus der Einsatz- und Personalstatistik ergibt sich, dass beide Feuerwehren ähnliche Einsatzzahlen für Brände (5-6 Einsätze), Technische Hilfeleistung (20-21 Einsätze), sonstige Einsätze (15-17 Einsätze) und Fehlalarme (1) im Jahr haben. Zusätzlich kommen noch 119 First Responder Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Eicherloh hinzu.
Die Mitgliederzahlen sind ebenfalls vergleichbar und liegen zwischen 40 und 45 aktiven Mitgliedern. Die durchschnittliche Antrittsstärke wochentags von 06:00 – 17:00 Uhr liegt bei 7-9 Mitgliedern und von 17:00 – 06:00 Uhr bei 14-15 Mitgliedern.
Bei der Gefährdungsbeurteilung wurde über das Gemeindegebiet ein Raster gelegt und anschließend für jeden Bereich eine Bewertung vergeben. Überwiegend handelt es sich um 2er- und 3er-Bereiche. Es ist deutlich erkennbar, dass der Bereich von Neufinsing, durch den die Staatsstraße 2082 verläuft, mit dem höchsten Gefahrenpotential im Gemeindegebiet, nämlich einer 4 beurteilt wurde.

Die Fahrzeug- und Geräteausstattung der beiden ortsansässigen Feuerwehren entspricht der notwendigen Mindestausstattung, der die Risikobeurteilung zugrunde liegt. Es wird aber empfohlen, die Freiwillige Feuerwehr Finsing mit leichten, einmal zu verwendenden CSA (Flüssigkeitsdicht) und einem Gerätesatz Notdekon auszustatten, da sich im Gewerbegebiet Finsing ein Unternehmen mit großen Mengen an Salzsäure befindet. Die Kosten hierfür werden auf 2.500 € geschätzt. Außerdem sollte die Freiwillige Feuerwehr Finsing analog zur Freiwilligen Feuerwehr Eicherloh mit einem Wasserrettungsanzug ausgestattet werden, um Gefahren in und auf Gewässern besser begegnen zu können.

Für die Zukunft führt Herr Huber in seinem Bericht einige Empfehlungen auf, wie die Fahrzeug- und Geräteausstattungen der Feuerwehren optimiert werden können. Er betont allerdings, dass die Mindestausstattung der Feuerwehren gegeben ist und die Empfehlungen deshalb nicht zwingend sofort umgesetzt werden müssen.

Um die Personalentwicklung der nächsten Jahre zu sichern, sollte nach Auffassung von Herrn Huber mehr Augenmerk auf die Jugendarbeit gelegt werden. Er empfiehlt, sich hierzu eventuell mit Schulen abzusprechen und mehr Werbung zu betreiben.
Außerdem ist es möglich, Mitglieder zu gewinnen, in dem man in den Gewerbebetrieben aktiv wirbt. Es gibt oftmals Mitarbeiter in Firmen, die in ihrem Heimatort bei der Feuerwehr aktiv sind und die auch bei den örtlichen Feuerwehreinsätzen ausrücken könnten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Feuerwehrbedarfsplanung der Kreisbrandinspektion Erding zur Kenntnis und stimmt dieser ohne Einwendungen zu.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

3. Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Gemeindegebiet Finsing zur Versorgung mit elektrischer Energie

GL Fryba erläutert, dass der Konzessionsvertrag für das Gemeindegebiet Finsing zur Versorgung mit elektrischer Energie mit der Bayernwerk AG am 04.12.2017 ausläuft. Bereits 2 Jahre vorher wurde das Ende des Konzessionsvertrags gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 20.04.2015 von der Gemeinde Finsing im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Es ging nur eine Bewerbung bei der Gemeinde Finsing ein. Es handelt sich um den bisherigen Netzbetreiber, die Bayernwerk AG, die den Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrags anbietet, der dem Musterkonzessionsvertrag des Bayerischen Gemeindetags entspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Konzessionsvertrags für das Gemeindegebiet Finsing zur Versorgung mit elektrischer Energie mit der Bayernwerk AG, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg zu.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

4. Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Gemeindegebiet Finsing zur Versorgung mit Gas

GL Fryba erläutert, dass der Konzessionsvertrag für das Gemeindegebiet Finsing zur Versorgung mit Gas mit der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG am 02.02.2018 ausläuft. Bereits 2 Jahre vorher wurde das Ende des Konzessionsvertrags gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 20.04.2015 von der Gemeinde Finsing bekannt gemacht und Angebote eingeholt. Es ging nur eine Bewerbung bei der Gemeinde Finsing ein. Es handelt sich erneut um die Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, die den Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrags anbietet, der dem Musterkonzessionsvertag des Bayerischen Gemeindetags entspricht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Konzessionsvertrags für das Gemeindegebiet Finsing zur Versorgung mit Gas mit der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Frankenthaler Straße 2, 81539 München, zu.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

5. Holzbildhauersymposium; Vorstellung der Entwürfe und Auswahl sowie Standortauswahl

In der Sitzung am 11.04.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, sich an dem Kunstprojekt Holzbildhauersymposium im Landkreis Erding zu beteiligen. Die Gemeinde Finsing hat nun drei Projektskizzen der Künstlerin Julia Alberti erhalten, die dem Gemeinderat vorgestellt werden. Der Gemeinderat muss eine Entscheidung darüber treffen, welcher Entwurf von der Künstlerin angefertigt werden soll und wo diese Skulptur dann aufgestellt wird. Die Skulpturen haben eine Höhe von etwa 2,5 m und einen Durchmesser von 0,5 m. Das Projekt startet am 21. Juni 2017 in Oberding.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion über die Entwürfe „Finsing Geo“, die den Speichersee, die Fischteiche und den Isarkanal darstellt, „Widderhorn in love“, bei dem sich das Widderhorn aus dem Finsinger Wappen dupliziert und aneinander schmiegt und „Seeblatt“, in dem das Seeblatt des Finsinger Wappens im Vordergrund steht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Skulptur Nr. 1, Arbeitstitel „Finsing Geo“ von der Künstlerin Julia Alberti anfertigen zu lassen.

Anwesend 16 : Ja 10 : Nein 6

Beschluss:

Der Gemeinderat wählt als Standort den Bereich der Kapelle in der Ortsmitte Neufinsing. Der Bauausschuss wird beauftragt, den genauen Standort vor Ort festzulegen.

Anwesend 16 : Ja 15 : Nein 1

6. Erlass einer "Zone 30" und eines Zonenparkverbotes in der Bayernwerkstraße

Bereits in der Sitzung am 13.02.2017 hat sich der Gemeinderat mit dem Erlass eines Haltverbots in der Bayernwerkstraße befasst. Es wurde beschlossen, in der Bayernwerkstraße von der Einmündung Seestraße bis zur Zufahrt zur Seniorenresidenz Bayernwerkstraße 1 ein eingeschränktes beidseitiges Haltverbot zu erlassen.

Die Umsetzung dieses Beschlusses ergibt, dass eine Vielzahl an Schildern aufgestellt werden müssten. Von Seiten des 1. Bürgermeisters und der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, die Bayernwerkstraße als Tempo-30-Zone in Verbindung mit einer Parkraumzone auszuweisen. Dies hat zu Folge, dass das Parken nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt ist und nur zwei Schilder in den beiden Einmündungen zur Bayernwerkstraße aufgestellt werden müssten.
Diese Beschilderung wurde mit der Polizeiinspektion Erding besprochen und hat deren Zustimmung gefunden. Es wurde außerdem empfohlen, den Fußgängerübergang vom Seniorenheim zum Lebensmittelmarkt auf der Straße entweder durch ein Pflaster oder durch eine andersfarbige Asphaltfeinbetonschicht hervorzuheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bayernwerkstraße als Tempo-30-Zone in Verbindung mit einer Parkraumzone auszuweisen. Der Fußgängerübergang vom Seniorenheim zum Lebensmittelmarkt soll baulich gekennzeichnet werden. Der Bauausschuss wird mit einer Ortsbesichtigung beauftragt.

Der Beschluss vom 13.02.2017, TOP 8 wird aufgehoben.

Anwesend 16 : Ja 15 : Nein 1

7. Antrag der Anlieger auf Erlass einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und eines Spiegels bei der Auffahrt Norddamm in der Seestraße

Mit Schreiben vom 13.02.2017 beantragen die Anwohner im Bereich Speicherseering die Aufstellung eines Verkehrsspiegels für die Fußgänger im Kurvenbereich der Seestraße und dem Aufgang zum Speichersee sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.
Der 1. Bürgermeister setzt das Gremium darüber in Kenntnis, dass sich der Gemeinderat schon öfters mit dieser Thematik befasst hat. Die Situation an der Seestraße wurde zum wiederholten Male zusammen mit der Polizeiinspektion Erding besichtigt. Die Polizei empfiehlt, keinen Verkehrsspiegel anzubringen und hält eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für nicht erforderlich bzw. auch nicht rechtmäßig. Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur dort angeordnet werden, wo aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Diese Gefahrenlage ist in der Seestraße nicht erkennbar.

Im Gemeinderat entsteht eine kurze Diskussion.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt es ab, in der Seestraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zu erlassen.

Anwesend 16 : Ja 15 : Nein 1

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt es ab, im Bereich des Fußgängerübergangs von der Seestraße zum Aufgang Speichersee einen Verkehrsspiegel aufzustellen.

Anwesend 16 : Ja 11 : Nein 5

8. Antrag auf Abhaltung eines Feuerwerks bei einer Hochzeit

GL Fryba teilt mit, dass in der Gemeinde Finsing ein Antrag auf Abhaltung eines privaten Feuerwerks bei einer Hochzeit am Gasthaus Faltermaier eingegangen ist. Die Genehmigung eines Feuerwerks liegt nach dem Sprengstoffgesetz im Ermessen der Gemeinde. In der Sitzung am 13.11.2006 hat der Gemeinderat beschlossen, die Abhaltung von Feuerwerken im Gemeindegebiet künftig sowohl im Außen- als auch im Innenbereich nur in besonderen Ausnahmefällen zu genehmigen. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Gemeinderat.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV bedarf es eines begründeten Anlasses, um eine Genehmigung erteilen zu können. Nach Punkt 6.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz kann ein begründeter Anlass gegeben sein, wenn Feuerwerkskörper anlässlich von Familienfeiern, Vereinsfesten oder Firmenveranstaltungen abgebrannt werden sollen.

Der Geschäftsleiter weist im Fall der Erteilung der Genehmigung darauf hin, dass weitere Anträge bei der Gemeinde Finsing eingehen können, die sich auf diese Genehmigung beziehen werden. Der Gemeinderat kann dann nur noch schwer begründen, aus welchem Grund die weiteren Anträge abgelehnt werden. In diesem Fall kann eine hohe Belastung für die Bürger der Ortschaft Eicherloh entstehen.

Im Gemeinderat entsteht eine kurze Diskussion. Es wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass bei privaten Feiern keine Feuerwerke genehmigt werden sollten.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag vom 25.02.2017 auf Abhaltung eines Feuerwerks bei einer Hochzeit am 29.04.2017 im Hotel Faltermaier in Eicherloh ab. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss auch bei künftigen Anträgen für private Familienfeste umzusetzen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

9. Gestattungen nach § 12 GastG

9.1. Bayerischer Heimat- u. Volkstrachtenverein Goldachtaler Eicherloh e.V.

Der Bayerische Heimat- und Volkstrachtenverein Goldachtaler Eicherloh e.V. beantragt für seine Theateraufführungen im Bürgerhaus Eicherloh für folgende Spieltage eine Gestattung gemäß § 12 GastG:

Freitag, den 24.03.2017 von 18:30 Uhr bis 01:00 Uhr
Samstag, den 25.03.2017 von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Sonntag, den 26.03.2017 von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Freitag, den 31.03.2017 von 18:30 Uhr bis 01:00 Uhr
Samstag, den 01.04.2017 von 18:30 Uhr bis 01:00 Uhr
Sonntag, den 02.04.2017 von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Freitag, den 07.04.2017 von 18:30 Uhr bis 01:00 Uhr
Samstag, den 08.04.2017 von 18:30 Uhr bis 01:00 Uhr

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung des Trachtenvereins Goldachtaler e.V. für seine Theateraufführungen im Bürgerhaus Eicherloh zu.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

9.2. Blaskapelle Finsing

Die Blaskapelle Finsing beantragt für sein traditionelles Starkbierfest im Alten Schützenheim Finsing am 25.03.2017 von 19:30 Uhr bis ca. 03:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag gemäß § 12 GastG der Blaskappelle Finsing für das traditionelle Starkbierfest im Alten Schüztenheim am 25.03.2017 von 19:30 Uhr bis 03:00 Uhr zu.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

9.3. FC Finsing e.V.

Der FC Finsing e.V. beantragt für sein traditionelles Watturnier im Sportheim in Neufinsing am Freitag, den 17.03.2017 von18:30 Uhr bis 24:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung des FC Finsing für Freitag, den 17.03.2017 im Sportheim Neufinsing zu.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

9.4. Männergesangsverein Lyra

Der Männergesangsverein Lyra beantragt anlässlich des 90ig-jährigen Bestehens eine Gestattung gemäß § 12 GastG für den Heimgarten im Schützenheim Finsing am 22.04.2017 von 19:30 Uhr bis 24:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung des Männergesangsvereins Lyra für das 90ig-jährige Jubiläum am 22.04.2017 zu.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

10. Anfragen, Wünsche und Informationen

10.1. Korrosionsschutzarbeiten 380/110-kV-Freileitung der TenneT TSO GmbH

Mit Schreiben vom 06.03.2017 hat die Firma TenneT TSO GmbH bekanntgegeben, dass an der 380/110-kV-Freileitung Neufinsing-Marienberg Instandhaltungsmaßnahmen (Korrosionsschutzarbeiten) an den Masten A1a – A4 durchgeführt werden. Die mit den Arbeiten beauftragte Fachfirma Pelster GmbH aus Dülmen wird mit den ca. 20 Wochen andauernden Arbeiten voraussichtlich am 03.04.2017 beginnen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

10.2. Neubau einer Mehrfachturnhalle an der Schule Finsing

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Teilbaugenehmigung für die Baugrube der 2,5-fach-Turnhalle erteilt wurde. Die schulaufsichtliche Genehmigung ist ebenfalls bereits eingegangen. Derzeit wird bei der Regierung von Oberbayern der Förderantrag für die Zuwendungen bearbeitet. Der Abtrag des Humus soll noch in dieser Woche erfolgen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

10.3. Verkehrsregelungen Baugebiet "Nördlich Traberweg"

GR Lex erkundigt sich, ob im Baugebiet „Nördlich Traberweg“ eine Tempo-30-Zone erlassen wird.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass das Baugebiet „Nördlich Traberweg“ baulich als Tempo-30-Zone angelegt wurde und sich rechtlich auch dafür eignet.

Eine Entscheidung über eine Anordnung soll aber erst erfolgen, wenn die meisten Bautätigkeiten abgeschlossen sind und auch die Feinschicht auf der Straße angebracht wurde.

10.4. Anmeldestand für das Modell 9+2 an der Schule Finsing

GR Heilmair erkundigt sich über den Anmeldestand für das Modell 9+2 an der Schule Finsing.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass das Interesse der Eltern und der Schüler sehr hoch ist. In dieser Woche wird voraussichtlich die Entscheidung des Schulamtes bekanntgegeben, ob die Vorbereitungsklassen an beiden Standorten Finsing und Isen eingeführt werden können.

10.5. Straßenausbaubeitragssatzung

GR Heilmair plädiert dafür, dass sich der Planungsausschuss in Bezug auf die Straßenausbaubeitragssatzung in einer öffentlichen Sitzung berät. Seiner Meinung nach ist es sinnvoll, sich konkret mit dieser Sache auseinanderzusetzen.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass am 27.03.2017 eine Planungsausschuss-Sitzung zu diesem Thema vorgesehen ist. Diese wird bei diesem Tagesordnungspunkt auch öffentlich stattfinden.

10.6. Durchgang zum Isarkanal am Spielplatz Lärchenweg

GR Suhre macht darauf aufmerksam, dass am Spielplatz Lärchenweg ein Durchgang zum Mittleren-Isar-Kanal besteht. Seiner Meinung nach stellt dieser eine nicht zu unterschätzende Gefahr für spielende Kinder dar. Er schlägt vor, hier durch eine möglichst dichte Bepflanzung im Sommer wie im Winter Abhilfe zu schaffen.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass sich der Bauausschuss die Situation bei einer Ortsbesichtigung ansehen wird.

10.7. Schaukel am Spielplatz Finsing Schloßstraße

GRin Struck erkundigt sich über den Sachstand zur Ersatzbeschaffung der Schaukel des Spielplatzes an der Schloßstraße in Finsing.

Bürgermeister Kressier teilt mit, dass sich die Verwaltung hierüber erkundigen wird.

10.8. Umbau des Geländers im Obergeschoss der Kindertagesstätte St. Georg

GR Suhre erinnert daran, dass der Gemeinderat beschlossen hat, das Geländer im Obergeschoss der Kindertagesstätte St. Georg umzubauen. Er bittet darum, dass diese Maßnahmen möglichst zeitnah erfolgen.

10.9. Aufforstung der Kiesgrube Neuchinger Weg

GR Keimeleder möchte wissen, wann die Aufforstung der Kiesgrube Neuchinger Weg erfolgt.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Planungen hierzu laufen. Die Aufforstung kann frühestens im Herbst erfolgen.

10.10. Gemeindekalender

GR Wimmer weist darauf hin, dass im Gemeindekalender die KW 14 fehlt. Er bittet darum, im nächsten Jahr darauf zu achten.

GR Damböck teilt mit, dass sich die Firma Damböck eine Drohne angeschafft hat. Er bietet der Gemeinde Finsing an, mit der Drohne auch Bilder für den nächsten Gemeindekalender zu machen.

Bürgermeister Kressirer erklärt, dass jeder Bürger gerne Bilder für den Gemeindekalender zur Verfügung stellen darf. Die Auswahl trifft dann die Verwaltung.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 42. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 20:50 Uhr.

Neufinsing, den 30. März 2017

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer _____

Schriftführer: Helmut Fryba _____

Sabrina Horneck _____

Gemeinde Finsing

Landkreis Erding

Niederschrift

über die 43. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 3. April 2017 von 19:30 Uhr bis 20:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 43. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 27.03.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter — anwesend ab TOP 4
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Abwesende und entschuldigte Personen:

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Mayer, Markus

Tagesordnung

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 13.03.2017
2.	Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München
3.	MVV Jahresfahrplan 2018; Fahrplanwünsche der Gemeinde Finsing
4.	Entscheidung über die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die Belieferung gemeindlicher Gebäude mit Gas (Lieferzeitraum 01.01.2019 bis 01.01.2022)
5.	Bundestagswahl 2017; Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer
6.	Gestattungen nach § 12 GastG
6.1.	Huaba Custom
7.	Anfragen, Wünsche und Informationen
7.1.	Antragsfrist für vorübergehende Gaststättenbetriebe
7.2.	Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung auf der ED 11 am östlichen Ortseingang von Finsing
7.3.	Gashochdruckleitung Monaco I; Anzeige des Baubeginns bauvorbereitender Maßnahmen
7.4.	Neubau einer Sporthalle und Freisportanlagen an der Schule Finsing; Zuwendungen nach Art. 10 FAG
7.5.	MVV Jahresfahrplan 2018; Fahrplanwünsche der Bürgerinnen und Bürger
7.6.	Tag der Spielplätze am 23.04.2017
7.7.	Unterhalt der Entwässerungsgräben im Gemeindegebiet

1. Genehmigung der Niederschrift vom 13.03.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 25. Juli 2016 mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans München befasst. Dabei wurden die Änderungspunkte vorgestellt. Der Gemeinderat hat die Gesamtfortschreibung zur Kenntnis genommen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat sich am 6. Dezember 2016 eingehend mit den eingegangenen Stellungnahmen der ersten Anhörung befasst und einen Entwurf in eine erneute Anhörung gegeben.

Die Verwaltung hat dem Gemeinderat nur die relevanten geänderten Punkte ins Ratsinfo eingestellt.

Nach Ansicht des Bürgermeisters und der Verwaltung sind Belange der Gemeinde Finsing nicht betroffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans zur Kenntnis. Einwendungen werden nicht erhoben.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

3. MVV Jahresfahrplan 2018; Fahrplanwünsche der Gemeinde Finsing

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeinde Finsing zum MVV Jahresfahrplan 2018 die Möglichkeit hat, Fahrplanwünsche zu äußern. Wenn die Wünsche Kosten verursachen, müssen diese allerdings zu 100 % von der Gemeinde übernommen werden.

Von Seiten des 1. Bürgermeisters und der Verwaltung wird vorgeschlagen, folgende kostenneutrale Wünsche zu äußern:

1. Der Linienbus 568, der morgens von Finsing zum Bahnhof Markt Schwaben fährt, soll um einige Minuten früher abfahren, da die Fahrgäste meistens die S-Bahn Richtung München um einige wenige Minuten versäumen.

2. Durch die Einführung des 9 + 2 Modells an der Grund- und Mittelschule Finsing ist es vorteilhaft, mittags eine Busverbindung von der Schule Finsing zum Bahnhof Markt Schwaben zu schaffen. Durch den Linienbus 568, der um ca. 13:00 Uhr von Finsing nach Markt Schwaben fährt, könnte diese Busverbindung zum Schulschluss geschaffen werden, wenn der Bus auch an der Grund- und Mittelschule Finsing halten und dann nach Markt Schwaben weiterfahren würde. Dieser Bus müsste in Markt Schwaben eine gesicherte Umsteigemöglichkeit zur Linie 505 Richtung Isen erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende kostenneutrale Fahrplanwünsche für den Jahresfahrplan 2018 des MVV an das Landratsamt Erding zu melden:

1. Der Linienbus 568, der morgens nach Markt Schwaben zum Bahnhof fährt und dort fahrplanmäßig um 7.54 Uhr ankommt, soll um einige Minuten früher abfahren, da die Fahrgäste teilweise die S-Bahn Richtung München um wenige Minuten versäumen.

2. Durch die Einführung des 9 + 2 Modells an der Grund- und Mittelschule Finsing wird beantragt, mittags eine Busverbindung von der Schule Finsing zum Bahnhof Markt Schwaben zu schaffen. Durch den Linienbus 568, der um ca. 13:00 Uhr von Finsing nach Markt Schwaben fährt, soll diese Busverbindung zum Schulschluss geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll eine Haltestelle an der Schule Finsing eingerichtet werden. Dieser Bus soll in Markt Schwaben eine gesicherte Umsteigemöglichkeit zur Linie 505 Richtung Isen erhalten.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

GR Lachmann merkt an, dass sich der Linienbus 568 nicht an den Fahrzeiten der S-Bahn, sondern der Regionalbahn orientiert. Die Fahrgäste der S-Bahn verpassen den Bus am Nachmittag um kurz vor 17:00 Uhr dadurch immer nur um einige Minuten. Er bittet darum, den Bus an die Fahrzeiten der S-Bahn aus Richtung München anzupassen und etwas später in Markt Schwaben abzufahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, zum Jahresfahrplan 2018 des MVV den Wunsch zu äußern, dass sich die Busabfahrtszeiten der Linie 568 nachmittags an die Ankunftszeiten der S-Bahn aus Richtung München anpassen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

4. Entscheidung über die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die Belieferung gemeindlicher Gebäude mit Gas (Lieferzeitraum 01.01.2019 bis 01.01.2022)

Der Bayerische Gemeindetag bietet bayerischen Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden die Ausschreibung von Lieferleistungen für Erdgas im Rahmen von Bündelausschreibungen an. Damit sollen der Verwaltungsaufwand für die Kommunen bei der Beschaffung von Erdgas gesenkt und durch die Organisation eines stärkeren Wettbewerbs unter den Erdgasanbietern günstigere Erdgaspreise ermöglicht werden.
Der Bayerische Gemeindetag führt diese Bündelausschreibungen als ausschreibende Stelle für die teilnehmenden Kommunen durch und bedient sich dabei der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH als erfahrenem Spezialdienstleister.

Die Honorarkosten für die Dienstleitung des Bayerischen Gemeindetags sind nach der Einwohnerzahl der Gemeinden gestaffelt und betragen für die Gemeinde Finsing 650,00 €. Nach Meinung von Bürgermeister Kressirer und GL Fryba sind die Kosten absolut angemessen. Der Verwaltungsaufwand, wenn die Gemeinde Finsing die Ausschreibung für die Belieferung mit Gas selbst übernehmen müsste, würde diesen Wert weit übersteigen.

Beschluss:

1. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von Erdgas über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Gemeinde Finsing überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für Erdgas, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

5. Bundestagswahl 2017; Festlegung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer

GL Fryba erläutert, dass für die Bundestagswahl am 24.09.2017 wieder Wahlhelfer eingesetzt werden. Diese haben bisher Erfrischungsgelder in Höhe von 40 € für die Landtagswahl, 30 € für die Bundestagswahl, 50 € für die Kommunalwahl und 30 € für die Europawahl erhalten. Die Verwaltung empfiehlt, das Erfrischungsgeld bei der anstehenden Bundestagswahl auf 40 € festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Wahlhelfern für die anstehende Bundestagswahl ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40 € zu zahlen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

6. Gestattungen nach § 12 GastG

6.1. Huaba Custom

Für den Saisonstart von Huaba Custom in der Seestr. 29 E wird für den 08.04.2017 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für den Saisonstart am 08.04.2017 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

7. Anfragen, Wünsche und Informationen

7.1. Antragsfrist für vorübergehende Gaststättenbetriebe

GL Fryba informiert den Gemeinderat, dass in letzter Zeit einige Anträge auf gaststättenrechtliche Genehmigung teilweise erst 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Finsing abgegeben wurden. Aufgrund des 4-wöchigen Sitzungsrhythmus und einer bis zu 4-wöchigen Bearbeitungszeit der zu beteiligenden Behörden und evtl. notwendiger Anordnung einer Sicherheitswache ist es erforderlich, dass der Antrag 2 Monate vor der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht wird. Die Verwaltung wird einen entsprechenden Hinweis in einem der nächsten Amtsblätter veröffentlichen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

7.2. Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung auf der ED 11 am östlichen Ortseingang von Finsing

In der letzten Bürgerversammlung der Gemeinde Finsing wurde von einem Anlieger darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Kraftfahrer bei der Ortseinfahrt Finsing aus Richtung Markt Schwaben kommend nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h halten. Daraufhin wurde eine Verkehrsmessung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden dem Gemeinderat in der Sitzung am 16.01.2017 vorgestellt. Der Gemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, das Landratsamt Erding über die Ergebnisse der Verkehrsmessung zu informieren und um entsprechende Abhilfemaßnahmen zu bitten. Mit Schreiben vom 27.01.2017 hat die Gemeinde Finsing beim Landratsamt Erding deshalb beantragt, mit einem Geschwindigkeitstrichter die zulässige Geschwindigkeit schon vor dem Ortsschild zu reduzieren.

Mit Schreiben vom 16.03.2017 hat das Landratsamt Erding den Antrag auf einen Geschwindigkeitstrichter vor der Ortstafel nun aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Das Schreiben wird den Gremiumsmitgliedern verlesen. Rechtlich dürfen vor Beginn geschlossener Ortschaften Geschwindigkeitsbegrenzungen zur stufenweisen Anpassung an die innerorts zulässige Geschwindigkeit nur angeordnet werden, wenn die Ortstafel nicht rechtzeitig, im Regelfall auf eine Entfernung von mindestens 100 m, erkennbar ist. Nachdem die Ortstafel, trotz der leichten Kurven, aus dieser Entfernung gut einsehbar ist, verbietet sich die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung. Das Landratsamt Erding empfiehlt der Gemeinde, an der Stelle in unregelmäßigen Zeitabständen eine mobile Geschwindigkeitsanzeigetafel aufzustellen und auch weiterhin die kommunale Verkehrsüberwachung zu betreiben, um so die Verkehrsteilnehmer ein wenig sensibilisieren zu können. Außerdem wird festgestellt, dass es nicht am fehlenden Willen liegt, die Vorschläge der Gemeinde aufzugreifen oder nach Möglichkeit umzusetzen, sondern dies aufgrund des dargestellten Sachverhalts einfach nicht zulässig ist.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

7.3. Gashochdruckleitung Monaco I; Anzeige des Baubeginns bauvorbereitender Maßnahmen

Mit Schreiben vom 17.03.2017 zeigt die bayernets GmbH den Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen für die Gashochdruckleitung Burghausen-Finsing (MONACO, Bauabschnitt 1) an.
Die Arbeiten starten Mitte März in Waldkraiburg. Mitte Juni werden die ersten Maßnahmen in der Gemeinde Finsing stattfinden. Sonderbaumaßnahmen wie beispielsweise Pressungen von Straßen und Gleiskörpern sowie der Abtrag des Oberbodens im Bereich von bekannten

Bodendenkmälern werden voraussichtlich vorgezogen und können ab Anfang April begonnen werden. In der Gemeinde Finsing sollten solche Maßnahmen allerdings nicht erforderlich sein.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

7.4. Neubau einer Sporthalle und Freisportanlagen an der Schule Finsing; Zuwendungen nach Art. 10 FAG

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeinde Finsing von der Regierung von Oberbayern nun eine Mitteilung zur Höhe der Haushaltsmitteleinplanung für die Gewährung der Zuwendung bekommen hat. Die Regierung von Oberbayern hat vorläufig angenommene zuwendungsfähige tatsächliche Kosten in Höhe von 1.001.601 € für den Umbau des Gymnastikraums und der Pausenflächen sowie Kostenpauschalen in Höhe von 3.648.800 € für die Sporthalle und 111.800 € für die Freisportanlagen, insgesamt somit 4.762.201 € zugrunde gelegt. Davon ausgehend wird eine Projektförderung von 48,42 % für den Umbau des Gymnastikraums, 50,15 % für die Sporthalle und 49,10 % für die Freisportanlagen gewährt. Die Gemeinde Finsing erhält dadurch eine Gesamtsumme in Höhe von 2.370.000 € als Zuwendung von der Regierung von Oberbayern.
Im Haushalt für die nächsten Jahre sind Einnahmen von 1.775.000 € veranschlagt.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

7.5. MVV Jahresfahrplan 2018; Fahrplanwünsche der Bürgerinnen und Bürger

GRin Struck appelliert dafür, dass bei künftigen Anfragen zu Fahrplanwünschen des MVV auch die Bürgerinnen und Bürger mit einbezogen werden. Außerdem ist sie der Meinung, dass die Busverbindung an Samstagen und Sonntagen sehr schlecht ist.

GR Söhl erkundigt sich in diesem Zusammenhang darüber, ob die Einführung einer Busverbindung nach Ismaning geplant ist.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass vor einiger Zeit geprüft wurde, unter welchen Voraussetzungen eine Buslinie von Markt Schwaben nach Ismaning eingeführt werden kann. Es stellte sich heraus, dass dies etwa 700.000 € im Jahr kosten würde. Die Planungen wurden deshalb nicht weitergeführt.

7.6. Tag der Spielplätze am 23.04.2017

GRin Struck macht den von der AG Spielplätze geplanten „Tag der Spielplätze“ am 23.04.2017 bekannt. Es sind alle Gemeinderatsmitglieder und Bürger herzlich eingeladen, sich an dem Aktionstag zu beteiligen.

7.7. Unterhalt der Entwässerungsgräben im Gemeindegebiet

GR Hagn weist darauf hin, dass einige Gräben im Gemeindegebiet mal wieder geräumt werden müssen, insbesondere der Graben entlang des Birkhahnwegs.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass hierfür die Jagdgenossenschaft zuständig ist, da es sich um Entwässerungsgräben für landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Im Birkhahnweg hat die Gemeinde aktuell ein erhebliches Problem mit einem Bieber.
GR Theen wird sich als Vertreter des Jagdverbandes der Sache annehmen.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 43. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 20:00 Uhr.

Neufinsing, den 5. Mai 2017

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer _____

Schriftführer: Helmut Fryba _____

Sabrina Horneck _____

Gemeinde Finsing

Landkreis Erding

Niederschrift

über die 44. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 8. Mai 2017 von 19:30 Uhr bis 20:10 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 44. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 28.04.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter — anwesend ab TOP 2.2 i)
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Struck, Andrea

Tagesordnung

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 03.04.2017
2.	11. Änderung des Flächennutzungsplans "Wohngebiet Wiesenweg"; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
3.	Errichtung eines Bushäuschens an der neu eingerichteten Schulbushaltestelle Schloßstraße/Auweg
4.	Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Finsing; Einspeisung der Programme ORF 1 und ORF 2
5.	Information zur Trassenfreiheit der Gasleitung Finsing-Kreith-Bierwang der Stadtwerke München
6.	Gestattungen nach § 12 GastG
6.1.	Pfeifenclub Eicherloh
6.2.	Freiwillige Feuerwehr Eicherloh
6.3.	Freiwillige Feuerwehr Eicherloh
6.4.	Freiwillige Feuerwehr Eicherloh
6.5.	JFG Speichersee 04 e.V.
6.6.	Kulturverein Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V.
6.7.	Kulturverein Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V.
6.8.	Kulturverein Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V.
6.9.	Wasserwacht OG Finsing
7.	Anfragen, Wünsche und Informationen
7.1.	Tischvorlagen
7.2.	Wahlberichterstattung
7.3.	Bankette am Kirchenweg

1. Genehmigung der Niederschrift vom 03.04.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. 11. Änderung des Flächennutzungsplans "Wohngebiet Wiesenweg"; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 06.07.2015 die Aufstellung der 10. FNP-Änderung beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2016 bis einschließlich 06.04.2016 frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2016 bis einschließlich 08.04.2016 frühzeitig am Verfahren beteiligt.

Das gegenständliche Verfahren wurde nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung aufgetrennt. Während die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Schule“ als 10. Änderung am 13.02.2017 vom Gemeinderat festgestellt wurde und damit mittlerweile abgeschlossen ist, erfolgt nun die Abwägung der Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das „Wohngebiet Wiesenweg“. Dieses Verfahren stellt damit die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dar. Es werden in der folgenden Abwägung deswegen nur jene Belange behandelt, die sich mit dem Bereich „Wohngebiet Wiesenweg“ auseinandersetzen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Planung:

Amt für ländliche Entwicklung
Immobilien Freistaat Bayern
Regionaler Planungsverband München
Landratsamt Erding - Altlasten/Bodenschutz
Landratsamt Erding - Untere Wasserbehörde
Landratsamt Erding - Verwaltung der Kreisliegenschaften
Staatliches Gesundheitsamt Erding
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Kreisfeuerwehr Verband Erding e.V.
Kreishandwerkerschaft Erding
Kreisheimatpfleger
gKu VE München - Ost
Bayernwerk AG
MVV GmbH
Gemeinde Moosinning
TenneT GmbH
Gemeinde Ismaning
Gemeinde Aschheim
Gemeinde Pliening
Seite 2 von 14
Gemeinde Neuching
Markt Markt Schwaben
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Landesbund für Vogelschutz e.V.

Deutsche Telekom Technik GmbH
E.ON Netz GmbH
Wasserzweckverband Moosrain

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen geäußert:

a) Regierung von Oberbayern
Schreiben vom 01.04.2016

Die Regierung von Oberbayern stellt fest, dass die Flächennutzungsplanänderung die Darstellung einer Wohnbaufläche westlich der St 2082 und einer Fläche für Gemeinbedarf Schule nördlich des Speichersees beinhaltet. Der Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wohnbebauung schaffen.
Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.
Die geplante Wohnbaufläche am Wiesenweg liegt abgesetzt von der Ortslage und steht somit grundsätzlich in Konflikt mit dem Anbindegebot gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern. Da das Planungsgebiet bereits überwiegend bebaut ist, handelt es sich allerdings nicht mehr um eine Neubaufläche und die bestandsorientierte Ausweisung ist im konkreten Ausnahmefall mit dem Anbindegebot vereinbar. Dennoch empfiehlt die Regierung von Oberbayern die geplante Wohnbebauung auf den Fl.Nr. 1921/13 und 1921/5 jeweils Gemarkung. Finsing in Abstimmung mit dem Landratsamt Erding als Ersatzneubau zu realisieren. Die Regierung von Oberbayern verweist diesbezüglich auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 16.03.2011 (Az. IIB5-4160.OB-006/11).

Ergebnis:
Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Die ergänzenden Erläuterungen zum Bereich „Wiesenweg“ werden zur Kenntnis genommen.
Die Gemeinde Finsing hat das Ziel das Gebiet „Wiesenweg“ insgesamt einer behutsamen städtebaulichen Nachverdichtung zuzuführen. Hierfür ist die vorliegende FNP-Änderung erforderlich.
Der Hinweis auf den evtl. möglichen Ersatzneubau wird deswegen zur Kenntnis genommen, jedoch nicht zum Anlass genommen von der vorliegenden Bauleitplanung Abstand zu nehmen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

b) Landratsamt Erding – Fachbereich 41, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
Schreiben vom 24.03.2016

Der Fachbereich 41, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz des Landratsamt Erding teilt mit, dass eine gemeindliche Bauleitplanung

gerechtfertigt ist, wenn ihr eine Konzeption zu Grunde liegt, die die Planung vernünftigerweise als geboten erscheinen lässt. Ein Bauleitplan ist dann erforderlich, wenn der Planung ein städtebauliches Konzept zugrunde liegt und sie ersichtlich die Förderung von Zielen verfolgt, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB bestimmt sind und wenn der Bauleitplan der Verwirklichung des Konzepts dient oder dienen kann.
Das Vorliegen gewichtiger städtebaulicher Gründe ist derzeit nicht ersichtlich, da keine Begründung beilag. Auf § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sei verwiesen.
Derzeit ist nicht ersichtlich, warum die „W"-Ausweisung nicht bis zur östlich angrenzenden Straße geht. Aus städtebaulicher Sicht wäre eine Überplanung bis zur Straße erforderlich. Bezüglich dem Anbindungsgebot und der spornartigen Entwicklung kommt der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern besondere Bedeutung zu.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan-änderung wird im formellen Verfahren eine Begründung beigefügt, die Erforderlichkeit der Planung darlegt.
Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern liegt dem Verfahren zu Grunde. Der Planung entgegenstehende Belange wurden hier nicht geäußert.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

c) Landratsamt Erding –SG 42-1, Untere Naturschutzbehörde / Kompensationsmanagement
Schreiben vom 15.03.2016

Das SG 42-1, Untere Naturschutzbehörde / Kompensationsmanagement weist darauf hin, dass der Flächennutzungsplanänderung die Begründung und der Umweltbericht nicht beiliegen. Somit fehlt auch die notwendige Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, welche entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung anzuwenden ist. Die Unterlagen sind insofern unvollständig und entsprechend nachzureichen. Eine abschließende Stellungnahme durch die Untere Naturschutzbehörde und das Kompensationsmanagement ist dementsprechend insoweit nicht möglich.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan-änderung wird im formellen Verfahren eine Begründung beigefügt, die die Erforderlichkeit der Planung darlegt. In diesem Rahmen wird auch ein Umweltbericht für die Planung erstellt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

d) Landratsamt Erding –SG 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde
Schreiben vom 18.03.2016

Das SG 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamt Erding weist darauf hin, dass im Planungsgebiet Wohnbaufläche „Wiesenweg" mit der Nutzung

als WA bezüglich Gewerbelärm die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB am Tage und 40 dB (A) nachts und bezüglich Verkehrslärm die Orientierungswerte von 55 dB am Tage und 45 dB (A) nachts gelten. Für die Gemeinbedarfsfläche sollte auch die Schutzwürdigkeit eines WA angenommen werden, da Unterrichtsräume in Schulen auch schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind.
Die Wohnbaufläche soll in der Nähe eines bestehenden und eines geplanten Gewerbegebietes (Lüßwiesen) der Gemeinden Finsing und Neuching und westlich der Staatsstraße St 2082 ausgewiesen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Neuching wurden die Gewerbelärm-Immissionen auch schon für diese Planungsfläche prognostiziert. Dabei wurde nachgewiesen, dass die im WA geltenden Orientierungswerte von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts eingehalten werden können. Aufgrund des geringen Abstandes zur Staatsstraße St 2082 im Osten sind im straßennahen Bereich jedoch relevante Verkehrslärmimmissionen insbesondere nachts zu erwarten. Die geplante Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche „Schule“ grenzt im Norden an die Kreisstraße ED 11. Eine überschlägige Prognose der Straßenlärm-Immissionen mit den Verkehrszahlen von 2010 ergab im straßennahen Bereich tagsüber bis zu 60 dB.
Da aufgrund der Verkehrslärmimmissionen im Rahmen der Bauleitplanung ggf. Abhilfemaßnahmen (Abstand, Raumorientierung, baulicher Schallschutz,…) zu fordern sind, wird vorgeschlagen das Planzeichen für „Umweltschutzmaßnahmen“ (Planzeichen 15.6 der PlanzeichenV) am südöstlichen Rand der Wohnbaufläche und am Nordostrand der Gemeinbedarfsfläche festzusetzten.
Sollten im Bereich der Gemeinbedarfsfläche auch Sportanlagen geplant sein, so sind die davon ausgehenden Emissionen nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zu beurteilen. Da die maßgeblichen Immissionsorte im Außenbereich mehr als 100 m entfernt sind und Schulsportanlagen im Wesentlichen nur tagsüber genutzt werden, ist nicht davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV überschritten werden.
Südlich und nördlich des Planungsgebietes verlaufen 110 kV-Leitungen. Diesbezüglich gelten die Grenzwerte der 26. BImSchV - für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT. Diese Werte werden bei 110 kV-Leitungen i. d. R. bereits unterhalb der Hochspannungsleitung eingehalten.

Beschluss:

Den Anregungen wird nachgekommen. Die Belange des Immissionsschutzes können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nur überschlägig erfasst werden. Konfliktbereiche können dargestellt werden. Die Ausarbeitung konkreter Lösungsmöglichkeiten für Konflikte ist Thema der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens. Der Flächennutzungsplan wird um Signaturen ergänzt, die die Problemlage für die nachgelagerte Planung darstellen. Belange die den Bereich „Schule“ betreffen, wurden im Zuge der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

e) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion
Schreiben vom 14.03.2016

1. Die Kreisbrandinspektion des Landratsamt Erding teilt mit, dass die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen Aufgabe der Gemeinden ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von

§ 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Der Gemeinde wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinde nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinde hat zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162).
Für die vorgesehenen Wohnbau- und Gemeingebrauchsflächen kann als erster Ansatz von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden.

2. Die Gemeinde hat für die Wahrnehmung des abwehrenden Brand-schutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, soll die Gemeinde grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen. Das Staatsministerium des Innern gibt den Gemeinden Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in Form eines Merkblattes. Es wird empfohlen, den zuständigen Kreisbrandrat bei der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne zu beteiligen. Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.

3. Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Mel-dung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist) (vgl. zu Art. 1, Aufgaben der Gemeinden, VollzBekBayFwG).
Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Tagesalarmstärke der Feuerwehren zu überprüfen.

4. Fragen zu einer für die Belange des Brandschutzes ausreichenden Erschließung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der konkreten bauordnungsrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung schafft noch kein Baurecht. Hierfür ist ein Bebauungsplan erforderlich. Die Stellungnahme wird zum Anlass genommen sich in dessen Rahmen mit den aufgeführten Belangen auseinanderzusetzen. Die Löschwasserversorgung wird gleichwohl im weiteren FNP-Änderungsverfahren einer Prüfung unterzogen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

f) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Schreiben vom 31.03.2016

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass nach ihrem bisherigen Kenntnisstand kein Einwand von Seiten der Bodendenkmalpflege besteht. Sie weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung schafft noch kein Baurecht. Hierfür ist ein Bebauungsplan erforderlich. Insofern werden die aufgeführten Belange nicht beeinträchtigt. Im nachgelagerten Bebauungsplan wird gleichwohl auf Art. 8 DSchG verwiesen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

g) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schreiben vom 30.03.2016

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt mit, dass die Planungsgebiete an intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen angrenzen. Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen. Auf diesen Umstand muss hingewiesen werden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährleistet werden.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange werden durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt und im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

h) Wasserwirtschaftsamt München
Schreiben vom 23.03.2016

Für die anstehenden Planungen der Turnhalle wird vom Wasserwirtschaftsamt München darauf hingewiesen, dass es bei Starkregen zu Oberflächenwasserabfluss von den landwirtschaftlichen Flächen südlich der Schule über den Feldweg Fl. Nr. 649, gegebenenfalls bis auf das Baugrundstück, kommen kann. Sollte das Bodenniveau der Turnhalle tiefer als der bestehende Hartplatz zu liegen kommen, müsste bei der Planung besonders darauf geachtet werden, dass kein Oberflächenwasser in das Gebäude eindringen kann.

Beschluss:

Die Anregung beschränkt sich auf Belange die für Teilbereich „Schule“ relevant sind. Zum in dieser Abwägung behandelten Teilbereich „Wohngebiet Wiesenweg“ werden keine Anregungen gemacht.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

i) Staatliches Bauamt Freising
Schreiben vom 14.03.2016

a) Fachbereich Hochbau
Keine Einwände

b) Fachbereich Straßenbau
Gegen die Änderung der Bauleitplanung bestehen keine Einwände. Auf die von der Staatsstraße 2082 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV).
Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass außerhalb des Erschließungs-bereiches der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 15 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot gilt. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Beschluss:

Die Hinweise auf Belange des Immissionsschutzes werden zur Kenntnis genommen. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkret zu prüfen sein.
Die Anbauverbotszone wird wie gefordert in die Planzeichnung übernommen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

GR Lachmann war während der Behandlung dieser Stellungnahme nicht im Sitzungssaal anwesend.

j) Bayerischer Bauernverband
Schreiben vom 09.03.2016

Der Bayerische Bauernverband weist ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen.

Neben dem Schulgebäude in Finsing, befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung. Der Betrieb darf in der Ausübung und Erweiterung nicht beeinträchtigt werden. Auf die Einwirkung landwirtschaftlichen Emissionen beider Betriebe (evtl. Nachtarbeit, Lärm- und Geruchsbelästigung) soll ausdrücklich hingewiesen werden.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange werden durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt und im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Belange die den Bereich „Schule“ betreffen, wurden im Zuge der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

GR Lachmann war während der Behandlung dieser Stellungnahme nicht im Sitzungssaal anwesend.

k) Handwerkskammer Oberbayern
Schreiben vom 08.04.2016

Die Handwerkskammer Oberbayern teilt mit, dass die Planungen auf der Basis der aktuellen Entwurfsfassung von Seiten der Handwerkskammer Oberbayern prinzipiell nicht befürwortet werden. Durch die zukünftig geltenden prioritären Belange der Wohnnutzung, die sich im Zuge der angestrebten Umwidmung von landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche ergeben, sind negative Konsequenzen für die im Umgriff (südöstlich der Erdinger Straße) ansässigen Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet durch die Beeinträchtigung der Standortbedingungen zu erwarten. In einer derartigen Gemengelage muss die Handwerkskammer Oberbayern auf die Problematik des immissionsschutzrechtlichen Konfliktpotenzials durch die an die ansässigen Betriebe heranrückende Wohnbebauung hinweisen, das sich bei einem fast unmittelbaren Aufeinandertreffen dieser unterschiedlichen Nutzungen ergeben wird.
Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) darf die beabsichtigte Wohnbebauung nicht zu Lasten vorhandener, bestandskräftig genehmigter gewerblicher Einrichtungen und ihrer gewohnten Betriebstätigkeit realisiert werden. Als heranrückende Wohnbebauung muss sie sich nach den gewachsenen Strukturen vor Ort richten, die Bestandsschutz genießen. Das heißt, dass die Planungen keine Einschränkungen oder gar Gefährdungen für das genannte Unternehmen mit sich bringen dürfen, sei es in Bezug auf den ordnungsgemäßen Betrieb oder auch seine Weiterentwicklungsmöglichkeiten.
Die gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.
Es ist die Pflicht des Bauwerbers, unter Einschaltung fachkundiger Stellen den Nachweis zu führen, dass auch im Zuge einer heranrückenden Wohnbebauung an die bestehenden Betriebe notwendige Immissionsschutzrichtwerte eingehalten werden können.
Wenn aufgrund der betriebsüblichen Emissionen in Verbindung mit dem geringen Abstand zwischen Wohnen und Gewerbe eine Lärmbelästigung nicht ausgeschlossen werden kann, sind dementsprechend Festsetzungen sowohl aktiver auch passiver Schutzmaßnahmen im Planungsgebiet zu treffen. Derartige Maßnahmen können jedoch nur zu Lasten der sie verursachenden Wohnbebauung gehen.

Beschluss:

Die Anregungen können nachvollzogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung keine unlösbaren Konflikte zu erwarten sind. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden die Belange des Immissionsschutzes konkret zu prüfen sein. Hierzu gehört unter anderem, dass die Gewerbegebiete südlich der Erdinger Straße bereits hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen eine Kontingentierung erfahren haben. Dies war auch erforderlich, da die Wohnbebauung bereits vor dem Gewerbegebiet vorhanden war und nicht wie in der Stellungnahme suggeriert anders herum.
Es wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkret zu prüfen sein, ob sich durch die Planung der Schutzanspruch der Bebauung ändert und wie dadurch einhergehende potentielle Einschränkungen der Gewerbebetriebe bzw. gesundheitsgefährdende Immissionen bei der Wohnbebauung verhindert werden können.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

l) Uniper Kraftwerke GmbH
Schreiben vom 16.03.2016

Die Uniper Kraftwerke GmbH teilt mit, dass im Planungsbereich geringe Grundwasserflurabstände vorhanden sind. Wegen der möglichen Grundwassergefährdung ist dies entsprechend zu berücksichtigen, z.B. durch die Festlegung von wasserdichten Kellern. Die Uniper Kraftwerke GmbH haftet nicht für Schäden an Bauvorhaben, welche dich im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der Mittleren-Isar-Anlagen durch Grundwasserschwankungen ergeben sollten.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden den Bauherren zur Kenntnis gegeben und in das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren als Hinweis eingehen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

m) Bayernets GmbH
Schreiben vom 04.03.2016

Die bayernets GmbH informiert, dass im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, WBF „Wiesenweg“ und „Schule“ der Gemeinde Finsing keine Anlagen der bayernets GmbH liegen. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.
Unmittelbar südlich parallel zum Wiesenweg, auf dem Flurstück 1919 Gemarkung Finsing verläuft ihre Gashochdruckleitung Anwalting-Schnaitsee (AS29/2902) DN900/PN80 mit 2 Begleitkabel (LWL). Unmittelbar neben der Leitung liegt ein Nachrichtenkabel im Rohrgraben. Parallel zur Gasleitung sind zusätzlich noch ein weiteres Kupfer-Nachrichtenkabel sowie zwei Kabelschutzrohranlagen mit LWL-Kabeln (1 bzw. 10 KSR) verlegt. Kabelmuffen und Kabelreserven können auch in größeren Abständen zur Gasleitung liegen.
Zusätzlich wird auf die Gashochdruckleitung der Stadtwerke München hingewiesen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung. Möglicherweise erforderliche Schutzstreifen reichen auf Grund des räumlichen Abstandes der Leitungen nicht bis in den Geltungsbereich hinein. Insofern ist keine Planänderung veranlasst.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

n) Energie Südbayern
Schreiben vom 08.04.2016

Energie Südbayern weist darauf hin, dass das Gebiet bereits mit Erdgas erschlossen ist. Wir beabsichtigen Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist die zeitnahe Adressenübermittlung der Baubewerber erforderlich. Energie Südbayern bittet schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche mit einzubeziehen.
Zusätzlich ist zu beachten, dass Leitungstrassen von Bebauungen und Baubepflanzungen freizuhalten sind. Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleistungen eingehalten wird oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Für die vorbereitende Bauleitplanung besteht keine Relevanz.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

o) OMV Deutschland GmbH
Schreiben vom 09.03.2016

OMV Deutschland GmbH teilt mit, dass sie grundsätzlich mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes einverstanden sind, sofern die Belange unserer Mineralölfernleitung nicht berührt werden.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung. Möglicherweise erforderliche Schutzstreifen reichen auf Grund des räumlichen Abstandes der Leitungen nicht bis in den Geltungsbereich hinein. Insofern ist keine Planänderung veranlasst.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

p) SWM Services GmbH
Schreiben vom 06.04.2016

Zur Flächennutzungsplanänderung bestehen von Seiten der SWM Service GmbH keine Einwände. Die SWM Service GmbH weist besonders auf ihre

Erdgashochdruckleitung E-3.3 Änderungsbereich 1 außerhalb des Planungsumgriffs hin. Die vorhandene Versorgungsanlage (DN 500, PN 64) ist im Flächennutzungsplan nicht lagegenau abgebildet. Der Schutzstreifenbereich der Leitung sollte als Baubeschränkungszone vermerkt werden.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen liegen außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung. Der erforderliche Schutzstreifen beträgt beidseits der Leitung 4 m und reicht auf Grund des räumlichen Abstandes der Leitung nicht bis in den Geltungsbereich hinein. Insofern ist keine Planänderung veranlasst.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

B. Anregungen von Bürgern

Anregungen von Bürgern wurden nicht abgegeben.

C. Billigungsbeschluss

Beschluss:

11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wiesenweg“ wird gemäß den o.g. Änderungsbeschlüssen ergänzt und mit einer Begründung versehen. Dieser Entwurf erhält das Fassungsdatum vom 03.04.2017. Er wird vom Gemeinderat gebilligt und für die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) bestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

3. Errichtung eines Bushäuschens an der neu eingerichteten Schulbushaltestelle Schloßstraße/Auweg

Die Schulverbandsversammlung hat in der letzten Sitzung beschlossen, dass im Kreuzungsbereich Auweg/ Schloßstraße eine Bushaltestelle eingerichtet wird. Hintergrund ist, dass in der Finsingerau in den letzten Jahren mehrere Kinder geboren wurden und das älteste Kind ab September 2017 die Grund- und Mittelschule Finsing besucht. Ab einer Entfernung zwischen Wohnort und Schule von mehr als 2 km für Grundschüler und von mehr als 3 km für Mittelschüler besteht eine Beförderungspflicht.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass der Grundstückseigentümer die erforderliche Grundstücksfläche für ein Bushäuschen langfristig an die Gemeinde Finsing verpachten würde. Er schlägt vor, an der neuen Bushaltestelle ein Bushäuschen mit Fahrradständer zu errichten, damit die Kinder bei schlechter Witterung im Trockenen auf den Bus warten können.

Im Gemeinderat entsteht eine kurze Diskussion darüber, ob ein Bushäuschen an dieser Stelle erforderlich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, an der neu eingerichteten Schulbushaltestelle Schloßstraße/ Auweg ein Bushäuschen mit Fahrradständer zu errichten.

Anwesend 16 : Ja 13 : Nein 3

4. Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Finsing; Einspeisung der Programme ORF 1 und ORF 2

Aufgrund der Umstellung der österreichischen Sender auf DVB-T2 ist es aktuell nicht möglich, die Fernsehprogramme ORF 1 und ORF 2 über die Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Finsing zu empfangen. Die Gemeinde Finsing hat zwischenzeitlich eine Überprüfung durchführen lassen, ob die Einspeisung der beiden Programme wieder erfolgen kann. Eine Messung hat ergeben, dass der Empfang für die Programme im unteren Pegelbereich liegt. Unterbrechungen wurden nicht festgestellt. Die Einspeisung ist somit gerade noch möglich. Bei einer weiteren Reduzierung der Sendeleistung durch ORF ist der Empfang gefährdet. Für die weitere Einspeisung müsste an der Kopfstation der Antennenanlage eine Umbaumaßnahme durchgeführt werden, die Kosten in Höhe von ca. 4.000,00 – 5.000,00 €. Es könnte allerdings sein, dass die Umbaumaßnahmen auch nur für eine begrenzte Zeit die Einspeisung der österreichischen Sender ermöglicht, da die Programme in 2 - 3 Jahren eventuell verschlüsselt werden und dann nicht mehr empfangen werden können. Die neu eingebauten Komponenten können dann aber auch für den Empfang von anderen Programmen verwendet werden, sodass die Umrüstung auch mit Blick die Zukunft sinnvoll ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Gemeinschaftsantennenanlage zur Einspeisung der österreichischen Sender ORF 1 und ORF 2 umzurüsten.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

5. Information zur Trassenfreiheit der Gasleitung Finsing-Kreith-Bierwang der Stadtwerke München

Seit 1968 besteht zwischen den Stadtwerken München und der Gemeinde Finsing eine Dienstbarkeit, die den Stadtwerken München das Recht einräumt, die Gasleitung Finsing-Kreith-Bierwang 3 m links und rechts der Leitungsachse von sämtlicher Bepflanzung freizuhalten. Die Stadtwerke haben die Freihaltung der Trasse in den letzten Jahrzehnten vernachlässigt und es sind einige Einzelbäume in diesem Bereich aufgewachsen. Die Fällarbeiten sollen dieses Jahr im Herbst durchgeführt werden. Betroffen sind drei Bereiche im Gemeindegebiet.
Am Birkhahnweg müssen an der Böschung des Grabens einige kleinere Sträucher entfernt werden und an der Kreuzung Kirchenweg/ Forellenweg sind vier Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von ca. 30 cm sowie Strauchwerk von den Fällarbeiten betroffen. Diese beiden Bereiche werden von Seiten der Verwaltung und des 1. Bürgermeisters als unkritisch betrachtet.
Allerdings müsste in der Baumreihe zwischen der Hofener Straße und des Gemeindewaldes am Neuchinger Weg eine relativ mächtige Eiche gefällt werden. Die Verwaltung hat mit den Stadtwerken München vereinbart, dass zunächst geprüft wird, ob die Eiche die Gasleitung

tatsächlich gefährdet, oder ob es möglich ist, den Baum an der Stelle zu erhalten. Bei einer notwendigen Fällung wird die Gemeinde vorab die Untere Naturschutzbehörde beteiligen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

6. Gestattungen nach § 12 GastG

6.1. Pfeifenclub Eicherloh

Für die Vatertagsfeier (Fußballspiel) im Hof des Bürgerhauses Eicherloh wird für den 25.05.2017 von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für die Vatertagsfeier (Fußballspiel) am 25.05.2017 von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

6.2. Freiwillige Feuerwehr Eicherloh

Für das Jubiläumsfest anlässlich des 10-jährigen Bestehens des First Responders im Hof des Bürgerhauses Eicherloh wird für den 10.09.2017 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Jubiläumsfest anlässlich des 10-jährigen Bestehens des First Responders am 10.09.2017 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

6.3. Freiwillige Feuerwehr Eicherloh

Für das Oldtimertreffen im Hof des Bürgerhauses Eicherloh wird für den 15.08.2017 von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Oldtimertreffen am 15.08.2017 von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

6.4. Freiwillige Feuerwehr Eicherloh

Für das Sommernachtsfest im Hof des Bürgerhauses Eicherloh wird für den 14.08.2017 von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Sommernachtsfest am 14.08.2017 von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

6.5. JFG Speichersee 04 e.V.

Für das amerikanische Sommerfest am Parkplatz beim Sportheim in Neufinsing wird für den 21.06.2017 von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das amerikanische Sommerfest am 21.06.2017 von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

6.6. Kulturverein Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V.

Für das Lagerfeuersingen im Jagdhaus Maxlruh wird für den 23.06.2017 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Lagerfeuersingen am 23.06.2017 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

6.7. Kulturverein Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V.

Der Kulturverein Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V. beantragt für die Veranstaltung „Eicherloh rockt im Park“ am 21.07.2017 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb gemäß § 12 GastG.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung des Kulturvereins Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V. am 21.07.2017 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr zu.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

6.8. Kulturverein Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V.

Der Kulturverein Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V. beantragt für den Trödelmarkt auf dem Gelände des Jagdhauses am 22.07.2017 von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung des Kulturvereins Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V. für den Trödelmarkt am 22.07.2017 von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr zu.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

6.9. Wasserwacht OG Finsing

Die Wasserwacht OG Finsing beantragt für ihr Sommerfest „Sommer Sound“ am 15.07.2017, von 14:00 bis 03:00 Uhr, am Finsinger Badeweiher eine Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs gemäß § 12 GastG der Wasserwacht OG Finsing für den „Sommer Sound“ am Finsinger Badeweiher zu.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

7. Anfragen, Wünsche und Informationen

7.1. Tischvorlagen

Den Mitgliedern des Gemeinderats werden als Tischvorlage der Infobrief der Regierung von Oberbayern und die Broschüre „kommunal.info“ der Firma Bayernwerk vorgelegt.

7.2. Wahlberichterstattung

Bürgermeister Kressirer gibt bekannt, dass im Zuge der Wahlberichterstattung durch ARD eine Anfrage von Infratest Dimap vorliegt, ob im Wahllokal 3, Sportheim Neufinsing, Befragungen der Wähler nach der Stimmabgabe durchgeführt werden dürfen. In Bayern wurden insgesamt 90 Wahllokale ausgewählt. Die Befragungen dienen der Erstellung der Hochrechnungen. Nach Rücksprache mit dem Wahlvorsteher dieses Wahllokales hat die Gemeinde Finsing die Erlaubnis zu den Befragungen erteilt.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

7.3. Bankette am Kirchenweg

GR Hagn weist darauf hin, dass die Bankette am Kirchenweg an einigen Stellen sehr ausgefahren sind. Es ist auch ein höherer landwirtschaftlicher Verkehr für Fahrten zu Biogasanlagen feststellbar.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeinde Finsing die Bankette im Kirchenweg sowieso schon zweimal im Jahr erneuert. Durch die Freigabe des Kirchenwegs für Anlieger ist davon auszugehen, dass sich diese Thematik noch weiter verschärfen wird. Der Gemeinderat hat diese Entscheidung aber bewusst getroffen und die Konsequenzen wurden ausführlich und eindeutig dargelegt und diskutiert.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 44. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 20:10 Uhr.

Neufinsing, den 16. Mai 2017

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer _____

Schriftführer: Helmut Fryba _____

Sabrina Horneck _____

Gemeinde Finsing

Landkreis Erding

Niederschrift

über die 45. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 29. Mai 2017 von 19:35 Uhr bis 20:20 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:35 Uhr die 45. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 22.05.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 08.05.2017
2.	4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“; Abwägung der Einwendungen des Landratsamtes Erding, SG 41-2 - Technische Bauaufsicht / Bauleitplanung
3.	12. Änderung des Bebauungsplans "Neufinsing-Süd"; Entscheidung über den städtebaulichen Entwurf
4.	Bauantrag zum Neubau einer Einstellhalle für den Bauhof Finsing auf Fl.Nr. 1986, Lärchenweg 20, Neufinsing
5.	Schule Finsing, Außenanlagen; Entscheidung über die Ausführung einer Rampe im Bereich der Sitztribüne
6.	Errichtung eines Marterls durch den Mütterverein Finsing
7.	Antrag der JFG Speichersee 04 e. V. auf Bezuschussung für das "Amerikanische Sommerfest"
8.	Gestattungen nach § 12 GastG
8.1.	Freiwillige Feuerwehr Finsing e.V.
8.2.	Schützenjugend "Jennerwein Eicherloh"
8.3.	Pfarrgemeinderat Finsing
8.4.	Kindertagesstätte St. Georg
9.	Anfragen, Wünsche und Informationen
9.1.	Unfallschwerpunkt Kreuzung Hintere Moosstraße/ Torfstraße
9.2.	Einladung zum Holzbildhauersymposium
9.3.	Gratulation des FC Finsing zum Aufstieg in die Bezirksliga
9.4.	Ausgebrochene Asphaltkanten entlang verschiedener Gemeindestraßen
9.5.	Kosten für das Holzbildhauersymposium
9.6.	Mäharbeiten an der Großsenderstraße
9.7.	Schleichverkehr im Herdweg
9.8.	Parksituation im Kiefernweg
9.9.	Straßenschäden in der Geltinger Straße

9.10. Sachstand zur Ausschreibung des neuen Feuerwehrautos

9.11. Straßenbeleuchtung Pfarrer-Eitlinger-Ring

1. Genehmigung der Niederschrift vom 08.05.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"; Abwägung der Einwendungen des Landratsamtes Erding, SG 41-2 - Technische Bauaufsicht / Bauleitplanung

Der Gemeinderat hat am 07.11.2016 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing" beschlossen. In der Sitzung am 28.11.2016 wurde beschlossen, die 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 16.01.2017 vom Gemeinderat gebilligt und das förmliche Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet.
Im Rahmen der Beteiligung ist eine Stellungnahme des Landratsamtes Erding, SG 41-2 – Technische Bauaufsicht/Bauleitplanung eingegangen. Das Landratsamt Erding vertritt die Rechtsauffassung, dass die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB für die Bebauungsplanänderung ausscheidet. Nachdem es sich hier um einen äußerst sensiblen Bereich gerade im Hinblick auf immissionsschutzfachliche Fragen handelt und daher eine Normenkontrollklage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof durchaus wahrscheinlich ist, wird der Gemeinde dringend angeraten, das Regelverfahren mit einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Die Gemeindeverwaltung hat sich hierzu intensiv von der Rechtsanwaltskanzlei Döring & Spieß und vom Bayerischen Gemeindetag beraten lassen. Beide Institutionen sehen die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB für die 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing" gegeben. Mit den beiden schriftlichen Stellungnahmen hat die Gemeinde Finsing dann nochmals beim Landratsamt Erding vorgesprochen und für die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB für das gegenständliche Bauleitplanverfahren argumentiert. Die Vertreter des Landratsamtes Erding haben sich allerdings nicht überzeugen lassen und sind von ihrer Rechtsauffassung nicht abgewichen. Es wurde zusätzlich mitgeteilt, dass das Landratsamt Erding die Baugenehmigung für den Neubau der Tribüne ablehnen wird, wenn der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren geändert wird, da in diesem Fall nach Meinung des Landratsamtes Erding kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht.

Im Hinblick darauf, dass ein Rechtsstreit das Vorhaben des FC Finsing erheblich verzögern würde, schlagen die Verwaltung und der 1. Bürgermeister vor, das Bebauungsplanverfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing" im Regelverfahren weiterzuführen und von der Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB abzusehen.

Bürgermeister Kressirer erläutert außerdem, dass für den Bereich des Hotels ein spezielles Immissionsgutachten aufgrund der Hochspannungsleitungen erforderlich wird, welches einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Dies würde auch den Neubau der Tribüne des FC Finsing verzögern. Um dem entgegenzuwirken, ist es sinnvoll den Bebauungsplan zu trennen. Die Teilbereich A „SO Sport- und Freizeitanlagen" (E-Kartanlage) und E „SO Hotel" sollten aus der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing" entfallen und in einem separaten Verfahren aufgestellt werden. Dieses Verfahren würde folglich die 5. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing" darstellen.

Beschluss:

Den Einwendungen des Landratsamtes Erding; Sachgebiet 41-2; Technische Bauaufsicht/ Bauleitplanung wird nachgekommen. Für die 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ wird das Regelverfahren mit einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht (§ 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB) wird erstellt. Die Plandarstellung wird überarbeitet.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Beschluss:

Das gegenständliche Verfahren wird aufgetrennt. Die Teilbereiche A „SO Sport- und Freizeitanlagen“ (E-Kartanlage) und E „SO Hotel“ entfallen aus dem Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ und werden in einem separaten Verfahren aufgestellt. Dieses Verfahren stellt folglich die 5. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ dar.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, ein Planungsbüro mit der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichts zu beauftragen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

3. 12. Änderung des Bebauungsplans "Neufinsing-Süd"; Entscheidung über den städtebaulichen Entwurf

Der Entwurf zur Nachverdichtung im Bereich Kastanienweg 9 wurde dem Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 16.01.2017 vorgestellt. Im Planungsausschuss wurden in der Sitzung am 27.03.2017 nochmals Entwürfe der Grundstückseigentümerin mit höheren Grundflächenzahlen beraten. Der Planungsausschuss war daraufhin der Ansicht, dass der Grundstückseigentümerin eine Erhöhung der Grundflächen auf 90 m² wie im Baugebiet „Nördlich Traberweg“ zugesprochen werden kann. Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München hat den städtebaulichen Entwurf aufgrund dessen angepasst. Ansonsten ist die Planung gleichgeblieben. Die Grundstückseigentümerin ist mit dieser Version einverstanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem städtebaulichen Entwurf in der Fassung vom 03.05.2017 des Architekturbüros Walbrunn zu. Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München wird mit der Ausarbeitung der 12. Änderung des Bebauungsplans „Neufinsing-Süd“ auf Grundlage des vorliegenden städtebaulichen Entwurfs beauftragt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

4. Bauantrag zum Neubau einer Einstellhalle für den Bauhof Finsing auf Fl.Nr. 1986, Lärchenweg 20, Neufinsing

Bürgermeister Kressirer stellt dem Gemeinderat den Eingabeplan für den Neubau einer Einstellhalle für den Bauhof, Lärchenweg 20 in Neufinsing vor. Es ist eine einfache 4 m hohe Standardhalle mit 13 m x 7 m und Satteldach. Die Zufahrt zur Halle erfolgt von der Seestraße. Das Gebäude erhält ein Sektionaltor auf der Ostseite.

Beschluss:

Der Bauantrag wird vom Gemeinderat befürwortet.

Anwesend 17 : Ja 15 : Nein 2

5. Schule Finsing, Außenanlagen; Entscheidung über die Ausführung einer Rampe im Bereich der Sitztribüne

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass in der Sitzung am 19.12.2016 die Planung zu den vorgesehenen Um- und Neubaumaßnahmen an der Schule Finsing ausführlich vorgestellt wurde. Es wurde darüber diskutiert, ob eine zweite Rampe im Bereich der Sitzstufen für Rollstuhlfahrer errichtet werden kann. Das Planungsbüro Lex-Kerfers hat nun vier Vorschläge ausgearbeitet. Nach Auffassung des Planungsbüros und auch der Gemeindeverwaltung ist keine der Varianten ideal.
GL Fryba stellt die Entwürfe vor. Die Rampe ist in allen Entwürfen am südlichen Ende der Sitzstufen vorgesehen. Die Rampen haben alle ein Gefälle von 12-15 %. Dies ist für eine barrierefreie Rampe nicht rechtskonform. Die Rollstuhlfahrer können diesen Weg nicht alleine befahren. Die Sicherung der Sitzstufen und die Ausführung der Rampe muss sehr aufwendig betrieben werden, da die Böschung in diesem Bereich ausgeglichen werden muss. Es müssten auch einige Bäume gerodet werden.
Die Planung sieht eine rechtskonforme Rampe für Rollstuhlfahrer mit 6 % Gefälle im nordwestlichen Bereich der Schulsporthalle vor, sodass die Tartanbahn, der Beachvolleyballplatz und der Allwetterplatz barrierefrei zugänglich sind. Der Fachplaner und die Verwaltung empfehlen, keine zweite zusätzliche Rampe zu errichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Planung zu belassen, ohne Ausführung einer zusätzlichen zweiten Rampe für Rollstuhlfahrer im Bereich der Sitztribüne.

Anwesend 17 : Ja 16 : Nein 1

6. Errichtung eines Marterls durch den Mütterverein Finsing

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass der Mütterverein Finsing im Rahmen des 80-jährigen Vereinsjubiläums ein Marterl aufstellen möchte. Es werden hierzu einige Entwürfe vorgestellt. Als Standort hat man sich das nördliche Ende des Waldes am Saurüssel überlegt, das sich im Eigentum der Gemeinde Finsing befindet. Von Seiten der Gemeindeverwaltung spricht hier grundsätzlich nichts dagegen. Der genaue Standort müsste nur mit dem gemeindlichen Bauamt abgesprochen werden. Hierbei muss auch dem landwirtschaftlichen Verkehr auf den Feldwegen Rechnung getragen werden.

Von Seiten des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass dieser Bereich schon bei geringem Niederschlag sehr matschig wird. Es sollte deshalb eventuell überlegt werden, ob hier aufgekiest werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung eines Marterls durch den Mütterverein Finsing auf dem Grundstück der Gemeinde Finsing, Fl.Nr. 658 am nördlichen Ende des Waldes am Saurüssel zu. Der genaue Standort ist mit dem gemeindlichen Bauamt abzusprechen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

7. Antrag der JFG Speichersee 04 e. V. auf Bezuschussung für das "Amerikanische Sommerfest"

Mit Schreiben vom 21.03.2017 beantragt die JFG Speichersee 04 e. V. einen Zuschuss für ein Amerikanisches Sommerfest. Der Antrag wird verlesen.
Seit einiger Zeit ist die JFG mit einem großen Fußballclub aus den USA zwecks einer Partnerschaft in Kontakt. Jetzt ergibt sich die Gelegenheit von einem Besuch dieses Vereins am 21.06.2017 am Sportgelände in Neufinsing, da sich der Verein mit mehreren Mannschaften in Europa aufhält. Da die JFG aus den Gemeinden Finsing und Neuching besteht und mit einem finanziellen Aufwand von ca. 3.000,00 € gerechnet wird, wäre die Idee, die Summe nach Einwohnerzahl aufzuteilen. Es wird deshalb um einen Zuschuss in Höhe von 1.100,00 € von der Gemeinde Neuching und in Höhe von 1.900,00 € von der Gemeinde Finsing gebeten.
Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeinde Neuching den Zuschuss gewährt hat.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion, bei der sich ein Großteil der Gemeinderatsmitglieder gegen die Bezuschussung des Amerikanischen Sommerfestes der JFG Speichersee e. V. aussprechen. Die Vereine sollten den Aufwand ihrer Feierlichkeiten nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln planen. Es wird jedoch auch zu bedenken gegeben, dass die JFG Speichersee e. V. für die Gemeinde einen sehr wertvollen Verein darstellt, da ausschließlich Jugendarbeit betrieben wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag der JFG Speichersee 04 e. V. auf Bezuschussung für das „Amerikanische Sommerfest“ ab.

Anwesend 17 : Ja 15 : Nein 2

GR Heilmair spricht sich gegen diesen Beschluss aus und wünscht die Aufnahme seiner Gegenstimme ins Protokoll.

8. Gestattungen nach § 12 GastG

8.1. Freiwillige Feuerwehr Finsing e.V.

Für das Dorffest (Lampionfest) an der Streuobstwiese beim Umspannwerk, Neufinsing wird für den 05.08.2017 (Ausweichtermin 12.08.2017) von 19:00 Uhr bis 01:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Dorffest (Lampionfest) am 05.08.2017 (Ausweichtermin 12.08.2017) von 19:00 Uhr bis 01:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

8.2. Schützenjugend "Jennerwein Eicherloh"

Für die Bildersuchfahrt im Bürgerhaus Eicherloh wird für den 04.06.2017 (Ersatztermine: 05.06.2017 oder 11.06.2017) von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für die Bildersuchfahrt am 04.06.2017 (Ersatztermine: 05.06.2017 oder 11.06.2017) von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

8.3. Pfarrgemeinderat Finsing

Für das Pfarrfest im Garten beim Pfarrhaus in Finsing wird für den 15.06.2017 von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Pfarrfest am 15.06.2017 von 11.00 Uhr bis 18:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

8.4. Kindertagesstätte St. Georg

Für das Kindergartenfest in der Kindertagesstätte St. Georg wird für den 16.07.2017 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Kindergartenfest am 16.07.2017 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

9. Anfragen, Wünsche und Informationen

9.1. Unfallschwerpunkt Kreuzung Hintere Moosstraße/ Torfstraße

Bürgermeister Kressirer weist auf die wiederholten Verkehrsunfälle im Kreuzungsbereich der Hinteren Moosstraße mit der Torfstraße hin. Der Anwohner hat berichtet, dass regelmäßig Fahrzeuge gegen seinen Gartenzaun rasen, weil die Vorfahrtsregelungen an der Kreuzung nicht eingehalten werden. Die Gemeindeverwaltung wird die Situation gemeinsam mit der Polizei vor Ort prüfen und mögliche Abhilfemaßnahmen entwickeln.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

9.2. Einladung zum Holzbildhauersymposium

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass in der Zeit vom 21. bis 30. Juni 2017 in Oberding am Bürgerhaus, Hofmarkstraße 11 das internationale Holzbildhauersymposium „SkulpTour III“ stattfindet. Hierzu sind alle Gemeinderatsmitglieder, Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen. Neben dem ansprechenden und abwechslungsreichen Rahmenprogramm mit z.B. Weinfest, Frühschoppen und Kinderprogramm, können die Fortschritte der Bildhauer täglich in der Zeit von 09:00-12:00 Uhr und von 13:00-18:00 Uhr besichtigt werden.

9.3. Gratulation des FC Finsing zum Aufstieg in die Bezirksliga

Bürgermeister Kressirer möchte die Gelegenheit nutzen und dem FC Finsing seine Gratulation und Anerkennung zum Aufstieg der Fußballmannschaft in die Bezirksliga aussprechen. Er bittet den 1. Vorstand, GR Heilmair, dies an die Spieler der Mannschaft weiterzugeben.

GR Heilmair nimmt die Glückwünsche sehr gerne entgegen und wird diese an die Spieler der Mannschaft weitergeben.

9.4. Ausgebrochene Asphaltkanten entlang verschiedener Gemeindestraßen

GR Hagn teilt mit, dass an einigen Gemeindestraßen die Asphaltkante weggebrochen ist. Er bittet darum, dass der Bauhof dies ausbessert.

9.5. Kosten für das Holzbildhauersymposium

GR Hagn erkundigt sich, wie viel das Holzbildhauersymposium kostet.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Kosten insgesamt bei etwa 50.000,00 – 60.000,00 € liegen. Die Gemeinde Finsing hat in der Sitzung am 11.04.2016 beschlossen sich mit 2.500,00

€ an dem Kunstprojekt zu beteiligen. Nach Ansicht von Bürgermeister Kressirer hat die Veranstaltung viel Flair und ist äußerst sehenswert. Er empfiehlt den Gemeinderatsmitgliedern, dem Projekt einen Besuch abzustatten.

9.6. Mäharbeiten an der Großsenderstraße

GRin Eichinger wurde darauf hingewiesen, dass am Graben an der Großsenderstraße sehr häufig gemäht wird. Dieser Grundstücksstreifen wird von einigen Vogelarten wohl sehr intensiv als Brutfläche verwendet. Außerdem wachsen dort viele verschiedene erhaltenswerte Blumen und Kräuter. Die Bürger haben darum gebeten, dass diese Fläche erst nach der Vogelbrutzeit gemäht wird.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass der Bauhof sehr viele Flächen zu Pflegen hat. Es wird wohl nie möglich sein, es allen Bürgerinnen und Bürgern recht zu machen, da es immer jemanden gibt, der meint es wird zu viel oder zu wenig gemäht. Speziell im Bereich der Großsenderstraße bestehen erhebliche Probleme mit Bibern, die versuchen, den Graben aufstauen. Aus diesem Grund ist der Bauhof angehalten, diesen Bereich öfter zu pflegen.

9.7. Schleichverkehr im Herdweg

GRin Struck weist darauf hin, dass aufgrund der Ampel in der Ortsmitte Neufinsing sich mittlerweile ein morgendlicher Schleichverkehr im Herdweg gebildet hat. Der Herdweg ist eigentlich auf 30 km/h begrenzt. Die Mehrzahl der Autofahrer hält sich allerdings nicht an diese Geschwindigkeitsvorgabe und fährt erheblich schneller. Sie bittet darum, dass hier nach Möglichkeiten gesucht wird, wie der Verkehr eingebremst werden kann.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die einzige effektive Möglichkeit darin besteht, eine Geschwindigkeitsmessung durchzuführen. Die Verwaltung wird prüfen, ob im Herdweg eine Messstelle eingerichtet werden kann.

9.8. Parksituation im Kiefernweg

GR Heilmair wurde von einem Anwohner darauf hingewiesen, dass im Kiefernweg eine sehr schwierige Parkplatzsituation herrscht. Einige öffentliche Stellplätze sind als private Stellplätze markiert. Außerdem ist der Kiefernweg als verkehrsberuhigter Bereich (Spielstraße) ausgewiesen. Somit besteht ein generelles Parkverbot außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen. Viele halten sich aber nicht daran. Zudem spitzt sich die Parksituation im Föhrenweg immer weiter zu, da einige Anwohner, die vorher im Kiefernweg geparkt haben nun auf den Föhrenweg ausweichen.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Situation im Kiefernweg schon immer schwierig war. Es gibt einige Anwohner, die ihre Garagen und Stellplätze für eine andere Nutzung verwenden. Die Verwaltung wird sich die Sache nochmals vor Ort ansehen.

9.9. Straßenschäden in der Geltinger Straße

GR Wimmer erkundigt sich, wann die Straßenschäden im Bereich Geltinger Straße 8 ausgebessert werden.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass mehrere kleine Straßensanierungsmaßnahmen im Gemeindegebiet anstehen. Die Firma Brandl wurde hiermit beauftragt und wird dies unter anderem im Zuge des Rückbaus der Bushaltebucht an der Schule ausführen.

9.10. Sachstand zur Ausschreibung des neuen Feuerwehrautos

GR Wimmer bittet um Auskunft über den Sachstand zur Ausschreibung des neuen HLF 20 der Freiwilligen Feuerwehr Finsing.

In Kürze wird es diesbezüglich einen Termin mit den Feuerwehrkommandanten, der Kreisbrandinspektion und dem 1. Bürgermeister geben. Es ist eine Nachbesserung in einigen Punkten der Ausschreibung erforderlich.

9.11. Straßenbeleuchtung Pfarrer-Eitlinger-Ring

GRin Eichinger hat festgestellt, dass die Straßenbeleuchtung im Pfarrer-Eitlinger-Ring heute auch untertags eingeschaltet war.

Bürgermeister Kressirer berichtet, dass dies mit den Wartungsarbeiten und der Nassreinigung durch die Firma Bayernwerk zusammenhängt.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 45. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 20:20 Uhr.

Neufinsing, den 12. Juni 2017

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer _____

Schriftführer: Helmut Fryba _____

Sabrina Horneck _____

Gemeinde Finsing

Landkreis Erding

Niederschrift

über die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 26. Juni 2017 von 19:30 Uhr bis 21:05 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 19.06.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas anwesend ab TOP 2

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Zu TOP 2: Frau Anja Ecker, Frau Franziska Englmann, Herr Emmeran Lang und Herr Hans-Rudolf Suhre

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Haßelbeck, Regina
Lachmann, Jürgen

Tagesordnung

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 29.05.2017
2.	Freundeskreis Flüchtlinge Finsing; Bericht über die Arbeit des Helferkreises
3.	4. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"; Behandlung der Anregungen und Bedenken aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4.	Antrag von GR Hagn über Sanierung und Benutzung des Jugendraums im Bürgerhaus Eicherloh
5.	Antrag von GR Hagn über Aufhebung der Plakatierverordnung
6.	Antrag des SPD - Ortsvereins Finsing auf Nutzung des Rathauses für außerordentliche öffentliche Veranstaltungen
7.	Holzbildhauersymposium; Ersuchen auf Änderung der Standortfestlegung der Skulptur
8.	Gestattungen nach § 12 GastG
8.1.	F.C. Finsing e.V.
8.2.	Burschenverein Finsing e.V.
8.3.	SPD-Ortsverein
8.4.	SPD-Ortsverein
9.	Anfragen, Wünsche und Informationen
9.1.	Information zur Trassenfreiheit der Gasleitung Finsing-Kreith-Bierwang der Stadtwerke München
9.2.	Lärmschutzzeiten im Amts- und Mitteilungsblatt
9.3.	Beschluss des Bauausschusses über Entfernung der Balancierstrecke an den Spielplätzen "Ziegler-Lärchenweg" und "Pfarrpfründe"
9.4.	Schaukel für den Spielplatz Eicherloh von der Spielplatz AG
9.5.	Errichtung eines Gehweges entlang der Hauptstraße
9.6.	Straßenverengung in der Kirchenstraße in Finsing
9.7.	Parkprobleme am Finsinger Weiher
9.8.	Parkprobleme in der Eichenstraße

1. Genehmigung der Niederschrift vom 29.05.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Freundeskreis Flüchtlinge Finsing; Bericht über die Arbeit des Helferkreises

Bürgermeister Kressirer begrüßt die Vertreter des Freundeskreis Flüchtlinge Finsing, Frau Anja Ecker, Frau Franziska Englmann, Herrn Emmeran Lang und Herrn Hans-Rudolf Suhre.
Der Freundeskreis Flüchtlinge Finsing hat darum gebeten, im Gemeinderat einen Sachstandsbericht über die derzeitige Situation abzugeben und auf Probleme hinzuweisen, die aktuell vorhanden sind.
Herr Lang berichtet dem Gremium, dass in Neufinsing bisher 19 Flüchtlinge untergebracht wurden, aktuell sind es noch 9 Flüchtlinge. Davon ist kein einziger straffällig geworden. Der Helferkreis hat es sogar geschafft, fast allen eine Arbeitsstelle zu beschaffen. Aufgrund der Weisung des Innenministeriums wurden den Flüchtlingen im Landkreis Erding die Arbeitserlaubnisse wieder entzogen. Herr Lang erläutert, dass dies ein sehr großes Problem darstellt, da diese Menschen nun zum nichts tun verdammt sind und sich natürlich langweilen. Außerdem fallen nun wieder monatliche Kosten von ca. 800,00 € pro Flüchtling an, die die Gesellschaft tragen muss, da die Flüchtlinge keine Möglichkeit mehr haben für ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen. Die Flüchtlinge können lediglich 1-€-Jobs im Rahmen der Nachbarschaftshilfe annehmen. Hierzu sind sie auch gerne bereit. Sie können grundsätzlich alle Tätigkeiten übernehmen, wie z.B. Gartenarbeit oder Mithilfe im Haushalt.
Des Weiteren teilt Herr Lang mit, dass in dem Haus in Neufinsing noch ein sogenannter Fehlbeleger wohnt. Der Mann ist inzwischen anerkannt und somit ein offizieller Flüchtling. Er müsste sich nun eine eigene Wohnung suchen. Dies ist allerdings sehr schwierig, da er keine Arbeit mehr hat und niemand einen Mieter ohne eigenes Einkommen eine Wohnung vermietet. Im Moment werden Fehlbeleger in den Asylunterkünften noch geduldet, da im Augenblick keine neuen Flüchtlinge im Landkreis ankommen. Dies kann sich jedoch sehr schnell ändern und dann müsste der Mann die Unterkunft verlassen. Folglich wäre er dann obdachlos und die Gemeinde Finsing für seine Unterbringung zuständig.
Herr Lang möchte auch die Möglichkeit nutzen und auf einen sehr speziellen Fall aufmerksam machen. Die Tochter von einem Flüchtling hat in der Heimat bei einem Hausbrand Verbrennungen 2. und 3. Grades erlitten. In Pakistan ist es so, dass die Kosten für den Krankenhausaufenthalt vom Staat bezahlt werden. Die Medikamente müssen allerdings von der Familie selbst bezahlt werden. Der Vater hat natürlich kein Einkommen und kann seine Familie zuhause somit kaum finanziell unterstützen. Der Mann ist selbst schwerst traumatisiert und hat schon viele Krankenhausaufenthalte in Deutschland hinter sich. Die Situation ist für den Familienvater sehr belastend. Im Helferkreis wurde nun bereits ein wenig Geld gesammelt, das der Familie des Mannes zukommen wird. Das Mädchen wird aber sicherlich über einen längeren Zeitraum Medikamente benötigen. Falls der ein oder andere bereit ist, eine kleine Spende zu geben, kann er sich auch sicher sein, dass sein Geld dort ankommt. Der Freundeskreis Flüchtlinge Finsing arbeitet hier sehr eng mit einer Hilfsorganisation zusammen.

Nachdem von Seiten der Gremiumsmitglieder keine Fragen mehr gestellt werden, bedankt sich Herr Lang für die Möglichkeit im Gemeinderat vorzusprechen. Bürgermeister Kressirer gibt den Dank zurück und lobt die engagierte Arbeit des Freundeskreis Flüchtlinge Finsing.

3. 4. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"; Behandlung der Anregungen und Bedenken aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 19.10.2015 / 07.11.2016 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ beschlossen.
Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017 am Verfahren beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017 am Verfahren beteiligt.
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.05.2017 wurde den Einwendungen des Landratsamtes Erding, Sachgebiet 41-2; Technische Bauaufsicht/ Bauleitplanung nachgekommen und das Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ vom beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung auf das Regelverfahren mit einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB umgestellt. Die durchgeführte Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange wird als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB behandelt.
Das gegenständliche Verfahren wird aufgetrennt. Die Teilbereiche A „SO Sport- und Freizeitanlagen“ (E-Kartanlage) und E „SO Hotel“ entfallen aus dem Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ und werden in einem separaten Verfahren aufgestellt. Es werden in der folgenden Abwägung deswegen nur jene Belange behandelt, die sich mit den Teilbereich 1 „Freizeitanlagen mit Tennisplätzen, Stockbahnen, Bolz- und Fußballplatz, Minispielfeld, Vereinsgebäude“ (ehemals Teilbereich B), Teilbereich 2 „Gemeinbedarfsfläche für Kindergarten“ (ehemals Teilbereich C) und Teilbereich 3 „Sondergebiet Entsorgungsfläche für Recyclinghof“ (ehemals Teilbereich D) auseinandersetzen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Planung:

Amt für ländliche Entwicklung
Bayerischer Bauernverband – Kreisgruppe Erding
Bayernets GmbH
Bund Naturschutz in Bayern e. V.
E.ON Netz GmbH
E.ON Wasserkraft GmbH
Gemeinde Aschheim
Gemeinde Ismaning
Gemeinde Moosinning
Gemeinde Pliening
gKu VE München Ost
Handwerkskammer Oberbayern
Immobilien Freistaat Bayern Zentrale
Industrie- u. Handelskammer München und Oberbayern
Kreishandwerkerschaft Erding
Kreisheimatpfleger - Hartwig Sattelmair
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
Landratsamt Erding - Abfallwirtschaft
Marktgemeinde Markt Schwaben

Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
OMV Deutschland GmbH
Open Grid Europe GmbH
PV Äußerer Wirtschaftsraum München
Regionaler Planungsverband München
Staatliches Gesundheitsamt Erding
SWM Services GmbH, Kunden und Stellungnahmen, S-PG-KS
Staatliches Bauamt Freising, Fachbereich Hochbau
Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München, Fachbereich Straßenbau
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding
Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching
Wasserzweckverband Moosrain

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen geäußert:

a) Regierung von Oberbayern
Schreiben vom 21.02.2017

Die Regierung von Oberbayern teilt mit, dass die Änderung auf die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte sowie auf die Erweiterung und Umstrukturierung der Sportanlagen abzielt; neben neuen Spielflächen, Umkleide-, Tribünen- und Vereinsgebäuden ist die Errichtung eines Hotels (ca. 94 Zimmer) vorgesehen.

Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Der Hinweis, wird zur Kenntnis genommen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

b) Landratsamt Erding – Fachbereich 41-2, Technische Bauaufsicht / Bauleitplanung
Schreiben vom 02.03.2017

1. Nach Rechtsauffassung des Landratsamtes Erding scheidet die Anwendbarkeit des § 13 a BauGB für diese Bebauungsplanänderung aus, was die nicht dem Siedlungsbereich zuzurechnenden Flächen betrifft, die über den vorhandenen baulichen Bestand hinausragen (vor allem die Sportflächen und landwirtschaftlich genutzte Fläche im südlichen Bereich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 04.11.2015 - 4 CN 9.14) dürfen durch den Bebauungsplan die äußeren Grenzen des Siedlungsbereiches nicht verschoben werden. Darüber hinaus ist fraglich, ob Sportflächen als solche überhaupt unter den Begriff der Maßnahme der Innenentwicklung fallen können.
   Nachdem es sich hier um einen äußerst sensiblen Bereich gerade im Hinblick auf immissionsschutzfachliche Fragen handelt und daher eine Normenkontrollklage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof durchaus wahrscheinlich ist, wird der Gemeinde dringend angeraten, das Regelverfahren mit einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Ein Umweltbericht (§ 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB) ist zu erstellen, der als Teil der Begründung (§ 2 a Satz 3 BauGB) mit dem Entwurf öffentlich nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist.

2. Die Änderungen sind in der Bebauungsplanurkunde aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit eindeutig zu kennzeichnen. Dies betrifft eine Hervorhebung sowohl im textlichen als auch im zeichnerischen Teil inclusive der Legende.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat am 29.05.2017 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 auf die Teilgebiete Kindergarten, Sportflächen (ohne E-Kart-Anlage) und Recyclinghof zu begrenzen und im Regelverfahren durchzuführen und folgt damit dem Rat des Landratsamts. Die Umweltprüfung und der Umweltbericht wurden beauftragt und werden dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung beigefügt.
Die geforderte Hervorhebung der Änderung in Planzeichnung, Text und Legende wird eingearbeitet.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

c) Landratsamt Erding –SG 42-1, Untere Naturschutzbehörde / Kompensationsmanagement
Schreiben vom 13.02.2017

Bewertung der vorgelegten Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Errichtung eines Hotels:
Mit der vorgelegten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG (Lex-Kerfers Landschaftsarchitekten, Fassung vom 25. November 2016) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Für eine abschließende naturschutzfachliche und –rechtliche Prüfung der Bebauungsplanänderung ist ein Umweltbericht mit Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Artenschutzbeitrag vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat am 29.05.2017 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 auf die Teilgebiete Kindergarten, Sportflächen (ohne E-Kart-Anlage) und Recyclinghof zu begrenzen und im Regelverfahren durchzuführen.
Die Umweltprüfung und der Umweltbericht mit Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Artenschutzbeitrag wurden beauftragt und werden dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung beigefügt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

d) Landratsamt Erding –SG 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde
Schreiben vom 22.02.2017

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
Das Landratsamt Erding, Untere Immissionsschutzbehörde teilt mit, dass die Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen“ mit mehreren Teilbereichen im Wesentlichen die Errichtung eines Umkleide- und Tribünengebäudes, eines Hotels (größer als bisher) und eines Bürgerhauses, sowie die Umsituierung der bestehenden

Spiel– und Trainingsplätze beinhaltet. Nach der tatsächlichen Nutzung wurde für die Immissionsorte im Planungsgebiet die Schutzbedürftigkeit eines MI (Hotel) und eines GE (Betriebsleiterwohnung zur E-Kart-Anlage) angenommen. Somit gelten hier die Orientierungswerte der DIN 18005 von tags 60 und nachts 45 dB, bzw. tags 65 und nachts 50 dB. Die Beurteilung der von den Sportanlagen ausgehenden Emissionen erfolgt nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), die der gewerblichen Nutzungen nach der TA Lärm. Obwohl diese Vorschriften in der Bauleitplanung nicht unmittelbar gelten, sind sie zur Lärmprognose und Beurteilung der Immissionen zu berücksichtigen. Die Richtwerte der TA Lärm entsprechen den o. g. Orientierungswerten, nach der 18. BImSchV gelten zusätzlich zu bestimmten Tageszeiten niedrigere Ruhezeitwerte. Für die Betriebsleiterwohnung kann die Überprüfung der Geräuschübertragung innerhalb des Gebäudes unterbleiben, da die Wohnung betrieblich mit der Sportanlage verbunden ist.
Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung führen auch zu geänderten Festsetzungen zum Immissionsschutz, deren Grundlage eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Greiner vom 14.10.2016 ist. Die Untersuchung ergab die (teils knappe) Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV und der TA Lärm im Planungsgebiet und außerhalb unter bestimmten Bedingungen.

Über das Planungsgebiet führen mehrere Hochspannungsleitungen (3 je 110 kV- und eine 380 kV-Leitung). Für die Errichtung und den Betrieb dieser Niederfrequenzanlagen gilt die 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder). Die bezüglich der elektrischen und magnetischen Feldstärke geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden bei 110 kV-Leitungen bereits unterhalb der Hochspannungsleitung eingehalten. Bei 380-kV-Leitungen wird direkt unterhalb der Leitung die zulässige magnetische Feldstärke ebenfalls eingehalten, die elektrische Feldstärke kann hier 2- 7 kV/m betragen. Der Grenzwert von 5 kV/m wird i. d. R. erst in einer Entfernung ab ca. 15 m eingehalten. Da im Hotelumfeld aber mehrere Hochspannungsleitungen verlaufen und das Hotelgebäude auch mehrgeschossig geplant ist, kann aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Gesamtbelastung die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden. Auch bezüglich der von den Hochspannungsleitungen ausgehenden Geräuschemissionen (Koronageräusche) ist aus fachlicher Sicht eine Überprüfung der Immissionen im Planungsgebiet und an den angrenzenden Immissionsorten im WA (zur Ermittlung der Gewerbelärmvorbelastung) erforderlich.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):
Die Auswirkungen der Hochspannungsleitungen hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Lärm sollten untersucht werden. Bei Überschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV im Planungsgebiet sind entsprechende Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Ergibt sich ein relevanter Lärmbeitrag im Sinne der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten im Planungsgebiet und außerhalb, so ist die o. g. schalltechnische Untersuchung insbesondere hinsichtlich der Gewerbelärmimmissionen zu überarbeiten.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:
Da die 18. BImSchV nur für Sportanlagen und Einrichtungen gilt, die damit in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass die o. g. noch erforderliche Überprüfung Auswirkungen auf den diesbezüglichen Änderungsbereich hat (Errichtung von Umkleide- und Tribünengebäude, Umsituierung der Spiel- und Trainingsplätze).

Mit der vorgelegten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Wenn sichergestellt ist, dass die zulässigen Richtwerte eingehalten werden, sind durch die Planänderung keine

erheblichen Auswirkungen/schädliche Umwelteinwirkungen in der Umgebung zu erwarten. Die noch ausstehende Überprüfung dient in erster Linie dem Nachweis, dass schutzbedürftige Nutzungen im Planungsgebiet nicht schädlichen Umwelteinwirkungen durch die bestehenden Hochspannungsleitungen ausgesetzt sind.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch den Entfall der Teilgebiete „E-Kart-Anlage“ (ehemals Teilbereich A) und „Hotel“ (ehemals Teilbereich E) aus dem Geltungsbereich der 4. Änderung werden die Einwendungen der Unteren Immissionsschutzbehörde im Aufstellungsverfahren der 5. Änderung gewürdigt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

e) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion
Schreiben vom 08.03.2017

Das Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion teilt folgendes mit:

Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversor-gungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungs¬anlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brand-risiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162).

Für das Sondergebiet „SO“ kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden.

Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahr-bahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

   Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Weitere Flächen für die Feuerwehr können bei den einzelnen Bauvorhaben erforderlich sein oder werden, so dass für die Erschließungs- und Freiflächenplanung eine frühzeitige Beteiligung der Brandschutzdienststelle notwendig ist.

3. Bei der Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 06.02.1981 Nr. II B 10 9130-388 (MABl Nr. 4/1981, S. 90) zu beachten.

   Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abweh-renden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein bereits erschlossenes Gebiet, das in Abstimmung mit den Fachbehörden erstbebaut wurde. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden die Belange der Feuerwehr nicht negativ beeinträchtigt. Die Gemeinde stellt sicher, dass auch zukünftig die von der Kreisbrandinspektion genannten Vorgaben eingehalten werden.
Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

f) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Schreiben vom 20.02.2017

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass gegen die Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand besteht. Jedoch weisen sie darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Belange werden nicht beeinträchtigt. Im Bebauungsplan bzw. in der Baugenehmigung wird auf Art. 8 DSchG verwiesen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

g) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schreiben vom 24.02.2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt mit, dass sich das Plangebiet teilweise im wassersensiblen Bereich sowie zum Teil im Trinkwasserschutzgebiet befindet. Es grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen. Diese können auch am Wochenende, Sonn- und Feiertagen auftreten und müssen im ortsüblichen Umfang hingenommen werden.
Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss weiterhin gewährleistet werden.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die landwirtschaftlichen Emissionen wird in den Text aufgenommen. Die Nutzungen der betroffenen Flächen bleiben im Wesentlichen unverändert.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

h) Wasserwirtschaftsamt München
Schreiben vom 06.03.2017

Niederschlagswasserbeseitigung:
Hinweis zur Ergänzung in Buchstabe E Nr. 2 der Satzung:
Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit die Untergrundverhältnisse es erlauben, zu versickern. Dabei soll als primäre Lösung eine ortsnahe flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht angestrebt werden. Diese ist bei Einhaltung der Randbedingungen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) genehmigungsfrei. Je Versickerungsanlage dürfen dabei höchstens 1000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden. Ist eine Flächenversickerung nicht möglich, so ist einer linienförmigen unterirdischen Versickerung über (Mulden-) Rigolen der Vorzug vor einer punktuellen Versickerung über Sickerschächte zu geben. Bei der Versickerung in das Grundwasser sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) einzuhalten. Soll von den TRENGW abgewichen werden, ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ ist zu beachten. (§46 Abs. 2 WHG, TRENGW)

Hinweis: Buchstabe E, Nr. 5 kann vermutlich entfallen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Text eingearbeitet.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

i) TenneT TSO GmbH
Schreiben vom 28.02.2017

Die TenneT TSO GmbH teilt mit, dass die Überprüfung der zugesandten Unterlagen ergeben hat, dass der Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ von mehreren Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen überspannt wird. Es handelt sich hierbei neben unserer 380/110-kV-Ltg. Neufinsing – Marienberg um zwei 110-kV-Leitungen der Bayernwerk AG und eine 110-kV-Leiung der Deutschen Bundesbahn.
Da diese Leitungen wesentlich niedriger sind, müssen Sie die Unternehmen ebenfalls an der Anfrage beteiligen.

Die nun folgende Stellungnahme ist nur für die Leitungen der TenneT TSO GmbH gültig. Eine Übertragung des Inhaltes dieser Stellungnahme auf andere Leitungen ist nicht möglich.

Im Lageplan wurden der Leitungsverlauf und die Maststandorte der Freileitung der TenneT TSO GmbH eingetragen. Die Leitungsachse wurde mit Leitungsname und Eigentümervermerk versehen. Die Baubeschränkungszone (Zone mit Beschränkung der Bauhöhen) ist mit je 30 m beiderseits der Leitungsachse dargestellt und gelb markiert. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernommen wird. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Folgende Auflagen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu beachten:

- An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bittet die TenneT TSO GmbH bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/ Gewerbegebieten die Richtwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) unbedingt einzuhalten.
- Eine Überprüfung bezüglich der Einhaltung, der Grenzwerte der elektrischen (5 kV/m) und magnetischen (100 µT) Feldstärke nach der 26. BImSchV ist noch nicht erfolgt, und muss für bewohnte Objekte bei Bedarf nachgewiesen/ berechnet werden. Bei dem Hotel handelt es sich um ein Objekt, in dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Deshalb muss die Einhaltung der genannten Vorschriften durch ein Gutachten nachgewiesen werden.

Die TenneT TSO GmbH macht ihre Zustimmung zum Bau des Hotels von diesem Gutachten abhängig. Erst wenn durch ein Gutachten die Einhaltung der Vorschriften (Richtwerte Lärm und Grenzwerte Felder) nachgewiesen ist, können wir dem Bau endgültig zustimmen. Die TenneT TSO GmbH macht darauf aufmerksam, dass alle Schallquellen und alle Quellen für Felder, die auf das Hotel einwirken berücksichtigt werden müssen.

- In Bezug auf die Freileitung wird mitgeteilt, dass die geplante Bauhöhe von ca. 10,50 m möglich wäre, da die Leiterseile an dieser Stelle hoch genug aufgehängt sind. Für eine endgültige Beurteilung benötigt die TenneT TSO GmbH jedoch den vollständigen Bauantrag. Es wird schon hier um eine Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren zum Neubau des Hotels gebeten.
- Das Arbeiten an der Baustelle mit hochschwenkenden Baumaschinen (z.B. Turmdrehkran, Autokran, Betonpumpe, etc.) ist nur sehr eingeschränkt oder auch gar nicht möglich. Jeder Einsatz einer solchen Maschine ist mit allen Betreibern der Freileitungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass hierdurch Mehrkosten beim Bau entstehen können.
- Die notwendigen Sicherheitsabstände zum geplanten Sportplatz, sowie zu den Stellplätzen werden eingehalten. Hier gibt es von uns keine Einwände gegen die Errichtung. Sollten Flutlichtanlagen oder Ballfangnetze am Sportplatz, bzw. eine Beleuchtung der Stellplätze mit Lichtmasten geplant sein, so sind diese vorab mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.
- Vorsorglich weist die TenneT TSO GmbH drauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Die TenneT TSO GmbH bittet um Beachtung, gerade im Bereich von Parkflächen, Lagerflächen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.
- Außerhalb der im Lageplan eingetragenen Baubeschränkungszone ist, bezogen auf die Freileitung der TenneT TSO GmbH, eine unbeschränkte Bauhöhe realisierbar. Ausgenommen sich Tankstellen, Biogas- und Tankanlagen, Zeltaufbauten und Antennenträger, die bezüglich der Abstände zur Höchstspannungsleitung separat mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt werden müssen.
- Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Freileitung bzw. innerhalb der Schutzzonen macht die TenneT TSO GmbH darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch den Entfall der Teilgebiete „E-Kart-Anlage“ (ehemals Teilbereich A) und „Hotel“ (ehemals Teilbereich E) aus dem Geltungsbereich der 4. Änderung werden die Einwendungen der TenneT TSO GmbH im Aufstellungsverfahren der 5. Änderung gewürdigt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

j) Bayernwerk AG
Schreiben vom 27.02.2017

In dem überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

110-kV-Freileitung:
Das Planungsgebiet wird von 110-kV-Freileitungen überspannt. Die Schutzzone der Leitungen beträgt jeweils 22,50 m beiderseits der Leitungsachse. Für die genaue Lage der Maste wurde ein Lageplan mit den Gauß-Krüger Koordinaten der Maststandorte beigefügt.

Hinsichtlich der in der angegebenen Schutzzone bestehen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sind die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk AG zur Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtungen, Werbetafeln, Fahnenmasten usw. Die maximale Aufwuchshöhe der Bepflanzung ist in den Festsetzungen durch Text, Punkt 3.7, bereits festgelegt.

Abgrabungen im Bereich der Masten dürfen die Mast-Erdungsanlagen weder beschädigen noch selbstständig entfernt werden. Eine notwendige Verlegung kann nur im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG durchgeführt werden.

Für Einrichtungen (Leitungen, Zäune, usw.) im 20 m-Bereich der Maste sind die jeweiligen Punkte des beiliegenden Merkblattes „Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Hochspannungsmasten“ einzuhalten.

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen machen wir unter Hinweis auf das beigefügte Sicherheitsmerkblatt, ausdrücklich aufmerksam.

Von den Leiterseilen bzw. vom Mast ist ggf. mit Eis- und Schneeabwurf sowie Verschmutzung durch Vogelkot zu rechnen. Sowohl für direkte als auch indirekte Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt hier vor allem für den geplanten Parkplatz östlich des künftigen Hotels.

Fernmeldekabel:
In der Straße Am Steinfeld und im Kastanienweg verläuft das Fernmeldekabel Nr. EC002201-01 (im Spartenplan grün eingezeichnet). Die Schutzzone des Kabels beträgt 1,00 m beiderseits der Trasse.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich des Kabels (je 1,00 m beiderseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Sollte eine Ortung des Kabels erforderlich sein, bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Kabels erforderlich werden, bittet die Bayernwerk AG mindestens vier Wochen vor Beginn von Arbeiten mit ihnen Kontakt aufzunehmen.

Mittel- und Niederspannungsanlagen:
Die Stromversorgung durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG erfolgt aus der bestehenden Trafostation 19210 Buchenweg.

Zur Versorgung des ausgewiesenen Gebietes ist die Errichtung einer zusätzlichen Trafostation notwendig. Die benötigte Fläche beträgt ca. 17,5 m² (3,5 x 5 m) incl. Der Bedienfläche, wobei die Zufahrt mit einem LKW jederzeit gewährleistet sein muss. Der Bereich, der von technischer Sicht aus günstigste Standort der Trafostation, ist im beigefügten Plan farbig eingetragen.

Die bestehenden Anlagen im Bereich des Bebauungsplans können dem beiliegenden Spartenplan entnommen werden.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Bauvorhaben sind im Zuge der Baugenehmigung und der Bauausführung mit der Bayernwerk AG abzustimmen. Pläne sind vorzulegen. Das Sicherheitsmerkblatt der Bayernwerk AG „Einrichtung und Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ ist zu beachten.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

k) ESB Energie Südbayern GmbH
Schreiben vom 07.03.2017

Als mit dem operativen Netzbetrieb betrauter Betriebsführer der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG nimmt die ESB Energie Südbayern GmbH zum Bebauungsplan in deren Namen Stellung wie folgt:

Das Gebiet ist bereits mit Erdgas erschlossen. Wie beabsichtigen Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen.

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist die zeitnahe Adressenübermittlung der Baubewerber erforderlich. Bitte beziehen Sie uns schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche mit ein.

Einen Plan über bereits bestehende Gasleitungen legen wir als Anlage zu diesem Schreiben bei.

Zusätzlich ist zu beachten:
- Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten.
- Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten wird oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

l) Telekom
Schreiben vom 16.02.2017

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen

und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründe eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau der Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten den Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahmen wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzustehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hier u.a. Abschnitt 3 und 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

B. Anregungen von Bürgern

Es gingen keine Anregungen von Bürgern ein.

C. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Sondergebiet Sportanlagen Neufinsing“ wird gemäß den o.g. Änderungsbeschlüssen ergänzt und mit einer Begründung und einem Umweltbericht versehen. Dieser Entwurf erhält das Fassungsdatum vom 26.06.2017. Er wird vom Gemeinderat gebilligt und für die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) bestimmt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

4. Antrag von GR Hagn über Sanierung und Benutzung des Jugendraums im Bürgerhaus Eicherloh

Mit Schreiben vom 06.06.2017 hat GR Hagn beantragt, dass Herrn Peter Körner die Möglichkeit gegeben wird, den Jugendraum im Bürgerhaus Eicherloh wieder nutzbar zu machen. Bürgermeister Kressirer erläutert hierzu, dass der Jugendraum bis 2008 sehr stark frequentiert war. Seiner Meinung nach muss der Raum nur gereinigt und etwas hergerichtet werden. Wenn dies gemacht wird, kann und sollte der Raum auch wieder regelmäßig besucht werden, das heißt mindestens einmal pro Woche mit festgelegten Öffnungszeiten und einem verantwortlichen Ansprechpartner.
GRin Eichinger teilt ihre Erfahrungen in Bezug auf den Jugendraum in Neufinsing mit. Hier hat sich eine Gruppe etabliert, die sich regelmäßig am Freitagabend im Jugendraum trifft. Im Sommer sind die Jugendlichen eher weniger im Raum. Sie empfiehlt deshalb, den Jugendraum in Eicherloh erst ab September wieder zu beleben.

Beschluss:

Bürgermeister Kressirer und die Jugendreferentin Gertrud Eichinger treten mit Herrn Peter Körner in Kontakt, um ihm zu ermöglichen, den Jugendraum im Bürgerhaus Eicherloh ab September 2017 wieder zu nutzen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

5. Antrag von GR Hagn über Aufhebung der Plakatierverordnung

Mit Schreiben vom 06.06.2017 beantragt GR Hagn, die Plakatierverordnung aufzuheben. Der Antrag wird damit begründet, dass es in letzter Zeit Schwierigkeiten mit der Verordnung gegeben hat. Es wäre ein Informationsgewinn für alle Bürger der Gemeinde. In den Nachbarorten Markt Schwaben, Pliening, Neuching bis Erding ist das Plakatieren erlaubt.

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass die Verordnung im Jahr 1997 aufgrund von unzumutbaren Plakatierungen im gesamten Gemeindegebiet erlassen wurde. Der Vollzug der Satzung verursacht in der Verwaltung und im Bauhof viel Arbeit. Seiner Meinung nach lohnt es sich aber, da das Ortsbild der Gemeinde Finsing seither nicht durch wildes Plakatieren verunstaltet wird. Es gibt in jedem Ortsteil zu den Anschlagtafeln der Gemeinde noch Begrüßungstafeln der Vereine. Wenn sich die Vereine absprechen, könnten diese effektiv für die Werbung der örtlichen Feiern genutzt werden.

Dem Gemeinderat muss es bewusst sein, dass sich während der jahrelangen Gültigkeit die meisten Vereine auf die Regelungen der Satzung eingestellt haben Eine Wiedereinführung der Satzung nach einer eventuellen Aufhebung ist kaum denkbar.

Im Gemeinderat entsteht eine kurze Diskussion.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf Aufhebung der Plakatierverordnung ab.

Anwesend 15 : Ja 13 : Nein 2

6. Antrag des SPD - Ortsvereins Finsing auf Nutzung des Rathauses für außerordentliche öffentliche Veranstaltungen

Mit Schreiben vom 22.05.2017 beantragt der SPD-Ortsverein Finsing die Nutzung des Rathauses für außerordentliche öffentliche Veranstaltungen. Der Antrag wird verlesen. Hintergrund ist, dass der SPD Ortsverein dieses Jahr sein 50-jähriges Bestehen feiert. Zu diesem Anlass wird es eine Reihe von Veranstaltungen geben. In der Organisation wurde festgestellt, dass es keinen Veranstaltungsraum gibt, der zentral gelegen und repräsentativ für offizielle Empfänge ist. Nicht nur aus diesem Grund, sondern auch für zukünftige außerordentliche Aktivitäten anderer Vereine und Parteien wird beantragt, dass das Foyer im Rathaus für außerordentliche, öffentliche Veranstaltungen wieder genutzt werden darf.

Am 17.12.2014 hat der Gemeinderat sich schon einmal mit einem ähnlichen Fall befasst. Es wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, dass die Schule Finsing, die Kindergärten, das Rathaus sowie das Pflegeheim nicht für parteipolitische Veranstaltungen genutzt werden dürfen.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion. Die Mehrheit sieht keine Veranlassung, von der damals gefällten Entscheidung abzuweichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag des SPD Ortsvereins Finsing auf Nutzung des Rathauses für außerordentliche Veranstaltungen ab.

Anwesend 15 : Ja 13 : Nein 2

7. Holzbildhauersymposium; Ersuchen auf Änderung der Standortfestlegung der Skulptur

Bürgermeister Kressirer setzt das Gremium darüber in Kenntnis, dass der durch den Bauausschuss beschlossene Standort für die Holzskulptur im Rahmen des Holzbildhauersymposiums von den beteiligten Künstlern und Bürgermeistern besichtigt wurde. Es wurde fast einstimmig die Meinung vertreten, dass der gewählte Standort äußerst ungeeignet ist. Die Holzskulptur bräuchte mehr Platz, um richtig zu wirken und würde an der ausgesuchten Stelle nicht richtig zur Geltung kommen. Es wurde deshalb ein anderer Standort von den Künstlern vorgeschlagen. Mit Hilfe von Fotos wird der Standort den Gemeinderatsmitgliedern vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt es ab, den Beschluss des Bauausschusses über den Standort der Holzskulptur aufzuheben.

Anwesend 15 : Ja 12 : Nein 3

8. Gestattungen nach § 12 GastG

8.1. F.C. Finsing e.V.

Für das Fußball-Turnier mit Straßenfest am Platz vor dem Sportheim wird für den 01.07.2017 von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Fußball-Turnier mit Straßenfest am 01.07.2017 von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr wir zugestimmt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

8.2. Burschenverein Finsing e.V.

Für das Maibaum-Umlegen an der Bushaltestelle Finsing wird für den 15.08.2017 von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Ausweichtermin: 20.08.2017 von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr) eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Maibaum-Umlegen am 15.08.2017 von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Ausweichtermin: 20.08.2017 von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr) wird zugestimmt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

8.3. SPD-Ortsverein

Der SPD-Ortsverein beantragt eine Gestattung gemäß § 12 GastG für eine Podiumsdiskussion zu dem Thema „Leben und Arbeiten in unserer digitalen Welt“ im Atelier Damböck, Oskar-von-Miller-Ring 1, 85464 Finsing am Freitag, den 07.07.2017 von 19:00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung des SPD-Ortsvereins für die Podiumsdiskussion im Atelier Damböck am 07.07.2017 von 19:00 Uhr bis 23:00 Uhr zu.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

8.4. SPD-Ortsverein

Der SPD-Ortsverein beantragt eine Gestattung gemäß § 12 GastG für ein Charity-Grillen im Sportheim Neufinsing, Buchenweg 10, 85464 Finsing am Samstag, den 12.08.2017 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung des SPD-Ortsvereins für das Charity-Grillen im Sportheim Neufinsing am 12.08.2017 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr zu.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

9. Anfragen, Wünsche und Informationen

9.1. Information zur Trassenfreiheit der Gasleitung Finsing-Kreith-Bierwang der Stadtwerke München

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Eiche, die im kritischen Bereich der Gasleitung Finsing-Kreith-Bierwang der Stadtwerke München steht, erhalten werden kann. Die Eiche befindet sich in der Baumreihe zwischen der Hofener Straße und des Gemeindewaldes am Neuchinger Weg. Inzwischen wurde durch einen Sachverständigen festgestellt, dass die Gasleitung in den nächsten 5 Jahren nicht durch die Eiche gefährdet wird. Nach Ablauf dieser Zeit muss eine neuerliche Prüfung durchgeführt werden.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

9.2. Lärmschutzzeiten im Amts- und Mitteilungsblatt

Nach Ansicht von GRin Struck sollten im Amts- und Mitteilungsblatt die genauen Lärmschutzzeiten veröffentlicht werden. Aktuell ist lediglich ein allgemeiner Hinweis im Amtsblatt enthalten, der nicht besagt, von wann bis wann die Lärmschutzzeiten dauern.

Bürgermeister Kressirer erklärt, dass in der Gemeinde Finsing keine Lärmschutzsatzung vorhanden ist und somit keine besonderen Ruhezeiten zu beachten sind. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.3. Beschluss des Bauausschusses über Entfernung der Balancierstrecke an den Spielplätzen "Ziegler-Lärchenweg" und "Pfarrpfründe"

Bei der Jahreshauptkontrolle wurden die Balancierstrecken an den Spielplätzen „Ziegler-Lärchenweg“ und „Pfarrpfründe“ durch den Sachverständigen beanstandet. Die Baumstämme sind nicht fachmännisch eingebaut und stellen deshalb ein Sicherheitsrisiko dar. In der heutigen Bauausschuss-Sitzung wurde deshalb beschlossen, die Baumstämme zu entfernen.

GRin Struck möchte beantragen, dass sich der Gemeinderat nochmal mit dieser Sache befasst.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Nachprüfung des Beschlusses des Bauausschusses gemäß Art. 32 Abs. 3 GO binnen einer Woche durch ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder beantragt werden kann.

9.4. Schaukel für den Spielplatz Eicherloh von der Spielplatz AG

GRin Struck erkundigt sich über den Sachstand zum Aufstellen einer Schaukel auf dem Spielplatz Eicherloh in der Eichenstraße. Die Schaukel würde von der Spielplatz AG finanziert werden.

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass die Sicherheitsabstände der Schaukel ganz knapp noch eingehalten werden können. Problematisch ist allerdings, dass die erforderliche Fallschutzschicht geringfügig in den Wurzelbereich eines Baumes ragt. Es wäre deshalb besser, wenn eine etwas kleinere Schaukel mit geringerem Fallschutzbereich ausgesucht wird.

Der Spielplatz AG wird gestattet, in Absprache mit der Bauverwaltung das passende Spielgerät auszusuchen und durch eine Fachfirma aufstellen zu lassen.

9.5. Errichtung eines Gehweges entlang der Hauptstraße

GR Hagn beantragt die Prüfung, ob entlang der Hauptstraße vom Anwesen Hauptstraße 7 bis zum Föhrenweg ein Gehweg errichtet werden kann.

9.6. Straßenverengung in der Kirchenstraße in Finsing

In der Kirchenstraße im Bereich der Friedhofsmauer wurden an zwei Stellen Baken platziert, die für einen Versuch im Zuge der Dorferneuerung dienen sollen. GR Wimmer ist der Meinung, dass die südlichen Baken etwas weiter nach Norden geschoben werden sollen, da sie aktuell direkt gegenüber einer Hofeinfahrt stehen.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass der Architekt Herr Kurz beim Aufstellen der Baken dabei war und bewusst darauf geachtet hat, dass die Hofzufahrt aus beiden Richtungen auch mit großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden kann.
Die Baken werden in Kürze aber ohnehin abgebaut und die Messergebnisse ausgewertet.

9.7. Parkprobleme am Finsinger Weiher

GR Schönhofen erklärt, dass am Finsinger Weiher viele Badegäste direkt vor den Garagentoren der Wasserwacht parken, da hier häufig ein Schattenwurf entsteht. Die Wasserwacht kann die Garagentore dann allerdings nicht mehr öffnen. Er bittet darum, dass hier Lösungen gesucht werden, die die Badegäste davon abhalten, vor den Garagen zu parken.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er diesbezüglich mit der Vorsitzenden der Wasserwacht ein Gespräch geführt hat. Bauliche Maßnahmen erscheinen nach Überprüfung durch den Bauhof nicht zielführend. Der Vorsitzenden wird mitgeteilt, dass ein Schild „Ausfahrt freihalten“ angebracht werden darf.

9.8. Parkprobleme in der Eichenstraße

GR Schnalke weist nochmals auf die Parkprobleme in der Eichenstraße hin. Es wurde dort wegen der Baustelle im Pfirrmannweg das Haltverbot entschärft. Es gibt allerdings oft Probleme, vor allem im Einmündungsbereich der Querstraße zwischen Hausnummer 3 und 5. Hier stehen häufig Fahrzeuge direkt gegenüber der Einmündung.

Der Bürgermeister erklärt, dass aufgrund des Kranstandplatzes ein privater Stellplatz für die Zeit des Rohbaus nicht benutzbar ist. Mit den betroffenen Nachbarn wurde die vorübergehende Änderung des Halteverbots abgesprochen. Der Bauunternehmer wird von der Gemeinde nochmals zur zeitnahen Fertigstellung des Rohbaus aufgefordert.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 46. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:05 Uhr.

Neufinsing, den 7. Juli 2017

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer _____

Schriftführer: Helmut Fryba _____

Sabrina Horneck _____

Gemeinde Finsing

Landkreis Erding

Niederschrift

über die 47. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 26. Juli 2017 von 19:30 Uhr bis 20:25 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 47. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 17.07.2017geladen.

Gegen die Ladung werden keine Einwände erhoben. Die Tagesordnung wird wegen Dringlichkeit mit 14 : 0 Stimmen um TOP 6 „Borkenkäferbefall im Park Eicherloh“ erweitert.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Verwaltung

Kitel, Patryk

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Struck, Andrea

Schriftführerin

Tagesordnung

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2017
2.	Antrag auf Entnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Eicherloh und Umgebung (LSG 00053.01 von 1955)
3.	Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing; Halbjahresbericht 2017
4.	Ausschreibung eines HLF 20 für die FFW Finsing
5.	Antrag auf gewerbliche Abhaltung von Kursen "Stand-up-Paddling" am Badeweiher Kirchenweg
6.	Borkenkäferbefall im Park Eicherloh
7.	Gestattungen nach § 12 GastG
8.	Anfragen, Wünsche und Informationen
8.1.	Verlängerung der Erlaubnis "Salzach-Inn" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoff zu gewerblichen Zwecken
8.2.	Herbstfestbus
8.3.	Tischvorlagen
8.4.	Lampionfest der Freiwilligen Feuerwehr Finsing
8.5.	Entwässerungskanäle in der Ortschaft Finsing
8.6.	Straßenverengung Kirchenstraße
8.7.	Dorferneuerung
8.8.	Niedrigwasserführung Gfällach

1. Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Antrag auf Entnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Eicherloh und Umgebung (LSG 00053.01 von 1955)

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass das Landschaftsschutzgebiet Eicherloh und Umgebung im Jahr 1953 festgesetzt wurde. Es umfasst eine Fläche von ca. 432 ha und liegt zu großen Teilen im Gebiet der Gemeinde Finsing. Das Schutzgebiet wird umgrenzt im Westen durch den ehemaligen Torfgraben, der sich zwischen Birkhahnweg und Habichtweg befindet, im Süden durch die Vordere Moosstraße, im Osten durch den Weißdornweg in der Gemeinde Neuching und im Norden durch die Hintere Moosstraße.

Unzulässig ist innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen. Die Anordnung dient überwiegend dem Schutz der vorhandenen Hecken, Büsche, Einzelbäume, Baumgruppen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes. Hecken und Gehölze dürfen nur in der Weise genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen. Ausgenommen von den Beschränkungen der Anordnung sind die in diesen Gebieten gelegenen geschlossenen Ortsteile.

Für die künftige bauliche Entwicklung der Ortschaft Eicherloh ist es erforderlich, Flächen für ein geplantes Baugebiet aus dem Umgriff der Satzung herauszunehmen. Es handelt sich um eine Fläche an der Finsinger Straße, für die eine Baulandausweisung im Rahmen des Einheimischenmodells vorgesehen ist. Hierzu sollte ein Prüfgutachten angefertigt werden, ob sich die geplante Fläche, die weder mit Hecken, Büschen, Einzelbäumen, Baumgruppen oder Gehölz bepflanzt ist, für die Herausnahme eignet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München mit einem Prüfgutachten zu beauftragen, ob die für die Ausweisung eines Baugebietes vorgesehene Fläche an der Finsinger Straße aus dem Landschaftsschutzgebiet Eicherloh und Umgebung herausgenommen werden kann.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

3. Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing; Halbjahresbericht 2017

Bürgermeister Kressirer legt dem Gemeinderat den Halbjahresbericht vor. Er stellt fest, dass sich der Verwaltungshaushalt im Rahmen der Haushaltsplanung entwickelt, obwohl im Jahr 2017 bereits eine außergewöhnliche Gewerbesteuererstattung in Höhe von 537.000,00 € angefallen ist. Der geplante Ansatz der Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 1.400.000,00 € kann trotzdem erreicht werden. Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes liegen noch erheblich unter den Haushaltsansätzen, da mit vielen Maßnahmen im ersten Halbjahr begonnen wurde und bisher kaum Rechnungen der ausführenden Firmen vorliegen. Die Rücklagen auf den Festgeldkonten der Gemeinde belaufen sich zum 05.07.2017 auf 5.894.833,34 €. Der Stand der Schulden beträgt insgesamt 2.539.864,00 €.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Haushaltslage 2017 ohne Einwendungen zur Kenntnis.

4. Ausschreibung eines HLF 20 für die FFW Finsing

In der Finanzplanung der Gemeinde Finsing ist bereits seit mehreren Jahren die Neuanschaffung eines Fahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Finsing vorgesehen, die das bestehende LF 16/12, Baujahr 1991, ersetzen soll.

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass der zwischenzeitlich aufgestellte Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde Finsing den Erwerb eines HLF 20 für die FFW Finsing vorsieht. Die Mitglieder der Feuerwehr haben ein umfangreiches Leistungsverzeichnis über das benötigte Fahrzeug ausgearbeitet, das mit Herrn Markus Sedlmeir vom Kreisfeuerwehrverein Erding durchgesprochen wurde. Der Fachmann, der die Gemeinden bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen berät und unterstützt, teilte mit, dass das Leistungsverzeichnis seiner Meinung nach ordnungsgemäß aufgestellt wurde. Den Förderantrag hat die Verwaltung bereits vor mehreren Wochen gestellt. Die Zustimmung der Regierung von Oberbayern zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegt vor. Die Ausschreibung kann somit durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Freiwillige Feuerwehr Finsing ein HLF 20 zu erwerben. Die Verwaltung wird beauftragt, das Fahrzeug entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuschreiben.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

5. Antrag auf gewerbliche Abhaltung von Kursen "Stand-up-Paddling" am Badeweiher Kirchenweg

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass im Rahmen des Ferienprogramms der Finsinger Elterninitiative e.V. am 03.08.2017 ein Kurs „Stand-up-Paddling“ am Badeweiher Kirchenweg angeboten wird. Die Gemeindebürgerin, die diesen Kurs im Rahmen des Ferienprogrammes leitet, hat einen Antrag gestellt, Kurse im kleinen Rahmen für jeweils 2 Personen anbieten zu dürfen.

In der Satzung für die Erholungsfläche Badeweiher Kirchenweg, Finsing ist festgesetzt, dass das Mitbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern einschließlich Surfbrettern, ausgenommen aufblasbare Gummiboote ohne eigene Antriebskraft und jegliche, der Erholung dienende Gegenstände (z. B. Luftmatratzen) untersagt ist. Weiters ist festgesetzt, dass Anbieten von gewerblichen Leistungen nur zulässig ist, wenn eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Finsing vorliegt.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden darüber informiert, dass der Badeweiher an den Fischereiverein Finsing e.V. verpachtet ist und durch die Zulassung weiterer Nutzungen am Badeweiher der Pachtzweck des Fischereivereins immer weiter eingeschränkt wird.

Im Rahmen der ausführlichen Diskussion ist der Gemeinderat der Ansicht, dass der vorliegende Antrag vorerst mit dem Fischereiverein Finsing geklärt werden soll. Für die laufende Badesaison sieht der Gemeinderat keine Möglichkeit, diese Kurse zuzulassen.

Beschluss:

Der Antrag zur Abhaltung von Kursen „Stand-up-Paddling“ am Badeweiher Kirchenweg ist mit dem Fischereiverein Finsing e.V. zu besprechen. Nach Vorliegen der Stellungnahme des Fischereivereins wird der Gemeinderat entscheiden, ob Stand-up-Paddling-Kurse im nächsten Jahr angeboten werden dürfen.

Anwesend 14 : Ja 14 : Nein 0

6. Borkenkäferbefall im Park Eicherloh

Der Revierförster Ralph Kreitz hat bei einer Kontrolle Ende letzter Woche festgestellt, dass von den ca. 90 Fichten im Park Eicherloh insgesamt 46 Bäume vom Borkenkäfer befallen sind und unverzüglich aus dem Wald entfernt werden müssen. Vom Förster wird angeregt, in einem einzigen Arbeitsschritt alle Fichten zu entfernen, da die Anzahl überschaubar ist und die Befürchtung besteht, dass in ca. 2 Monaten mit weiterem Befall gerechnet werden kann.

Im Rahmen der Diskussion weist Bürgermeister Kressirer darauf hin, dass bei sofortiger Entnahme aller Fichten eine sinnvolle Aufforstung möglich ist. Im Entwicklungskonzept für den Park Eicherloh ist bereits seit Jahren vorgesehen, den Fichtenbestand zu entfernen und mit Eichen und Hainbuchen aufzuforsten.

Der Gemeinderat hat nunmehr zu entscheiden, ob nur die befallenen Fichten oder der komplette Bestand entfernt werden. Die Arbeiten können aus Kapazitätsgründen und der gebotenen Eile vom gemeindlichen Bauhof nicht ausgeführt werden. Die Gemeinde Finsing ist Mitglied bei der Waldbesitzervereinigung und diese Institution würde die Arbeiten sowie die Vermarktung des anfallenden Schnittholzes veranlassen. Für die Gemeinde werden hierbei keine Kosten entstehen. Es ist aber auch nicht zu erwarten, dass aus dem Holzverkauf ein großer Gewinn entsteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt es ab, nur die befallenen Fichten zu entfernen.

Anwesend 14 : Ja 8 : Nein 6

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den kompletten Fichtenbestand aus dem Park Eicherloh zu entnehmen. Die Arbeiten und die Vermarktung des Holzes soll über die Waldbesitzervereinigung abgewickelt werden.

Anwesend 14 : Ja 8 : Nein 6

7. Gestattungen nach § 12 GastG

Es liegen keine Gestattungsanträge vor.

8. Anfragen, Wünsche und Informationen

8.1. Verlängerung der Erlaubnis "Salzach-Inn" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoff zu gewerblichen Zwecken

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass die Firma RDG GmbH & Co. KG für Teile der Landkreise Erding, Ebersberg, Mühldorf am Inn, Altötting und Traunstein eine bis 30.06.2017 befristete Genehmigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoff zu gewerblichen Zwecken hatte. Mit Bescheid vom 26.06.2017 hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie diese Erlaubnis bis 30.06.2020 verlängert.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

8.2. Herbstfestbus

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass die Gemeinden Finsing und Neuching für das Erdinger Herbstfest wieder einen Herbstfestbus anbieten. Aufgrund des teilweise hohen Andrangs ist wieder ein zweiter Bus erforderlich, der jedoch erst ab der Haltestelle Lüß eingesetzt wird.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

8.3. Tischvorlagen

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten als Tischvorlagen den Infobrief der Regierung von Oberbayern und die Kommunalinfo der Firma Bayernwerk.

8.4. Lampionfest der Freiwilligen Feuerwehr Finsing

GR Wimmer erkundigt sich, ob das Regenrückhaltebecken südlich des Umspannwerkes beim Lampionfest der Freiwilligen Feuerwehr Finsing als Parkplatz genutzt werden darf.

Die Verwaltung teilt mit, dass das Regenrückhaltebecken nicht für eine Parkplatznutzung vorgesehen ist.

Der Bürgermeister empfiehlt, die Parkplätze an der Schule zu nutzen.

8.5. Entwässerungskanäle in der Ortschaft Finsing

GR Wimmer erkundigt sich über den Sachstand zur Erneuerung der Regenwasserkanäle in der Ortschaft Finsing.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Bestandsaufnahme der Regenwasserkanäle und die Dimensionierung neuer Abflussleitungen vom Gemeinderat beauftragt wurden. Die Bestandsaufnahme ist fertig gestellt und das Ergebnis wurde dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vorgestellt. Das Ingenieurbüro arbeitet derzeit an der Dimensionierung der künftigen Rohrleitungen. Im Haushalt hat die Gemeinde Finsing vorsorglich 1.000.000,00 € für die Erneuerung der Entwässerung der Ortschaft Finsing eingestellt. Eine Kostenschätzung ist noch nicht vorhanden.

Ob eine beitrags- und gebührenfinanzierte oder nur gebührenfinanzierte Kostenumlage des Anteils für die private Grundstücksentwässerung erfolgt, muss vom Gemeinderat zu gegebener Zeit noch entschieden werden. Sobald weitere Informationen vorliegen, wird der Gemeinderat hierüber unterrichtet.

8.6. Straßenverengung Kirchenstraße

GR Wimmer erkundigt sich über den Sachstand zur Auswertung der Geschwindigkeitsmessungen, die im Zusammenhang mit der Einengung der Kirchenstraße im Bereich der Friedhofsmauer durchgeführt wurden.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeinde Finsing die Unterlagen vom Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung erhalten und an das Planungsbüro Kurz weitergeleitet hat. Die Auswertung wird dem Gemeinderat und der Vorstandschaft der Teilnehmergemeinschaft übermittelt.

8.7. Dorferneuerung

GR Heilmair ist der Ansicht, dass der Informationsaustausch zwischen der Vorstandschaft der Teilnehmergemeinschaft und dem Gemeinderat verbessert werden müsste. Er empfiehlt, dass die Verantwortlichen zu einer Sitzung geladen werden, damit beide Gremien über den gleichen Wissensstand verfügen.

8.8. Niedrigwasserführung Gfällach

GR Hagn erkundigt sich zum Sachstand.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass über das Landratsamt München derzeit ein wasserrechtliches Verfahren über verschiedene Wassermengen mit der Firma Uniper läuft. Nach Abschluss dieses Verfahrens wird die Gemeinde eine Entscheidung über die Wasserentnahme aus dem Viertelbach erhalten. Nach derzeitigem Sachstand kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde die Genehmigung zur Wasserausleitung erhält. In diesem Fall muss als nächste Maßnahme im Frühjahr 2018 eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 47. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 20:25 Uhr.

Neufinsing, den 1. August 2017

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer _____

Schriftführer: Helmut Fryba _____

Gemeinde Finsing

Landkreis Erding

Niederschrift

über die 48. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 18. September 2017 von 19:45 Uhr bis 20:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:45 Uhr die 48. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 11.09.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Bevor der Gemeinderat in die Tagesordnung eintritt, bittet der 1. Bürgermeister die Anwesenden, sich von ihren Plätzen zu erheben und dem verstorbenen Bürgermedaillenträger Josef Rader zu gedenken.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas

Tagesordnung

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 26.07.2017
2.	Ortsmitte Neufinsing; Einleitung des Bauleitplanverfahrens für den nördlichen Teilbereich (Gesundheitshaus und Gewerbe + Wohnen)
3.	4. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"; Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss
4.	11. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Wiesenweg); Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
5.	Trinkwasserversorgung Finsing; Kostendeckung der Wassergebühren Haushaltsjahr 2016
6.	Gestattungen nach § 12 GastG
6.1.	Elisabeth Wildgruber
6.2.	Neufinsinger Theaterkastl
7.	Anfragen, Wünsche und Informationen
7.1.	Neubau einer Schulsporthalle an der Grund- und Mittelschule Finsing; Vergaben während der Sommerpause
7.2.	Wassereintritt Blechdach Kinderhaus "Zur Sonnwend"
7.3.	Heizungsausfall im Sport- und Jugendheim
7.4.	Flutlichtanlage Trainingsplatz
7.5.	Einspeisung ORF 1 und ORF 2 bei der Gemeinschaftsantenne
7.6.	Ladesäulen für Elektrofahrzeuge
7.7.	Toiletten Schützenheim/ Sport- und Jugendheim
7.8.	Holzskulptur in der Ortsmitte Neufinsing
7.9.	Probleme am Badeweiher
7.10.	Zeitungsbericht Spielplatz AG

1. Genehmigung der Niederschrift vom 26.07.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Ortsmitte Neufinsing; Einleitung des Bauleitplanverfahrens für den nördlichen Teilbereich (Gesundheitshaus und Gewerbe + Wohnen)

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass für den nächsten Bauabschnitt in der Ortsmitte Neufinsing, das Ärztehaus und ein Gebäude mit Gewerbenutzung im EG und Wohnnutzung im 1. OG und 2. OG ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden muss, um die Nutzung wie beim Lebensmittelmarkt dauerhaft zu sichern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ortsmitte Neufinsing – Gesundheit und Finanzen + Gewerbe und Wohnen“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1995/5, 1996/10 und 1996/15 der Gemarkung Finsing aufzustellen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

Beschluss:

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München wird mit der Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs beauftragt. Das Büro Lex Kerfers Landschaftsarchitekten wird mit der Ausarbeitung der Grünordnung beauftragt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

3. 4. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"; Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 19.10.2015 / 07.11.2016 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017 am Verfahren beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017 am Verfahren beteiligt.
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.05.2017 wurde den Einwendungen des Landratsamtes Erding, Sachgebiet 41-2; Technische Bauaufsicht/ Bauleitplanung nachgekommen und das Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ vom beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung auf das Regelverfahren mit einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB umgestellt. Die durchgeführte Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange wird als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB behandelt.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgetrennt. Die Teilbereiche A „SO Sport- und Freizeitanlagen“ (E-Kartanlage) und E „SO Hotel“ sind aus dem Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ entfallen und werden in einem separaten Verfahren aufgestellt.
Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.07.2017 bis einschließlich 16.08.2017. Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.07.2017 bis einschließlich 18.08.2017. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding
Amt für ländliche Entwicklung
Bayerischer Bauernverband – Kreisgruppe Erding
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgeschäftsstelle Erding
Deutsche Telekom GmbH
Energie Südbayern GmbH
E.ON Netz GmbH
E.ON Wasserkraft GmbH
Gemeinde Pliening
gKu VE München-Ost
Immobilien Freistaat Bayern
Kreishandwerkerschaft Erding
Kreisheimatpflege Erding
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
OMV Deutschland GmbH
Staatliches Gesundheitsamt Erding
Wasserzweckverband Moosrain

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Anregung abgegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding
Gemeinde Aschheim
Gemeinde Ismaning
Gemeinde Moosinning
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Landratsamt Erding – Abfallwirtschaft
Landratsamt Erding – FB 41 Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
Landratsamt Erding – SG 42-2 Bodenschutz und Wasserrecht
Markt Markt Schwaben
Regionaler Planungsverband München
Staatliches Bauamt Freising
SWM Services GmbH
Wasserwirtschaftsamt München
Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

a) Regierung von Oberbayern - SG Landes- und Regionalplanung
Schreiben vom 20.07.2017

Die Änderung zielt auf die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte sowie auf die Optimierung des Sportgeländes (Umkleide-, Tribünen- und Vereinsgebäude, Sportplätze) ab.
Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

b) Landratsamt Erding – SG 42-1 Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom 01.09.2017

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine europäischen Vogelarten oder Arten nach Anhang IV der FFH-RL im Sinne des § 44 Abs. 1, Abs. 5 S. 2 BNatSchG betroffen sind. Eine weitere Sachverhaltsermittlung zur Prüfung der Verbotstatbestände ist daher nicht erforderlich. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:
Gemäß dem für den Umweltbericht verwendeten Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ist neben der textlichen Festsetzung auch eine planerische Darstellung der externen Ausgleichsfläche als Teil des Bebauungsplanes erforderlich. Des Weiteren handelt es sich bei den festgesetzten Grünflächen der zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume und Sträucher nicht um einen Eingriff nach § 14 BNatSchG. Es wird daher empfohlen, diese Grünflächen von der Eingriffsfläche abzuziehen, wodurch sich der Kompensationsbedarf verringert. Aufgrund des verringerten Kompensationsbedarfes kann ggf. die Abbuchung der externen Ausgleichsfläche A3 (Fl.Nr. 1938, Gmk. Finsing) aus dem gemeindeeigenen Ökokonto reduziert werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme und Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die planerische Darstellung der externen Ausgleichsfläche als separate Anlage zum Bebauungsplan angefügt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

c) Landratsamt Erding – SG 42-2 Untere Immissionsschutzbehörde
Schreiben vom 03.08.2017

Durch die Aufteilung des Sondergebietes kann dem Vorhaben ohne Ermittlung der Auswirkungen der Hochspannungsleitungen (s. Stellungnahme vom 22.02.2017 i. R. d. Beteiligung nach § 13 a BauGB) zugestimmt werden.
Die 2. Änderung der 18. BImSchV vom 01.06.2017 (mit Anhebung des Richtwertes zu bestimmten Ruhezeiten) gilt ab 01.09.2017. Damit werden unter den Bedingungen der Schalltechnischen Untersuchung (Ingenieurbüro Greiner, vom 14.10.2016) an der westlich angrenzend, geplanten Wohnnutzung (Immissionsort IP 4) die WA- Richtwerte eingehalten. Auch könnten ggf. einige der vorgesehenen Betriebseinschränkungen für Sportanlagen während der Ruhezeiten (Hinweis Nr. 11) entfallen. Bei Bedarf sollte die Lärmprognose diesbezüglich überarbeitet werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Überarbeitung der Lärmprognose wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

d) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion, Brandschutzdienststelle
Schreiben vom 18.08.2017

Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:
Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Da-bei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die

Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek- BayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162). Für das Sondergebiet kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden. Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.
Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich gegeben. Bei beiden als Sackgasse vorgesehenen, über 50 m langen Erschließungsstraßen ist ein sog. „Wendehammer“, der auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist, erforderlich. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m notwendig.
Bei der Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 06.02.1981 Nr. II B 10 9130-388 (MABl Nr. 4/1981, S. 90) zu beachten.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein bereits erschlossenes Gebiet, das in Abstimmung mit den Fachbehörden erstbebaut wurde. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden die Belange der Feuerwehr nicht negativ beeinträchtigt. Durch die geplante Änderung der Verkehrsflächen inklusive der neuen Parkplatzanlage wird die Wendemöglichkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr im Vergleich zum Bestand erheblich verbessert. Die geplante Parkplatzanlage für die Vereinsnutzung wird so errichtet, dass eine Umfahrung für Fahrzeuge der Feuerwehr und PKW ermöglicht wird. Eine darüber hinaus gehende Errichtung eines Wendehammers ist nicht vorgesehen. Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

e) TenneT TSO Gmbh
Schreiben vom 01.08.2017

In der aktuellen Beteiligung sind wir nur mit den öffentlichen Verkehrsflächen und der Ausgleichsfläche A1 betroffen. Da unsere Leiterseile im Bereich des Bebauungsplans hoch aufgehängt sind haben wir keine Einwände gegen diese Planung. Wie bereits im letzten Schreiben erwähnt bitten wir zu beachten, dass im betroffenen Bereich weitere Freileitungen vorhanden sind, die wesentlich tiefer hängen als unsere Leiterseile.

Folgende Auflagen und Hinweise sind dennoch zu beachten:

1. Die notwendigen Sicherheitsabstände zwischen unseren Leiterseilen und den Stellplätzen bzw. den öffentlichen Verkehrsflächen werden eingehalten. Hier gibt es von uns keine Einwände.
2. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Parkflächen, Lagerflächen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.
3. Bei allen Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Freileitungen bzw. innerhalb der Schutzzonen machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile.
4. Alle Firmen, die Arbeiten innerhalb der Schutzzone durchführen wollen, müssen sich rechtzeitig vor Beginn mit uns in Verbindung setzen, um sich über die einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften zu informieren.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

f) Bayernwerk AG
Schreiben vom 02.08.2017

Im Zuge des gegenständlichen Verfahrensschrittes verweisen wir auf unsere Stellungnahme BAGE-DNLL Di ID 18626 vom 27.02.2017 die weiterhin gültig ist. Durch die Herausnahme der Teilbereich A „SO Sport- und Freizeitanlagen“ (E-Kartanlage) und E „SO Hotel“, entfällt derzeit die zusätzlich benötigte Trafostation. Unsere Stellungnahme dazu erfolgt dann im dafür separaten Verfahren. Die bestehenden Anlagen im Bereich des Bebauungsplans bitten wir dem beiliegenden Spartenplan zu entnehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Bauvorhaben sind im Zuge der Baugenehmigung und der Bauausführung mit der Bayernwerk AG abzustimmen. Pläne sind vorzulegen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

g) Bayernets GmbH
Schreiben vom 14.07.2017

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sowie der externen Ausgleichsfläche Gemarkung Finsing Fl.-Nr. 1938 – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

4. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Es gingen keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwendungen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein.

B. Anregungen von Bürgern

Es gingen keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwendungen von Bürgern ein.

C. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.09.2017 wird als Satzung beschlossen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

4. 11. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Wiesenweg); Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Finsing hat in seiner Sitzung am 06.07.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (10. Änderung). Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2016 bis einschließlich 06.04.2016 frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2016 bis einschließlich 08.04.2016 frühzeitig am Verfahren beteiligt.
Das gegenständliche Verfahren wurde nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung aufgetrennt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Schule“ wurde am 13.02.2017 vom Gemeinderat festgestellt Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017. Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.05.2017 bis einschließlich 03.07.2017. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding
Amt für ländliche Entwicklung
Bayerischer Bauernverband – Kreisgruppe Erding
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgeschäftsstelle Erding
E.ON Netz GmbH
E.ON Wasserkraft GmbH
Gemeinde Ismaning
Gemeinde Pliening
Immobilien Freistaat Bayern
Kreishandwerkerschaft Erding
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Landratsamt Erding – Abfallwirtschaft
Landratsamt Erding – SG 42-2 Bodenschutz und Wasserrecht
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
Staatliches Gesundheitsamt Erding
SWM Services GmbH
Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching
Wasserwirtschaftsamt München

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Anregung abgegeben:

Gemeinde Aschheim
Gemeinde Moosinning
gKu VE München - Ost
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Kreisheimatpflege Landkreis Erding

Markt Markt Schwaben
Regionaler Planungsverband München
Staatliches Bauamt Freising
TenneT TSO GmbH
Zweckverband Wasserversorgung Moosrain

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

a) Regierung von Oberbayern - SG Landes- und Regionalplanung
Schreiben vom 06.06.2017

Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung einer Wohnbaufläche (ca. 1,5 ha) westlich der St 2082.
Wie mitgeteilt, ist die bestandsorientierte Ausweisung ist im konkreten Ausnahmefall mit dem Anbindegebot (LEP 3.3 (Z)) vereinbar, weil das Planungsgebiet bereits überwiegend bebaut ist und es sich somit nicht mehr um eine neue Siedlungsfläche handelt.
Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

b) Landratsamt Erding – SG 42-1 Untere Naturschutzbehörde
Schreiben vom 12.06.2017

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit der Planung grundsätzlich Einverständnis.
Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein artenschutzrechtlich sensibles Gebiet, in dem mit dem Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten zu rechnen ist. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher auf Ebene des Bebauungsplans eine vertiefte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Zudem sind die für das Vorhaben zwingend zu beseitigenden Gehölze außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG), d.h. nur in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar zu beseitigen.

Beschluss:

Der Anregung wird nachgekommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt die Untersuchung von Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten. In diesem Rahmen wird auch der Verweis auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgenommen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

c) Landratsamt Erding – SG 42-2 Untere Immissionsschutzbehörde
Schreiben vom 13.06.2017

Im Planungsgebiet mit der Nutzung als Wohnbaufläche gelten bezüglich Verkehrslärm die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB am Tage und 45 dB (A) nachts, sowie bezüglich Gewerbelärm 55 dB tagsüber und 40 dB (A) nachts. Aufgrund des geringen Abstandes zur Staatsstraße und zum Gewerbegebiet im Osten sind im Planungsgebiet relevante Lärmimmissionen zu erwarten. Die vorgesehene Verwendung des Planzeichens für Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen an der Ostseite ist aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefende Betrachtung der immissionsschutzbelange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

d) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion, Brandschutzdienststelle
Schreiben vom 03.07.2017

Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen
Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162).

Für das geplante allgemeine Wohngebiet „WA“ kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 bei bis zu drei Vollgeschossen, einer GFZ von 0,3 bis 0,7 und Umfassungen mit Feuerwiderstand sowie harter Bedachung für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 48 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden. Dieser wurde von der Gemeinde bereits nachgewiesen.
Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) müssen in einem maximalen Abstand von 80-120 m vorhanden sein; dies ist noch nachzuweisen.
Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen. Das Staatsministerium des Innern gibt den Gemeinden Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in Form eines Merkblattes. Es wird empfohlen, den zuständigen Kreisbrandrat bei der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne zu beteiligen. Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.
Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist) (vgl. zu Art. 1, Aufgaben der Gemeinden, VollzBekBayFwG). Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Tagesalarmstärke der Feuerwehren regelmäßig zu überprüfen. Aktuell wird entsprechend der vorliegenden Auswertungen davon ausgegangen, dass die Tagesalarmstärke gegeben ist und die Hilfsfrist eingehalten wird.
Fragen zu einer für die Belange des Brandschutzes ausreichenden Erschließung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der konkreten bauordnungsrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Sie werden um Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

e) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding
Schreiben vom 16.06.2017

Das Planungsgebiet grenzt an intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen an. Es kann daher zu unvermeidbarem Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen kommen. Auf diesen Umstand muss hingewiesen werden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss weiterhin gewährleistet werden.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes besteht deswegen nicht die Möglichkeit oder Erforderlichkeit den geforderten Hinweis aufzunehmen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

f) Bayernwerk AG
Schreiben vom 23.06.2017

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
In dem von Ihnen überplanten Bereich befindet sich die 110-kV- Leitung Isarau-Pfrombach, Ltg. Nr. B24, Mast Nr. 52-53; der Bayernwerk AG
Die Schutzzone der Leitung beträgt 22,50m beiderseits der Leitungsachse (siehe beil. Lageplan). Die nordwestliche Grenze des Geltungsbereiches reicht an die Schutzzone der 100- kV- Leitung, heran.
Hinsichtlich der in der angegebenen Schutzzone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art zur Stellungnahme vorzulegen sind.
Wir bitten auch folgende Punkte zu berücksichtigen:
An Hochspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm- TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung/ Änderung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.
Bezüglich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Schutzpflanzungen sind der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen zu gewährleisten. Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u.a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt komplett außerhalb der genannten Schutzzonen von 22,50m. Aus diesem Grund werden die Belange des Leitungsträgers durch die Planung nicht beeinträchtigt.
Da das nächstliegende Wohngebäude über 40m von der Leitungsachse entfernt liegt, kann davon ausgegangen werden, Grenzwerte nach der „Sechsten

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ eingehalten werden.
Im Bedarfsfall wird eine fachgutachterliche Aussage hierrüber auf Ebene des Bebauungsplanes ergänzt. Da der Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft und kein erheblicher Konflikt zu erwarten ist, wird dies als ausreichend erachtet.
Es erfolgt keine Planänderung. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird eine fachgutachterliche Aussage hinsichtlich einer möglichen Konfliktlage zwischen Freileitung und Wohnbebauung eingeholt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

g) Energie Südbayern GmbH
Schreiben vom 23.06.2017

Das Gebiet ist bereits mit Erdgas erschlossen. Wir beabsichtigen Grundstücke die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen.
Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist zeitnahe Adressenübermittlung der Baubewerber erforderlich. Bitte beziehen Sie uns schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche mit ein.
Einen Plan über bereits bestehende Gasleitungen legen wir als Anlage zu diesem Schreiben bei.
Zusätzlich ist zu beachten:
Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten.
Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten wird oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Für die Flächennutzungsplanung besteht keine Relevanz.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

h) Deutsche Telekom Technik GmbH
Schreiben vom 28.06.2017

Wir bitten Sie, uns im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen für die geplanten Neuausweisungen von Baugebieten erneut zu beteiligen. Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich die Kommune rechtzeitig vor Beginn von konkreten Baumaßnahmen mit uns in Verbindung setzt

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Für die Flächennutzungsplanung besteht keine Relevanz.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

i) OMV Deutschland GmbH
Schreiben vom 02.06.2017

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Pipeline der OMV Deutschland GmbH sehr nahe des Planbereichs liegt. Hierzu ist der Pipelinebestandsplan und das Merkblatt Schutzstreifen zu beachten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Für die Flächennutzungsplanung besteht keine Relevanz.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

j) Bayernets GmbH
Schreiben vom 31.05.2017

Im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans - "Wohngebiet Wiesenweg" der Gemeinde Finsing – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.
Unmittelbar südlich parallel zum Wiesenweg – auf dem Flurstück 1919 Gemarkung Finsing – verläuft jedoch unsere Gashochdruckleitung Anwalting-Schnaitsee (AS29/2902) DN900/PN80 mit 2 Begleitkabel (LWL).
Diese Leitung ist Gemeinschaftseigentum der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der bayernets GmbH; für Wartung, Wegerechtsverwaltung, Planauskünfte etc. ist die bayernets GmbH zuständig.
Unmittelbar neben der Leitung AS29 liegt ein Nachrichtenkabel im Rohrgraben. Parallel zur Gasleitung sind zusätzlich noch ein weiteres Kupfer-Nachrichtenkabel sowie zwei Kabelschutzrohranlagen mit LWL-Kabeln (1 bzw. 10 KSR) verlegt. Kabelmuffen und Kabelreserven können auch in größeren Abständen zur Gasleitung liegen. − 2 −
Zu ihrer Information übersenden wir Ihnen erneut die zwei Lagepläne M 1:500 / M 1:1000 unserer Leitung und Kabel in diesem Bereich. Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Anlagen des Leitungsträgers im Plangebiet Aus diesem Grund werden die Belange des Leitungsträgers durch die Planung nicht beeinträchtigt. Für die Flächennutzungsplanung besteht keine Relevanz.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

4. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

a) Landratsamt Erding – FB 41 Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
Schreiben vom 20.06.2017

Eine gemeindliche Bauleitplanung ist gerechtfertigt, wenn ihr eine Konzeption zu Grunde liegt, die die Planung vernünftigerweise als geboten erscheinen lässt. Ein Bauleitplan ist dann erforderlich, wenn der Planung ein städtebauliches Konzept zugrunde liegt und sie ersichtlich die Förderung von Zielen verfolgt, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB bestimmt sind und wenn der Bauleitplan der Verwirklichung des Konzepts dient oder dienen kann.
Nach unserer Einschätzung fehlt in der Begründung noch die Darlegung des konkreten Bedarfs und seine Einbindung in die städtebauliche Argumentation, getrennt nach Einheimischen und Zuzugswilligen.
Wie bereits in der Stellungnahme zur (damals noch) 10. Änderung am 24.03.2016 moniert, fehlen in der Begründung immer noch Angaben, wie vor dem Umstand bereits vorhandener ausgewiesener Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan mit dem Gebot des Vorrangs der Innenentwicklung umgegangen wird. Auf die diesbezügliche Begründungspflicht gemäß §1a Abs. 2 Satz 4 BauGB nach Maßgabe der dort genannten Ermittlungen wird verwiesen.

Beschluss:

Die Anregungen können zwar grundsätzlich nachvollzogen werden. Es handelt sich im vorliegenden Verfahren um die erstmalige Ausweisung einer Wohnbaufläche in einem Bereich, der bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Da der Bereich jedoch bereits erschlossen und zum Teil bebaut ist, ist er nicht wie eine komplette Neuentwicklung im Außenbereich zu behandeln. Auch wenn die Entwicklung in diesem Bereich nicht städtebaulich optimal ist, ist festzuhalten, dass es sich um eine Nachverdichtung eines bereits bestehenden Siedlungsansatzes handelt. Weiterhin ermöglicht die Verdichtung der Nutzung in diesem Bereich die effizientere Nutzung von bereits bestehender Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Es wird auch auf die oben aufgeführte Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (06.06.2017) verwiesen. Hier stellt die Obere Landesplanungsbehörde fest, dass „das Planungsgebiet bereits überwiegend bebaut ist und es sich somit nicht mehr um eine neue Siedlungsfläche handelt“.
Die Begründung wird um die im Abwägungsvorschlag dargelegten Erläuterungen ergänzt. Eine umfassende Ermittlung von freien Bauflächenpotentialen im Gesamtort und von Bauflächenbedarfen erfolgt aus den genannten Gründen nicht.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

b) Handwerkskammer für München und Oberbayern
Schreiben vom 30.06.2017

Die Planungen können auf der Basis der aktuellen Entwurfsfassung von unserer Seite prinzipiell nicht befürwortet werden: Durch die zukünftig geltenden prioritären Belange der Wohnnutzung, die sich im Zuge der angestrebten Umwidmung von
landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche ergeben, sind negative Konsequenzen für die unmittelbar angrenzend im Gewerbegebiet „Lüßwiesen“ ansässigen Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet durch die Beeinträchtigung der Standortbedingungen nicht pauschal auszuschließen.
Gemäß dem Trennungsgrundsatz sollen planungsrechtlich stark divergierende Nutzungen noch unmittelbar aneinandergrenzen (§50 BlmschG). Wir stehen der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet daher zunächst äußerst kritisch gegenüber:
In einer derartigen Gemengelage müssen wir auf die Problematik des immissionsschutzrechtlichen Konfliktpotenzials hinweisen, das sich bei einem fast unmittelbaren Aufeinandertreffen dieser unterschiedlichen Nutzungen ergeben wird, durch die an die ansässigen Betriebe heranrückende Wohnbebauung, de in einem nun neu dargestellten Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO eine erhöhte Schutzwürdigkeit für sich beansprucht.
Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) darf die beabsichtige Wohnbebauung nicht zu Lasten vorhandener, bestandskräftig genehmigter gewerblicher Einrichtungen und ihrer gewohnten Betriebstätigkeit realisiert werden. Als heranrückende Wohnbebauung muss sie sich nach de gewachsenen Strukturen vor Ort richten, die Bestandsschutz genießen. Das heiße, dass die Planungen keine Einschränkungen oder gar Gefährdungen für die ansässigen Unternehmen mit sich bringen dürfen, sei es in Bezug auf den ordnungsgemäßen Betrieb oder auch insbesondere auch ihre Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.
Wenn aufgrund der betriebsüblichen Emissionen in Verbindung mit dem geringen Abstand zwischen Wohnen und Gewerbe eine Lärmbelästigung nicht ausgeschlossen werden kann, sind dementsprechend Festsetzungen sowohl aktiver als auch passiver Schutzmaßnahmen im Planungsgebiet zu treffen. Derartige Maßnahmen können jedoch nur zu Lasten der sie verursachenden Wohnbebauung gehen.

Einer zukünftig evtl. geplanten, weiteren Ausdehnung dieser Wohnbebauung ist vor dem Hintergrund mit dem Hinweis auf die oben geschilderten Aspekte ebenso wenig zu befürworten.

Beschluss:

Diese Thematik ist bereits in der vergangenen Verfahrensrunde hinreichend behandelt worden. Am 06.06.2016 hat der Gemeinderat die entsprechende Stellungnahme der Handwerkskammer wie folgt abgewogen:
„Die Anregungen können nachvollzogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung keine unlösbaren Konflikte zu erwarten sind. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden die Belange des Immissionsschutzes konkret zu prüfen sein. Hierzu gehört unter anderem, dass die Gewerbegebiete südlich der Erdinger Straße bereits hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen eine Kontingentierung erfahren haben. Dies war auch erforderlich, da die Wohnbebauung bereits vor dem Gewerbegebiet vorhanden war und nicht wie in der Stellungnahme suggeriert anders herum.
Es wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkret zu prüfen sein, ob sich durch die Planung der Schutzanspruch der Bebauung ändert und wie dadurch einhergehende potentielle Einschränkungen der Gewerbebetriebe bzw. gesundheitsgefährdende Immissionen bei der Wohnbebauung verhindert werden können.“
Diese Abwägung hat weiterhin Bestand. Es erfolgt keine Planänderung. Eine vertriefende Prüfung der immissionsschutzproblematik erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

B. Anregungen von Bürgern

a) Bürger 1

Schreiben vom 22.06.2017

Wie der Gemeindeverwaltung bereits bekannt ist stimmt am nordwestlichen Eck des Wiesenweges die Grenze nicht. Dies wurde von mir bisher stillschweigend geduldet. Durch die Ausweisung eines Baugebietes, angrenzend an mein landwirtschaftliches Grundstück, ergeben sich aber andere Voraussetzungen. Deshalb stelle ich den Antrag, dass die Grenzüberschreitungen seitens der Gemeinde berichtigt werden.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Vermessung des Wiesenweges hat ergeben, dass die Fahrbahn vollständig auf dem Grundstück Fl.Nr. 1919/1 der Gemeinde Finsing liegt. An der engsten Stelle (auf Höhe der Hs.-Nr. 10) ragt lediglich das Bankett in das Privatgrundstück hinein. Für den Flächennutzungsplan ist diese Situation nicht von Relevanz.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

C. Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die 11. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Wohngebiet Wiesenweg“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.09.2017 fest.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

5. Trinkwasserversorgung Finsing; Kostendeckung der Wassergebühren Haushaltsjahr 2016

Bürgermeister Kressirer erläutert dem Gemeinderat die Übersichten über die Kostendeckung der Wassergebühren für das Haushaltsjahr 2016. Aus der Aufstellung geht hervor, dass das Haushaltsjahr 2016 mit einer Unterdeckung in Höhe von 10.787,13 € abschließt. Bei den erzielten Einnahmen handelt es sich um die Jahresabrechnung 2015 und den Abschlag 2016. Buchhalterisch wurde bei den Einnahmen 2016 noch die Jahresabrechnung 2016 hinzugebucht, so dass das Jahr 2016 rechnerisch mit 64.453,55 € Überdeckung abschließt. Ab der Jahresabrechnung 2017 wird immer der Abschlag und die Abrechnung des jeweiligen Jahres gebucht. Aufgrund der bereits erfolgten Neukalkulation für den Zeitraum 2017 bis 2020 ist kein Beschluss des Gemeinderates hierzu erforderlich

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

6. Gestattungen nach § 12 GastG

6.1. Elisabeth Wildgruber

Für das Dressur- und Springturnier im Anwesen Hintere Moosstr. 40, Hinteres Finsingermoos, wird für den 19., 20., 21. und 22.10.2017 jeweils von 07:00 bis 24:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Dressur- und Springturnier am 19., 20., 21. und 22.10.2017 wird zugestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

6.2. Neufinsinger Theaterkastl

Für die traditionelle Theateraufführung 2017 in der Turnhalle der Schule Finsing, Neufinsinger Str. 35 wird für den 27.10., 28.10., 03.11. und 04.11.2017 von 17:00 Uhr bis 23:30 Uhr und den 29.10. und 05.11.2017 von 16:00 bis 22:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für die Theateraufführungen 2017 am 27.10., 28.10., 29.10., 03.11., 04.11. und 05.11.2017 wird zugestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

7. Anfragen, Wünsche und Informationen

7.1. Neubau einer Schulsporthalle an der Grund- und Mittelschule Finsing; Vergaben während der Sommerpause

In der nichtöffentlichen Sitzung am 26. Juni 2017 wurde der Bürgermeister beauftragt, während der Sommerpause die folgenden öffentlich ausgeschriebenen Gewerke für den Neubau einer Schulsporthalle an der Grund- und Mittelschule Finsing zu vergeben. Bürgermeister Kressirer setzt den Gemeinderat über die einzelnen Vergaben wie folgt in Kenntnis:

- Gewerk Fenster- und Fenstertürelemente in Holz-Alu an die Schreinerei Umgeher GmbH, Haderloh 2, 83547 Babensham zum Preis in Höhe von brutto 131.531,32 €
- Gewerk Abdichtungs- und Klempnerarbeiten an die Firma Bär + Seibl GmbH, Hirnerstraße 17, 85646 Anzing zum Preis in Höhe von brutto 99.934,61 €
- Gewerk Innentüranlagen – Tischlerarbeiten an die Firma EFK Objekt GmbH, Arnhelmstraße 9, 93326 Abensberg zum Preis in Höhe von brutto 21.658,00 €
- Gewerk Elektroanlage an die Firma Elektro-Netzwerk Ramsauer e. K., Ziegeleistraße 20, 84149 Velden zum Preis in Höhe von brutto 320.786,28 €
- Gewerk Gebäudeautomation an die Firma HS Regeltechnik GmbH, Zirgesheimer Straße 31 b, 8609 Donauwörth zum Preis in Höhe von brutto 38.101,41 €
- Gewerk Wärmeversorgungsanlagen an die Firma Gola GmbH, Goethering 30, 85570 Markt Schwaben zum Preis in Höhe von brutto 203.828,35 €
- Gewerk Abwasser- und Wasseranlagen an die Firma Gola GmbH, Goethering 30, 85570 Markt Schwaben zum Preis in Höhe von brutto 106.254,54 €
- Gewerk Lufttechnische Anlagen an die Firma Huber & Co. GmbH, Nasenbachstraße 5, 83562 Rechtmehring zum Preis in Höhe von brutto 132.007,89 €

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

7.2. Wassereintritt Blechdach Kinderhaus "Zur Sonnwend"

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass aufgrund der starken Regenfälle in den vergangenen Wochen festgestellt wurde, dass das Blechdach des Kinderhauses „Zur Sonnwend“ an einer Stelle undicht ist. Bei einer Prüfung wurden Spannungsrisse auf der gesamten Dachfläche entdeckt. Die schadhaften Stellen konnten vorübergehend provisorisch abgedichtet werden. Es ist jedoch eine Erneuerung der Blecheindeckung erforderlich, um das Problem dauerhaft zu beheben. Die energetische Sanierung des Gebäudes ist im Jahr 2020 vorgesehen. Die Dachsanierung könnte eventuell mit einer vorgezogenen energetischen Sanierung durchgeführt werden. Bei gemeinsamer Ausführung beider Maßnahmen wird die Bagatellgrenze für General- bzw. Teilsanierungen mit 25 % der Neubaukosten erreicht. Im Idealfall kann die Gemeinde zu den regulären FAG Förderungen in Höhe von ca. 50 % eine zusätzliche Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 in Höhe von bis zu 35 % erhalten. Im Rahmen der Haushaltsberatung für die nächsten Jahre wird sich der Gemeinderat mit dieser Sache befassen müssen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

7.3. Heizungsausfall im Sport- und Jugendheim

GR Heilmair teilt mit, dass im Sport- und Jugendheim erneut die Heizung ausgefallen ist. Das Warmwasser funktioniert jedoch.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass der Notschalter der Heizung immer wieder ausgeschaltet wird und deshalb die Heizung nicht läuft. Bisher konnte allerdings nicht ermittelt werden, wer den Notschalter betätigt. Der Heizungsraum sollte künftig abgeschlossen werden.

7.4. Flutlichtanlage Trainingsplatz

GR Heilmair teilt mit, dass das Flutlicht am Trainingsfeld des FC Finsing mittlerweile ziemlich schwach ist. Der Trainingsbetrieb vor allem in den Wintermonaten wird dadurch beeinträchtigt. Nachdem der Trainingsplatz sowieso zum Hauptspielfeld umgebaut werden soll, wird in diesem Zuge wohl auch das Flutlicht erneuert werden. Der FC Finsing hatte nun die Idee, dass die neuen Lichter von der geplanten Flutlichtanlage vorzeitig beschafft werden und vorrübergehend auf die alten Masten montiert werden.

Bürgermeister Kressirer gibt zu bedenken, dass es noch keinerlei Pläne für ein neues Hauptspielfeld gibt. Er empfiehlt bei einem Gespräch zwischen Gemeinde und FC die Möglichkeiten zu ermitteln.

7.5. Einspeisung ORF 1 und ORF 2 bei der Gemeinschaftsantenne

GR Lachmann erkundigt sich, ob die Einspeisung von ORF 1 und ORF 2 bei der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Finsing wieder möglich ist.

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass die beiden Sender vorerst wieder empfangen werden können. Hierzu muss auf den Fernsehgeräten ein neuer Suchlauf gestartet werden. Es kann allerdings sein, dass der ORF künftig seine Signalstärke reduziert und kein Empfang in Deutschland mehr möglich ist. Ein entsprechender Hinweis war bereits im Amts- und Mitteilungsblatt abgedruckt.

7.6. Ladesäulen für Elektrofahrzeuge

GR Hagn überreicht der Verwaltung einen Zeitungsartikel, in dem es um die Pläne der Landesregierung zur Schaffung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge geht. Seiner Meinung nach könnte sich die Gemeinde Finsing für eine solche Ladesäule bewerben.

7.7. Toiletten Schützenheim/ Sport- und Jugendheim

GR Schönhofen weist darauf hin, dass die Toiletten vom Schützenheim bzw. vom FC Finsing im Untergeschoß des Sport- und Jugendheims nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass in der Regel kleinere Reparaturen von den Vereinen selbst behoben werden. Er wird jedoch den Bauhof beauftragen, sich die Toiletten anzusehen.

7.8. Holzskulptur in der Ortsmitte Neufinsing

GR Schönhofen schlägt vor, dass die Holzskulptur in der Ortsmitte Neufinsing, die beim Holzbildhauersymposium entwickelt wurde, bei einer kleinen Feierlichkeit den Gemeindebürgern vorgestellt wird und ihre Bedeutung erläutert wird.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass aufgrund der negativen Stimmung im Gemeinderat keine Feier vorgesehen war. Möglicherweise ergibt sich jedoch die Gelegenheit bei einer Veranstaltung durch einen Verein.

7.9. Probleme am Badeweiher

GR Schönhofen bittet darum, dass bis zum nächsten Jahr eine Lösung bezüglich der Parkprobleme am Badeweiher gefunden wird. Es wird regelmäßig die Bootsrampe zugeparkt. In einem Notfall hätte die Wasserwacht keine Chance, hier zu handeln.
Außerdem kommen immer häufiger Badegäste mit ihren Hunden, obwohl auf den Hinweistafeln ausdrücklich geregelt ist, dass keine Tiere am Weiher gestattet sind. Möglicherweise können zusätzliche Verbotsschilder aufgestellt werden.

Bürgermeister Kressirer schlägt vor, dass eine gemeinsame Besichtigung durchgeführt wird.

7.10. Zeitungsbericht Spielplatz AG

GR Wimmer erkundigt sich über einen Zeitungsbericht im Erdinger Anzeiger. Die AG Spielplatz äußert sich in dem Bericht sehr negativ gegenüber der Gemeinde und deren Verwaltung. Nach Ansicht von GR Wimmer hat die Gemeinde die Wünsche der AG fast vollumfänglich mit einem großen finanziellen Aufwand und vielen Arbeitsstunden des Bauhofs und der Bauverwaltung unterstützt. Wenn diese Unterstützung seitens der AG nicht gesehen wird, muss man sich grundsätzlich Gedanken darüber machen, ob man derartige Aktivitäten künftig noch unterstützt. Er bittet um Aufklärung, ob hier irgendwelche Differenzen vorliegen.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die von der AG selbst eingebauten Balancierpfosten bei der Spielplatzinspektion vom Sachverständigen bemängelt und die Entfernung gefordert wurde. Der Bauausschuss hat die Demontage der Balancierbalken aus Sicherheitsgründen beschlossen.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 48. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 20:30 Uhr.

Neufinsing, den 2. Oktober 2017

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer _____

Schriftführer: Helmut Fryba _____

Sabrina Horneck _____

Gemeinde Finsing

Landkreis Erding

Niederschrift

über die 49. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 9. Oktober 2017 von 19:30 Uhr bis 20:40 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 49. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 29.09.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea — anwesend ab TOP 2
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Heilmair, Dieter
Mayer, Markus

Tagesordnung

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2017
2.	Bebauungsplan "Wiesenweg"; Vorstellung und Billigung des städtebaulichen Entwurfs
3.	Antrag der Bayernwerk Natur GmbH auf Errichtung einer Seismik Messung im Friedhof Neufinsing, Bereich Aussegnungshalle
4.	Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing; Änderung von § 8 der Anlage B - Grabmal- und Gestaltungsvorschriften für den gemeindlichen Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing
5.	Badeweiher Kirchenweg; Neuverpachtung des Kiosks
6.	Antrag auf Wiederherstellung der farblichen Hervorhebung des Gehweges im Einmündungsbereich Geltinger Straße / Neufinsinger Straße (ED 11)
7.	Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing
7.1.	Vorlage der Jahresrechnung 2016
7.2.	Vorlage der Haushaltsüberschreitungen 2016
8.	Gestattungen nach § 12 GastG
8.1.	Kinderhaus am Park Eicherloh
8.2.	Chorgemeinschaft "Die FinSingers" e.V.
9.	Anfragen, Wünsche und Informationen
9.1.	Tischvorlagen
9.2.	Einladung zum Herbstkonzert der Chorgemeinschaft "die FinSingers"
9.3.	Einladung Bürgerversammlung
9.4.	Ergänzung der Fraktionen auf der Homepage der Gemeinde Finsing
9.5.	Straßennamenschild Hasenweg/Fasanenweg
9.6.	Baumbestattungen
9.7.	Parkprobleme im Ulmenring
9.8.	Kontrolle des ruhenden Verkehrs
9.9.	Bäume am Fischweiher des Sport- und Jugendheims

1. Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Bebauungsplan "Wiesenweg"; Vorstellung und Billigung des städtebaulichen Entwurfs

Bürgermeister Kressirer stellt dem Gemeinderat einen städtebaulichen Entwurf vor. Dieser wurde auch bereits mit den Grundstückseigentümern besprochen, von denen die Gemeinde Teilflächen erworben hat.
Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde auch das für die Aufstellung des Bebauungsplans erforderliche Artenschutzgutachten erstellen lassen. Es wurde festgestellt, dass es einige erhaltenswerte Bäume und Sträucher im Planungsgebiet gibt. Durch das Gutachten, das dem städtebaulichen Entwurf zu Grunde liegt, wird die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken teilweise erschwert.
Durch den bereits getätigten Grunderwerb könnte die Gemeinde 5 Doppelhaushälften und 1 Einfamilienhaus im Einheimischenmodell anbieten. Die Grundstücksgrößen liegen etwa bei 450 m² bei den Doppelhaushälften und bei 900 m² beim Einfamilienhaus.
In Bezug auf die Höhenentwicklung erläutert Bürgermeister Kressirer, dass die bestehende Wohnbebauung überwiegend Erdgeschoss und Dachgeschoss aufweist. Der Gemeinderat muss darüber beraten, ob eventuell eine Bebauung mit Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und Dachgeschoss zugelassen wird.
Bürgermeister Kressirer vertritt die Meinung, dass auch in diesem Wohngebiet darauf geachtet werden sollte, möglichst viele öffentliche Parkplätze zur Verfügung zu stellen, um keine Probleme mit dem landwirtschaftlichen Verkehr zu bekommen. Allerdings könnte auch dies aufgrund der zu erhaltenden Bepflanzung schwierig werden.

Im Gemeinderat entsteht eine ausführliche Diskussion über verschiedene Punkte, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans beachtet werden sollten. Einige Gemeinderatsmitglieder sprechen sich dafür aus, dass die Bebauung verdichtet wird, um Flächen zu sparen. Einige Gemeinderatsmitglieder geben allerdings zu bedenken, dass es sich hier um eine Ortsrandlage handelt und die vorhandene Bebauung sehr großzügige Grundstücksflächen aufweist.
Ein weiterer Diskussionspunkt stellt die Errichtung eines möglichen Gehwegs dar. Bürgermeister Kressirer vertritt die Auffassung, dass dies nicht realisierbar ist, wenn auch öffentliche Stellplätze errichtet werden sollen. Der Straßenraum ist nur begrenzt vorhanden. Seiner Meinung nach kann im Wiesenweg, wie im Baugebiet „Nördlich Traberweg“ eine Tempo-30-Zone verkehrsrechtlich angeordnet werden, um so die Fußgänger auf der Straße zu schützen. Worüber man sich allerdings noch Gedanken machen muss, ist die Errichtung eines Wendehammers für Rettungsfahrzeuge und Müllabfuhr. Er weist zusätzlich darauf hin, dass 90 % der Kosten für die Erschließung auf die Anlieger umgelegt werden müssen. Dies bedeutet auch, dass die Kosten steigen, wenn zusätzlich ein Gehweg gewünscht wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, auf Basis des vorgestellten Vorschlags einen städtebaulichen Entwurf durch den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erstellen zu lassen. Es sollen zwei Entwürfe, einmal mit Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D) und einmal mit Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und Dachgeschoss (E+I+D), erstellt werden. Die Entwürfe sollen möglichst viele öffentliche Stellplätze enthalten.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

3. Antrag der Bayernwerk Natur GmbH auf Errichtung einer Seismik Messung im Friedhof Neufinsing, Bereich Aussegnungshalle

Mit Schreiben vom 21.09.2017 beantragt die Bayernwerk Natur GmbH die Errichtung einer Seismik-Messung im Friedhof Neufinsing, im Bereich der Aussegnungshalle.
Für das Geothermieprojekt Poing muss die Bayernwerk Natur GmbH als Auflage der Genehmigungsbehörde mindestens drei an geeigneten Standorten aufgestellte Seismik-Messungen errichten. Die Aufstellungsorte sind mit dem bayerischen Erdbebendienst abzustimmen.
Der bayerische Erdbebendienst hatte bei den letzten seismischen Ereignissen vom Dezember 2016 in Pliening, in Markt Schwaben und Finsing temporäre Seismik-Messungen aufgestellt. Die drei Aufstellungsorte wie damals vom Erdbebendienst verwendet, sind die idealen Standorte um die Epizentren genau lokalisieren zu können – die Messungen sollten möglichst nah an den Epizentren liegen.
Südöstlich der Aussegnungshalle im Grünstreifen könnte ein Sickerschacht, mit ca. 1 m Durchmesser und Tiefe von ca. 1 m errichtet werden. Auf einem kleinen Betonsockel im Schachtinneren wird der DIN-Seismometer aufgestellt. Von der Seismik-Messstelle ist nur der Schachtdeckel sichtbar. Vom Seismik-Schacht wird unterirdisch ein Kabelleerrohr zur Aussegnungshalle verlegt. In der Aussegnungshalle könnte im Technikraum an der Wand ein kleiner Messschrank installiert werden.

Anhand eines Lageplans wird dem Gemeinderat der Standort veranschaulicht.

Das Landratsamt Erding, Fachbereich 53, erhebt in seiner Stellungnahme keine Einwendungen gegen die Seismik-Messung. Insbesondere wird keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Totenruhe und der Totenverehrung gesehen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Arbeiten zum Einbau der Messstation - entsprechend dem Antragsschreiben der Fa. Bayernwerk Natur GmbH - auf ein Minimum beschränkt werden. Es dürfen insbesondere keine Beisetzungen beeinträchtigt werden. Der Schaltschrank ist zwingend an einem nicht einsehbaren Ort anzubringen. Ferner sollte darauf geachtet werden, dass der Rückbau der Anlage zeitnah erfolgt (sofern sie nicht mehr benötigt werden sollte). Bei etwaigen Beschwerden aus der Bevölkerung wäre mit einer Neubewertung der Sach- und Rechtslage zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass die Seismik-Messung über etliche Jahre (20-30 Jahre) erfolgen muss. Die Errichtung und der Betrieb der Seismik-Messung verursachen für die Gemeinde keine Kosten – der geringe Stromverbrauch würde mit einer Abschlagszahlung vergütet werden. Die Messung muss nur sehr selten kontrolliert werden, im Falle einer Störung oder für die jährliche Wartung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Bayernwerk Natur GmbH auf Errichtung einer Seismik-Messung im Friedhof Neufinsing im Bereich der Aussegnungshalle zu. Es wird eine jährliche Benutzungsgebühr von 50,00 € incl. Stromkosten erhoben. Eine Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Natur GmbH wird nicht bestellt. Wenn die Gemeinde einen Rückbau fordert, ist dieser durchzuführen. Wenn die Station nicht mehr benötigt wird, ist ebenfalls ein Rückbau erforderlich. Kosten dürfen auch bei vorzeitigem Rückbau für die Gemeinde nicht anfallen.

Anwesend 15 : Ja 12 : Nein 3

GR Lachmann spricht sich gegen diesen Beschluss aus und wünscht die Aufnahme seiner Gegenstimme ins Protokoll.

4. Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing; Änderung von § 8 der Anlage B - Grabmal- und Gestaltungsvorschriften für den gemeindlichen Friedhof Am Steinfeld 10, Neufinsing

In der Anlage B zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing ist festgesetzt, dass Grabeinfassungen unzulässig sind. Ausgenommen hiervon sind Einfassungen aus Cortenstahl. Mehrere Gespräche mit Steinmetzen und Schlossern haben ergeben, dass Cortenstahl im Einkauf sehr teuer ist und bei dauernder Erdberührung die gleichen Eigenschaften hat, wie unbehandelter Stahl. Damit Cortenstahl nicht durchrostet, müsste er immer wieder abtrocknen. Dies ist bei Erdberührung in Kombination mit dem Gießen der Grabbepflanzung nicht möglich.
Die Gemeindeverwaltung schlägt deshalb vor, die Anlage B zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing dahingehend zu ändern, dass neben Cortenstahl auch unbehandelter Stahl für Grabeinfassungen verwendet werden darf.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in der Anlage B zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Finsing in § 8 folgende Ergänzung aufzunehmen:

> „Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist eine Einfassung aus lebenden, polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen sowie aus Cortenstahl **oder aus unbehandeltem Stahl** nach gemeindlicher Vorgabe (bodenbündig) gemäß Skizze, die bei der Friedhofsverwaltung einzusehen ist.
> Die Größe wird bei Einzelgräbern auf 1,60 x 0,90 m festgelegt (inkl. Grabdenkmal), bei Familiengräbern auf 1,60 x 1,10 m festgelegt (inkl. Grabdenkmal).“

Anwesend 15 : Ja 13 : Nein 2

5. Badeweiher Kirchenweg; Neuverpachtung des Kiosks

Mit Schreiben vom 12.09.2017 hat der Pächter des Kiosks am Badeweiher Neufinsing den Pachtvertrag fristgerecht zum 30.04.2018 gekündigt.
Der Gemeinderat hat zur neuen Ausschreibung mehrere Möglichkeiten. Der Kiosk könnte zum Festpreis oder gegen Höchstgebot ausgeschrieben werden. Außerdem muss entschieden werden, ob nur im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Finsing ausgeschrieben wird oder auch in der örtlichen Presse.

Im Gemeinderat entsteht eine kurze Diskussion. Die Mehrheit spricht sich dafür aus, den Kiosk zum Festpreis der derzeitigen Pachthöhe auszuschreiben und sich von den Bewerbern die jeweiligen Konzepte vorlegen zu lassen. Um möglichst viele Bewerbungen zu erhalten, sollte der Kioskbetrieb in den regionalen Zeitungen ausgeschrieben werden.
Auf Nachfrage erläutert Bürgermeister Kressirer, dass der Kioskpächter vor einiger Zeit in einem persönlichen Gespräch die Montage von festen Liegen und eine Einfriedung gefordert hat. Dies wurde abgelehnt, da es nicht den Gestaltungsplänen des Badeweihers entspricht. Daraufhin kam einige Wochen später die Kündigung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verpachtung des Kiosk gegen einen Festpreis in Höhe von 3.300,00 € je Badesaison auszuschreiben.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verpachtung des Kiosk im Amts- und Mitteilungsblatt und in der öffentlichen Presse auszuschreiben.

Anwesend 15 : Ja 14 : Nein 1

6. Antrag auf Wiederherstellung der farblichen Hervorhebung des Gehweges im Einmündungsbereich Geltinger Straße / Neufinsinger Straße (ED 11)

Mit Schreiben vom 25.09.2017 wurde beantragt, dass die farbliche Hervorhebung des Gehweges im Einmündungsbereich Geltinger Straße/ Neufinsinger Straße wiederhergestellt wird.

Wie dem Gemeinderat bekannt ist, sieht die zuständige Polizeiinspektion solche farbigen Hervorhebungen sehr kritisch, da sie den Fußgängern und Radfahrern ein Sicherheitsgefühl vermitteln, das tatsächlich nicht besteht. Aus diesem Grund wurde sowohl an der Schule als auch im Einmündungsbereich der Geltinger Straße/Neufinsinger Straße die Hervorhebung entfernt.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf Wiederherstellung der farblichen Hervorhebung des Gehweges im Einmündungsbereich der Geltinger Straße/Neufinsinger Straße ab.

Anwesend 15 : Ja 11 : Nein 4

7. Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing

7.1. Vorlage der Jahresrechnung 2016

Die Jahresrechnung 2016 wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorab zur Verfügung gestellt.

Dem Gemeinderat wird gemäß Art. 102 GO die Jahresrechnung 2016 vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

Bereinigte Soll-Einnahmen Verw. HH	8.538.665,29 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Verm. HH	10.209.090,90 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	18.747.756,19 €

Bereinigte Soll-Ausgaben Verw. HH	8.538.665,29 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Verm. HH	10.209.090,90 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	18.747.756,19 €

In den Soll-Ausgaben sind enthalten:

Zuführung des Verw. HH an den Verm. HH.	1.586.223,27 €
Zuführung an die allg. Rücklage (Ist-Überschuss des Verm. HH 2016)	7.292.273,37 €

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2016 zur Kenntnis.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, die Prüfung der Jahresrechnung 2016 vorzunehmen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

7.2. Vorlage der Haushaltsüberschreitungen 2016

Dem Gemeinderatsgremium ist eine Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 2016 zur Verfügung gestellt worden.

Bürgermeister Kressirer weist darauf hin, dass die Überschreitungen durch Mehreinnahmen bzw. nicht getätigte Ausgaben bei anderen Haushaltsstellen gedeckt sind.

GL Fryba erläutert die überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2016. Im Rahmen der jährlichen Rechnungsprüfung sind diese über- und außerplanmäßigen Ausgaben stichprobenweise zu prüfen.

Anwesend 15 : Ja 14 : Nein 1

8. Gestattungen nach § 12 GastG

8.1. Kinderhaus am Park Eicherloh

Für den traditionellen St.-Martins-Umzug vom Kinderhaus zum Bürgerhaus Eicherloh wird für den 10.11.2017 von 16:30 – 21:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für den St.-Martins-Umzug am 10.11.2017 wird zugestimmt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

8.2. Chorgemeinschaft "Die FinSingers" e.V.

Die Chorgemeinschaft „Die FinSingers“ beantragt für das Konzert in der Schule am Samstag, den 21.10.2017 von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Chorgemeinschaft „Die FinSingers“ für das Konzert in der Schule Finsing am 21.10.2017 von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr zu.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

9. Anfragen, Wünsche und Informationen

9.1. Tischvorlagen

Der Gemeinderat erhält die Kommunal-Info der Firma Bayernwerk sowie den Gemeindebrief des evangelisch-lutherischen Pfarramts als Tischvorlage.

9.2. Einladung zum Herbstkonzert der Chorgemeinschaft "die FinSingers"

Die Chorgemeinschaft Finsing „die FinSingers“ wird am Samstag, 21.10.2017, ein abwechslungsreiches Konzert mit Chormusik aus vier Jahrhunderten unter dem Motto „Musik ist Licht in den Ohren“ gestalten. Das Konzert findet in der Schule Finsing statt und beginnt um 19:30 Uhr. Hierzu werden die Mitglieder des Gemeinderates und Ihre Angehörigen herzlich eingeladen.
Die schriftliche Einladung liegt allen Mitgliedern vor.

9.3. Einladung Bürgerversammlung

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass am Donnerstag, den 12.10.2017 ab 19:30 Uhr die Bürgerversammlung im Gasthaus Faltermeier in Eicherloh stattfindet. Er bittet um möglichst vollzähliges Erscheinen der Gemeinderatsmitglieder.

9.4. Ergänzung der Fraktionen auf der Homepage der Gemeinde Finsing

GR Lex schlägt vor, dass auf der Homepage der Gemeinde Finsing bei den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern auch die Fraktionen aufgeführt werden.

Bürgermeister Kressirer stimmt dem zu. Die Verwaltung wird die Fraktionszugehörigkeiten einarbeiten.

9.5. Straßennamenschild Hasenweg/Fasanenweg

GR Hagn weist darauf hin, dass das Straßennamenschild am Hasenweg/Fasanenweg verbogen wurde.

Der Gemeindeverwaltung ist dies bereits bekannt. Der Bauhof ist damit beauftragt, das Schild bzw. den Rohrposten auszutauschen.

9.6. Baumbestattungen

GRin Struck erkundigt sich, ob Baumbestattungen ermöglicht werden können, wenn der Baum, von dem Bürger der die Baumbestattung für sich wünscht, selbst gespendet wird.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass der Bauausschuss keine geeigneten Bäume in den gemeindlichen Friedhöfen finden konnte. Aufgrund dessen gibt es eine Beschlusslage im Gemeinderat, die Baumbestattungen nicht zulässt. Wenn ein Bürger einen Baum spenden möchte, kann er dies zum Beispiel im Eicherloher Park tun.

9.7. Parkprobleme im Ulmenring

GR Suhre teilt mit, dass er auf Parkprobleme im Ulmenring angesprochen wurde. Scheinbar werden regelmäßig Kurven und Einmündungsbereiche zugeparkt.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass das Baugebiet „Neufinsing-Süd“ eines der ältesten Baugebiete ist. Es gibt hier keine öffentlichen Stellplätze und auch die Stellplatzfestlegung im Bebauungsplan sieht teilweise nur einen Stellplätz pro Wohneinheit vor. Es ist deshalb unumgänglich, dass die Fahrzeuge auf der Straße parken. Hinzu kommt, dass einige Garagen nicht mehr als Stellplätze sondern als Lagerflächen genutzt werden. In Kurven besteht ein gesetzliches Haltverbot. Eine Fahrbahnbreite von 3 m darf nicht unterschritten werden. Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird angehalten, in diesen Bereich auf das Parkverhalten besonders zu achten.

9.8. Kontrolle des ruhenden Verkehrs

GR Söhl vertritt die Ansicht, dass die Kontrollen des ruhenden Verkehrs erhöht werden sollten.

9.9. Bäume am Fischweiher des Sport- und Jugendheims

GR Wimmer wurde auf die Bäume am Sport- und Jugendheim angesprochen, die sich im Bereich des Weihers befinden und mit Markierungen versehen wurden. Ein vor Jahren gestellter Antrag der Anlieger auf Entfernung der Bäume wurde auf Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Nun ist einer der Bäume bei einem Sturm umgeknickt. Er schlägt vor, dass sich der Bauausschuss diese Bäume Vorort ansieht.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass der umgestürzte Baum sichtlichen Pilzbefall im Wurzelbereich hat. Die übrigen Bäume sind aber in Ordnung. Die einzelnen Bauausschussmitglieder können sich die Situation aber gerne nochmals ansehen. Eine gemeinsame Besichtigung vor einer Gemeinderatssitzung ist derzeit aufgrund der früh einsetzenden Dämmerung nicht möglich.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 49. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 20:40 Uhr.

Neufinsing, den 17. Oktober 2017

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer _____

Schriftführer: Helmut Fryba _____

Sabrina Horneck _____

Gemeinde Finsing

Landkreis Erding

Niederschrift

über die 50. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 6. November 2017 von 19:30 Uhr bis 21:05 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 50. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 26.10.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Abwesende und entschuldigte Personen:

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Haßelbeck, Regina

Tagesordnung

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 19.10.2017
2.	Bebauungsplan "Wiesenweg"; Billigung des Bebauungsplanvorentwurfs
3.	Antrag der Gemeinde Pliening auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlags- Oberflächen- und Drainagewasser in die Sickeranlage Fl.Nr. 830/1, Gemarkung Gelting
4.	Gestattungen nach § 12 GastG
4.1.	Pfarrei Finsing
4.2.	Gemeinde Finsing
4.3.	Freiwillige Feuerwehr Finsing e.V.
5.	Anfragen, Wünsche und Informationen
5.1.	Einstellung des Verfahrens zur geplanten Gashochdruckleitung Monaco II
5.2.	Mobilfunkmasten in Eicherloh
5.3.	Neue Schaukel am Kinderspielplatz Eicherloh
5.4.	Breitbandausbau in der Gemeinde Finsing
5.5.	Einladung zum Richtfest der Turnhalle an der Schule Finsing
5.6.	Sitzungstermin Schulverbandsversammlung
5.7.	Tischvorlage
5.8.	Künftige Nutzung der Schulturnhalle
5.9.	Stellplatzsatzung der Gemeinde Finsing
5.10.	Christbaumeinsammeln der Jugendfeuerwehr Finsing
5.11.	Defekte Straßenlampe Seestraße

1. Genehmigung der Niederschrift vom 19.10.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Bebauungsplan "Wiesenweg"; Billigung des Bebauungsplanvorentwurfs

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplanvorentwurf vorgestellt. Es wurden drei Varianten der planerischen Festsetzung ausgearbeitet, welche dem Gemeinderat erläutert werden. Die Variante 1 und 2 unterscheiden sich im Wesentlichen in der Bauweise (E+D / E+I+D) und der festgesetzten Grundfläche. Die Variante 3 setzt, anstatt eines Doppelhauses (Parzelle) und eines großen Einzelhauses (Parzelle), Bauräume für drei kleine Einzelhäuser (Parzellen) fest. Der Vorentwurf orientiert sich an den anderen geltenden Bebauungsplänen in der Gemeinde Finsing. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind die Grundstücke im Vergleich mit anderen Baugebieten sehr viel größer und liegen zwischen 450-800 m².

Die Grundfläche für die Einzelhäuser wurde auf 120 m² bzw. 140 m² und für die Doppelhäuser auf 160 m² bzw. 190 m², also 80 m² bzw. 95 m² pro Hälfte, festgesetzt. Bei Einzelhäusern ab einer GR von 120 m² / 140 m² ist eine zweite Wohneinheiten zulässig. Die Grundfläche wurde ausreichend dimensioniert. In der Begründung des Bebauungsplans wird dargelegt, dass die Grundfläche ein Grundzug der Planung ist und eine Befreiung von der festgesetzten Grundfläche („5 m²“) ausgeschlossen wird.
Als zulässige Dachziegelfarbe wurde Rot und Anthrazit festgelegt. Bei den Garagen und Carports werden neben Satteldächern auch Flachdächer gestattet. Außerdem wird die Gebäudehöhe nun über Normalnull angegeben und nicht mehr von der Geländeoberfläche gemessen, sodass es nun keinen Spielraum mehr gibt.
Eine Schwierigkeit beim Bebauungsplan „Wiesenweg“ ist die Zufahrtssituation. Im Bebauungsplan wurden alle Biotopbäume eingezeichnet, die bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt wurden. Die Biotopbäume sind zu erhalten. Gelöst wurde diese Problematik damit, dass die Grundstückszufahren im Bebauungsplan festgelegt wurden. Außerhalb der festgesetzten Bereiche sind keine Zufahrten zulässig. Der Bauraum für Stellplätze und Garagen wurde sehr großzügig festgelegt, sodass die Bauherren in der Gestaltung dennoch flexibel bleiben.
Entlang des Wiesenwegs sind 21 öffentliche Stellplätze angeordnet. In einem nächsten Planungsschritt ist zu klären, wie im Gebiet ein Wendehammer gestaltet werden kann.

Bei den Variante 1 und 2 könnte die Gemeinde 5 Doppelhaushälften und 1 Einfamilienhaus im Einheimischenmodell veräußern. Bei der Variante 3 könnte die Gemeinde 3 Doppelhaushälften und 3 Einzelhäuser zum Verkauf im Einheimischenmodell anbieten.

Der Grundstückseigentümer von Parzelle 16 hat bei der Gemeinde beantragt, auf seinem Grundstück ein Einzelhaus festzusetzen. Die Stellungnahme des Planungsverbandes äußert sich hierzu negativ. Aufgrund der zu geringen Grundstücksbreite auf Parzelle 15 und 16 können dort nur durch architektonische Sonderlösungen Einfamilienhäuser ermöglicht werden. Das könnte sich negativ auf die Vermarktung auswirken. Während der Antragsteller durch Inanspruchnahme Flächen des Nachbargrundstücks (Parzelle 17) hierauf reagieren kann, ist dies auf Parzelle 15 nicht möglich.

Im Rahmen der ausführlichen Diskussion trifft der Gemeinderat nachfolgende Beschlüsse zum Bebauungsplanvorentwurf „Wiesenweg“.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Planvariante 3 mit den 3 Einzelhäusern im Bereich der Parzellen 9 - 11 umzusetzen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt es ab, im Bebauungsplan „Wiesenweg“ eine Bebauung mit E+I+D festzusetzen.

Somit wird im Bebauungsplan „Wiesenweg“ eine Bebauung mit E+D festgesetzt.

Anwesend 15 : Ja 8 : Nein 7

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Grundfläche der Doppelhäuser auf 190 m² mit einer Wohneinheit je Doppelhaushälfte, der Einzelhäuser (Parzellen 9 – 11) auf 110 m² mit einer Wohneinheit und der übrigen Einzelhäuser auf 140 m² mit zwei Wohneinheiten festzusetzen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro Preiss & Schuster, Dieselstraße 5, 84137 Vilsbiburg mit der Ausarbeitung eines Erschließungsplans zu beauftragen.

Anwesend 15 : Ja 13 : Nein 2

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, bei der Parzelle 16 kein Einzelhaus festzusetzen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

Beschluss:

Der Bebauungsplanvorentwurf „Wiesenweg“ wird gemäß den Änderungsbeschlüssen ergänzt und vom Gemeinderat gebilligt. Die beschlossenen Änderungen sind in den Bebauungsplanvorentwurf einzuarbeiten. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) durchzuführen.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt in den textlichen Festsetzungen Nr. 6.7 die Größe der zulässigen Dachflächenfenster von 1,4 auf 1,8 m² zu erhöhen.

Anwesend 15 : Ja 14 : Nein 1

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, trotz der großzügigen Dachaufbauten-Regelung, die festgelegte Grundfläche mit 110 m² zu belassen.

Anwesend 15 : Ja 13 : Nein 2

3. Antrag der Gemeinde Pliening auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlags- Oberflächen- und Drainagewasser in die Sickeranlage Fl.Nr. 830/1, Gemarkung Gelting

Die Gemeinde Pliening beantragt die Verlängerung der bisherigen gehobenen Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlags-, Oberflächen- und Drainagewassers mit Einleitung ins Grundwasser. Für die auf Fl.Nr. 830, Gemarkung Gelting, errichtete Versickerungsanlage des Semptgrabens liegt mit dem Bescheid des Landratsamtes Ebersberg vom 24.11.1997 eine widerrufliche gehobene Erlaubnis vor. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2017.

Die Versickerungsanlage grenzt direkt an das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Finsing an, liegt aber nicht innerhalb des Schutzgebietes. Aufgrund der geringen Sickerleistung der Anlage ist öfter mit kurzzeitigen Überschwemmungen landwirtschaftlicher Flächen zu rechnen, die auch in der Zone 2 des jetzigen sowie des geplanten Wasserschutzgebietes liegen. Im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim Az. 1.3-4536.5-EBE 17-12994/2017 vom 31.08.2017 wird unter Zifffer 4, 5. Spiegelstrich als Bedingung für die Erlaubnis als notwendig erachtet, dass kein Wasser aus dem Semptgraben in die Zone 2 des Wasserschutzgebietes gelangen darf. Dies kann z.B. durch Geländemodellierungen nördlich des Semptgrabens und südlich der Grenze zur Zone 2 erfolgen. Mit einer solchen Maßnahme kann sichergestellt werden, dass kein, eventuell mit Wirtschaftsdünger belastetes Wasser in die Zone 2 eindringt.

Das Wasserwirtschaftsamt München und die Arcadis Germany GmbH wurden um eine Beurteilung des Antrages, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung bzw. das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Finsing, gebeten. Beide sind der Ansicht, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen des Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim Az. 1.3-4536.5-EBE 17-12994/2017 vom 31.08.2017 keine Auswirkungen für die Wirksamkeit der Trinkwasserversorgung bzw. des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Finsing zu erwarten sind. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen (Geländemodellierungen) ist nachzuweisen und der Vollzug ist sicherzustellen.

Beschluss:

Der Antrag der Gemeinde Pliening auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlags-, Oberflächen- und Drainagewasser in der Sickeranlage Fl.Nr. 830/1, Gemarkung Gelting wird nur unter der Bedingung befürwortet, dass die Nebenbestimmungen des Gutachtens des WWA Rosenheim Az. 1.3.-4536.5-EBE 17-12994/2017 vom 31.08.2017 eingehalten werden und folglich kein Wasser aus dem Semptgraben in die Zone 2 des Trinkwasserschutzgebietes Finsing gelangt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

4. Gestattungen nach § 12 GastG

4.1. Pfarrei Finsing

Die Pfarrei Finsing beantragt für den St. Martinsumzug des Kindergartens St. Georg am Freitag, den 10.11.2017 von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung der Pfarrei Finsing für den St. Martinsumzug am Freitag, den 10.11.2017 von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

4.2. Gemeinde Finsing

Für den alljährlichen Adventsmarkt am Rathausplatz wird für den 02.12.2017 und 03.12.2017 jeweils von 14:00 bis 20:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Die Erlaubnisbescheide werden auf die einzelnen Vereine ausgestellt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für den Adventsmarkt am 02.12.2017 und 03.12.2017 jeweils von 14.00 bis 20:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

4.3. Freiwillige Feuerwehr Finsing e.V.

Die Freiwillige Feuerwehr Finsing beantragt für die traditionelle Christbaumversteigerung im alten Schützenheim Finsing am Sonntag, den 10.12.2017 von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung gemäß § 12 GastG für die traditionelle Christbaumversteigerung der Freiwilligen Feuerwehr Finsing am 10.12.2017 zu.

Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0

5. Anfragen, Wünsche und Informationen

5.1. Einstellung des Verfahrens zur geplanten Gashochdruckleitung Monaco II

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 17.10.2017 die Gemeinde darüber informiert hat, dass das Raumordnungsverfahren für die geplante Gashochdruckleitung von Finsing zum Netzkopplungspunkt Amerdingen/ Markt Bissingen (Landkreis Dillingen a. d. Donau) eingestellt wird, da kein Bedarf für die Leitung besteht.

5.2. Mobilfunkmasten in Eicherloh

In der Bürgerversammlung am 12.10.2017 wurde darauf hingewiesen, dass die Mobilfunkverbindung im Ortsteil Eicherloh nicht zufriedenstellend ist. Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeindeverwaltung diesbezüglich Kontakt mit der Deutschen Telekom Technik GmbH aufgenommen hat, um eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. Nach erfolgter Standort-Prüfung kam die Deutsche Telekom Technik GmbH zu dem Ergebnis, dass der zentrale Standort am Bürgerhaus Eicherloh funktechnisch geeignet ist. Durch die Realisierung dieses Standortes würde die Mobilfunkverbindung in Eicherloh erheblich verbessert. Der Gemeinderat wird in einer seiner nächsten Sitzungen über den Mobilfunkstandort entscheiden.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

5.3. Neue Schaukel am Kinderspielplatz Eicherloh

Am Kinderspielplatz in Eicherloh wurde eine neue Schaukel errichtet, die aktuell allerdings noch abgesperrt ist. Nach einer Woche Aushärtezeit kann die Schaukel verwendet werden. Bürgermeister Kressirer bedankt sich herzlich bei der Elterninitiative für die Spende.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

5.4. Breitbandausbau in der Gemeinde Finsing

Bürgermeister Kressirer informiert, dass die Regierung von Oberbayern den vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat. Dies ermöglicht den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Gemeinde Finsing und der Telekom Deutschland GmbH über die Umsetzung der Breitbandausbau-Maßnahme.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

5.5. Einladung zum Richtfest der Turnhalle an der Schule Finsing

Den Gemeinderatsmitgliedern wurde die Einladung zum Richtfest der Turnhalle an der Schule Finsing am 17.11.2017 ab 11:30 Uhr zugestellt. Bürgermeister Kressirer freut sich auf zahlreiches Erscheinen.

5.6. Sitzungstermin Schulverbandsversammlung

Bürgermeister Kressirer möchte vorab schon darauf hinweisen, dass am 28.11.2017 die nächste Schulverbandsversammlung, diesmal schon um 13:00 Uhr, stattfindet. Er bittet die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, sich den Termin bereits vorzumerken.

5.7. Tischvorlage

Dem Gemeinderat wird der Gemeindebrief des evang.-luth. Pfarramts Markt Schwaben vorgelegt.

5.8. Künftige Nutzung der Schulturnhalle

GR Suhre erkundigt sich, inwieweit die Schulturnhalle künftig für den Theaterverein zur Verfügung steht.

Bürgermeister Kressirer erklärt, dass es hierzu ein klärendes Gespräch mit allen Beteiligten geben wird.

5.9. Stellplatzsatzung der Gemeinde Finsing

GR Lex beantragt, dass sich der Planungsausschuss in der nächsten Sitzung mit der Überarbeitung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Finsing befasst.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Planungsausschuss-Sitzung aufgenommen wird.

5.10. Christbaumeinsammeln der Jugendfeuerwehr Finsing

GR Wimmer teilt mit, dass die Jugendfeuerwehr Finsing auch im nächsten Jahr wieder die Christbäume einsammeln würde. Dafür muss eine Versicherung für das Fahrzeug abgeschlossen werden. Dies wurde letztes Jahr von der Gemeinde übernommen. Es stellt sich nun die Frage, ob die Versicherung auch dieses Mal von der Gemeinde abgeschlossen wird.

Bürgermeister Kressirer wird die Angelegenheit prüfen und sich dies bezüglich mit den Vertretern der Feuerwehr Finsing in Verbindung setzen.

5.11. Defekte Straßenlampe Seestraße

GR Hagn erkundigst sich, ob bereits bekannt ist, dass die Straßenlampe an der Seestraße zwischen der Einmündung Speicherseering und Am Viertelbach angefahren wurde und nun defekt ist.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass sich der Verursacher bei der Gemeindeverwaltung gemeldet hat und die Schadensmeldung bereits ans Bayernwerk weitergeleitet wurde.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 50. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:05 Uhr.

Neufinsing, den 24. November 2017

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer _____

Schriftführer: Sabrina Horneck _____

Gemeinde Finsing

Landkreis Erding

Niederschrift

über die 51. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 27. November 2017 von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 51. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 20.11.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer

Zu TOP 2: Herr Preiss, Ingenieurbüro Preiss & Schuster

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Mayer, Markus

Tagesordnung

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 06.11.2017
2.	Neubau eines Geh- und Radweges entlang des Kirchenwegs sowie Fahrbahnverbreiterung; Vorstellung der Planung durch das Ingenieurbüro Preiss & Schuster
3.	Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung; Lieferjahre 2020 bis 2022
4.	Mobilität im Raum München-Ost; Kostenbeteiligung der Gemeinde Finsing an einem Entwicklungskonzept
5.	Antrag auf gewerbliche Abhaltung von Kursen "Stand-up-Paddling" am Badeweiher Kirchenweg
6.	Gestattungen nach § 12 GastG
6.1.	Kulturverein "Jagdhaus Maxlruh"
7.	Anfragen, Wünsche und Informationen
7.1.	Offenlegung Jahresbericht und Lagebericht des gKu VE München-Ost
7.2.	Vergabe der Sportgeräteausstattung für die Schulsporthalle
7.3.	Energiewende und Umweltschutz
7.4.	Förderprogramm für Ladestationen für Elektroautos
7.5.	Vorfahrtsituation Am Isarkanal
7.6.	Maßnahmen an der Gfällach
7.7.	Fahrräder an der Bushaltestelle Finsing
7.8.	Förderprojekt für Abwasser und Wasser

1. Genehmigung der Niederschrift vom 06.11.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Neubau eines Geh- und Radweges entlang des Kirchenwegs sowie Fahrbahnverbreiterung; Vorstellung der Planung durch das Ingenieurbüro Preiss & Schuster

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Kressirer Herrn Preiss vom Ingenieurbüro Preiss & Schuster, das die Planung für den Neubau eines Geh- und Radweges entlang des Kirchenweges sowie die Fahrbahnverbreiterung gemäß dem abgeschlossenen Ingenieurvertrag übernommen hat.

Herr Preiss stellt die Planung detailliert vor. Die Baumaßnahme erstreckt sich über 2,86 km, von Neufinsing bis Eicherloh. Um die entsprechenden Fördermittel von der Regierung von Oberbayern zu erhalten, müssen bestimmte Mindestmaße eingehalten werden. Nach den gültigen Richtlinien für den Straßenbau müsste der Kirchenweg über ein 1,50 m breites Bankett verfügen. Dies ist auf der Grabenseite nicht gegeben. Bei Einhaltung der Richtlinie müsste die Straße um ca. 1,00 m Richtung Nordosten verlegt werden. Der derzeit noch zuständige Sachbearbeiter bei der Regierung hat in Aussicht gestellt, von der Richtlinie abzuweichen. Der südwestliche Fahrbahnrand entlang der Gfällach kann somit, mit Ausnahme einer Stelle im Bereich des Bachableiters, so bleiben wie er besteht.
Der Kirchenweg wird nach dem vollendeten Ausbau eine Fahrbahnbreite von durchgängig 5,50 m erhalten. Daran schließt ein begrünter Schutzstreifen mit 1,75 m, der Geh- und Radweg mit 2,50 m und ein Bankett mit 0,50 m an.
Wie bereits erwähnt, muss die Straße im Bereich am Bachableiter etwas verschwenkt werden, damit der Geh- und Radweg an der bestehenden Wohnbebauung vorbeigeführt werden kann. Hierzu ist erforderlich, dass die Gfällach verrohrt wird und die Fahrbahn auf den bestehenden Graben geführt wird. Kurz vor der Einmündung im Einfang wird wieder auf die bestehende Fahrbahn zurückgeschwenkt.
Im Bereich der Einfahrt zum Wasserwachtgebäude stehen zwei recht große prägende Bäume. Die aktuelle Planung sieht vor, den ersten Baum zu erhalten und führt den Geh- und Radweg deshalb mit einer kleinen Kurve daran vorbei. Der Gemeinderat muss in der heutigen Sitzung entscheiden, ob die Planung so belassen werden soll, oder ob der Baum gefällt wird und so der Geh- und Radweg gerade verlaufen soll. Bei dem zweiten Baum gibt es nach Meinung des Planers keine Möglichkeit, diesen zu erhalten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Wasserwachtgebäude ist eine Fällung unumgänglich.
Entlang des Wasserwachtgebäudes ist zur Entwässerung des Geh- und Radweges eine Pflasterzeile als Wasserführung vorgesehen, die das Wasser in den vorhandenen Regenwasserschacht leitet.
Der bestehende Erdwall am westlichen Ende des Badeweihers müsste etwas verschmälert werden. Dies kann dadurch geschehen, dass man an der Wallaußenseite die Böschung steiler ausführt und die Höhe des Walls etwas verringert. Die Innenseite des Walls müsste so nicht angetastet werden.
Um den Geh- und Radweg bei der bestehenden Wohnbebauung Kirchenweg 24 entlang zu führen muss dieser auf 2,31 m verschmälert werden. Der Sicherheitsstreifen kann entfallen wenn zur Absicherung ein Hochbord errichtet wird. Die Regierung von Oberbayern besteht für diesen Teilbereich auf die Durchführung eines Sicherheitsaudits.
Bei der Einmündung des Kirchenweges in die Finsinger Straße fordert die Regierung von Oberbayern, dass der Geh- und Radweg auf die Fahrbahn eingespurt wird. Dies ist bei dem vorgestellten Plan anders dargestellt, wird aber noch geändert. Vom Gemeinderat wird dafür

appelliert, sich um eine bessere und sicherere Lösung zu bemühen, die bestenfalls bis zum Bürgerhaus weitergeführt wird..
Die Fahrbahndecke des Kirchenweges wird ab der Einschleifung nach der Verschwenkung am Bachableiter bis nach Eicherloh nur angebaut und verfugt. Von Eicherloh bis zum Forellenweg wird ein Leerrohr für den Breitbandausbau mitverlegt.
Auf der gesamten Länge des Kirchenweges sind Feldzufahrten jeweils an den Grundstücksgrenzen vorgesehen, sodass immer zwei Felder durch eine Fahrt zugänglich gemacht werden. Die genaue Lage der einzelnen Zufahrten muss mit den betroffenen Grundstückseigentümern noch besprochen werden. Der Unterbau wird für den gesamten Geh- und Radweg so ausgeführt, dass landwirtschaftlicher Verkehr darauf möglich ist. So ist gewährleistet, dass die Gemeinde flexibel bleibt und Zufahrten bei Bedarf verlegt werden können.

Die Gemeinde muss das Bauprogramm einmalig von der Regierung von Oberbayern genehmigen lassen. Diese Baugenehmigung ist Voraussetzung für die späteren Förderanträge. Ein Zeitraum für die Umsetzung wird aber nicht vorgegeben, da es sich nicht um eine Baugenehmigung im herkömmlichen Sinn handelt und diese somit nicht abläuft.
Die Kostenberechnung für die vollumfängliche Maßnahme schließt mit 1.866.898,37 € brutto ab. Die Maßnahme ist zuwendungsfähig. Der derzeitige Fördersatz der Gemeinde Finsing liegt zwischen 40 und 50 %. Nach Ansicht des Planungsbüros könnte auf die Markierung der Fahrbahnränder verzichtet werden. Eingelegte Heißplastikmarkierungen auf einer Länge von 5.390 m verursachen Kosten in Höhe von 70.070,00 € netto.

Im Rahmen der Diskussion beantwortet Herr Preiss noch offengebliebene Fragen der Gemeinderatsmitglieder. Im Anschluss leitet Bürgermeister Kressirer die Beschlussfassungen ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Baum im Bereich der Einfahrt zum Wasserwachtgebäude und Kiosk zu entfernen. Der Geh- und Radweg wird gerade durchgeführt.

Anwesend 16 : Ja 14 : Nein 2

GRin Eichinger und GRin Struck wünschen die Aufnahme ihrer Gegenstimmen ins Protokoll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, auf die Markierungen des Fahrbahnrandes entlang des Kirchenweges zu verzichten.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planung des Ingenieurbüros Preiss & Schuster zur Fahrbahnverbreiterung und zum Neubau eines Geh- und Radweges entlang des Kirchenweges zu. Die oben getroffenen Entscheidungen sind in die Planung einzuarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauaufsichtliche Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen und ein Sicherheitsaudit zu beauftragen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

3. Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung; Lieferjahre 2020 bis 2022

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2020 bis 2022 an.
Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.
Als Teilnehmer der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 liegt der KUBUS GmbH der Dienstleistungsvertrag der Gemeinde Finsing vor.
Die Gemeinde Finsing ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde Finsing während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt es ab, im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022 Ökostrom ohne Neuanlagenquote zu beschaffen.

Anwesend 16 : Ja 12 : Nein 4

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt es ab, im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022 Ökostrom mit Neuanlagenquote zu beschaffen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022 Normalstrom zu beschaffen. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Anwesend 16 : Ja 13 : Nein 3

GR Suhre spricht sich für die Beschaffung von Ökostrom aus und wünscht die Aufnahme seiner Stimme ins Protokoll. Er ist der Ansicht, dass die Gemeinde Finsing sich stärker für die Energiewende engagieren muss und bedauert, dass hier die Chance verpasst wurde, für einen geringen Betrag von wenigen hundert Euro pro Jahr einen wichtigen Beitrag mit großer Signalwirkung nach außen zu leisten.

GRin Struck spricht sich für die Beschaffung von Ökostrom aus und wünscht die Aufnahme ihrer Stimme ins Protokoll. Sie findet, dass die Gemeinde Finsing mehr zur Energiewende beitragen könnte. Die Mehrkosten für den Ökostrom sind ihrer Meinung nach nicht der Rede wert. Ohne hin könnte die Gemeinde Finsing in dieser Hinsicht durchaus eine Vorreiter-Gemeinde werden.

GRin Eichinger spricht sich für die Beschaffung von Ökostrom aus und wünscht die Aufnahme ihrer Stimme ins Protokoll.

4. Mobilität im Raum München-Ost; Kostenbeteiligung der Gemeinde Finsing an einem Entwicklungskonzept

Bürgermeister Kressirer setzt das Gemeinderatsgremium über das Treffen bezüglich dem Projekt „Mobilität im Raum München-Ost“ am 09.11.2017 in Kenntnis. Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München wird das Projekt federführend leiten. Erster Schritt der Zusammenarbeit und Grundlage für die weitere Arbeit soll die Erstellung eines räumlichen Entwicklungskonzeptes sein. Ziel ist es,

- auf der Grundlage einer Bestandsanalyse, in die auch bereits vorliegende Untersuchungen, Konzepte, Planungen und Entwicklungsvorstellungen Eingang finden, ein gemeinsames Raumverständnis zu erzeugen,
- sich auf gemeinsame übergeordnete Planungsziele zu verständigen, ggf. Disharmonien zu benennen,
- verschiedene Zukunftsszenarien zu entwerfen, deren Wirkung qualitativ zu ermitteln und sich über ein Vorzugszenario zu verständigen, sowie
- daraus abgeleitet ein integriertes Gesamtkonzept mit konkreten Maßnahmen und Projekten zu entwickeln, das auch Vorschläge zur Form der weiteren Zusammenarbeit und Umsetzung der vereinbarten Projekte enthält.

Es wird mit Projektkosten in Höhe von insgesamt 250.000 € gerechnet. Die Kostenaufteilung erfolgt auf Grundlage der Einwohnerzahlen. Für die Gemeinde Finsing bedeutet dies einen Anteil in Höhe von ca. 8.000 – 9.000 €. Diese Summe müsste dann im Haushalt 2018 eingestellt werden.

Im Gemeinderat entsteht eine Diskussion. Die Gemeinderäte sind grundsätzlich sehr an dem Projekt interessiert. Es gibt allerdings auch bedenken, ob das Projekt zielführend ist. Nach Meinung von Bürgermeister Kressirer bleibt bei jedem Projekt, das man beginnt, ein Risiko bestehen, dass Gelder möglicherweise nicht optimal genutzt werden. Die Verkehrssituation in der Gemeinde Finsing wird sich aber auch nicht von selbst verbessern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für das Projekt „Mobilität im Raum München-Ost“ einen Ansatz von 10.000 € im Haushaltsplan 2018 einzustellen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

5. Antrag auf gewerbliche Abhaltung von Kursen "Stand-up-Paddling" am Badeweiher Kirchenweg

Mit diesem Tagesordnungspunkt hat sich der Gemeinderat bereits in der Sitzung am 26.07.2017 befasst. Damals wurde beschlossen, die Entscheidung über den Antrag auf gewerbliche Abhaltung von Kursen „Stand-up-Paddling“ am Badeweiher Kirchenweg erst nach einer Stellungnahme des Pächters, dem Fischereiverein Finsing e. V., zu treffen.
Am 03.11.2017 ging die Stellungnahme des Fischereivereins Finsing e. V. hierzu ein. Sie wird verlesen. Der Fischereiverein Finsing e. V. lehnt eine Nutzung des Weihers zum Stand-Up-Paddling ab, da eine zusätzliche Nutzung außerhalb des normalen Badebetriebes die fischereiliche Nutzung weiter einschränkt.

Aus Sicht einiger Gemeinderatsmitglieder ist aus der Stellungnahme nicht eindeutig zu ersehen, ob während des normalen Badebetriebs Stand-Up-Paddling befürwortet wird.

Der 1. Bürgermeister wird deshalb beauftragt, die Angelegenheit nochmals mit dem Fischereiverein zu klären.

6. Gestattungen nach § 12 GastG

6.1. Kulturverein "Jagdhaus Maxlruh"

Für die traditionelle „Weihnacht am Jagdhaus“ am Jagdhaus Maxlruh wird für den Sonntag, den 17.12.2017 die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für die „Weihnacht am Jagdhaus“ am 17.12.2017 wird zugestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

7. Anfragen, Wünsche und Informationen

7.1. Offenlegung Jahresbericht und Lagebericht des gKu VE München-Ost

Bürgermeister Kressirer gibt bekannt, dass der Jahresabschluss und Lagebericht 2016 des gKu VE München-Ost im Zeitraum 11.12.2017 – 22.12.2017 zur öffentlichen Einsicht in den Räumlichkeiten der VEMO, Blumenstraße 1, Poing bereitgestellt werden.

7.2. Vergabe der Sportgeräteausstattung für die Schulsporthalle

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Firma Wallenreiter Sportgeräte aus Augsburg den Zuschlag für die Sportgeräteausstattung für die neue Schulsporthalle an der Schule Finsing mit einer Auftragssumme in Höhe von 169.190,83 € brutto erhalten hat.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

7.3. Energiewende und Umweltschutz

GRin Struck äußert den Wunsch, dass sich der 1. Bürgermeister noch mehr den Themen Energiewende und Umweltschutz zuwendet.

7.4. Förderprogramm für Ladestationen für Elektroautos

GR Hagn erkundigt sich, ob es bereits Informationen bezüglich dem Förderprogramm für Ladestationen für Elektroautos gibt.

Bürgermeister Kressirer erklärt, dass die EVE GmbH (Energievision Landkreis Erding) bei der die Gemeinde Mitgesellschafter ist, sich gerade mit einem Ladesäulen-Konzept für den Landkreis beschäftigt.

7.5. Vorfahrtsituation Am Isarkanal

GR Hagn beantragt, dass in der nächsten Verkehrsschau die Vorfahrtsituation im Gewerbegebiet geprüft wird. Seiner Meinung nach wäre es sinnvoll die Straße „Am Isarkanal“ als Vorfahrtsstraße festzusetzen.

7.6. Maßnahmen an der Gfällach

GR Theen weist darauf hin, dass vor dem Naturschutzgebiet „Gfällach“ im Neuchinger Gemeindegebiet auf einem ca. 3 ha großen Grundstück Umbaumaßnahmen zu einer ökologischen Ausgleichsfläche stattfinden. Es sieht so aus, als wenn der Gfällach Wasser entnommen werden soll. Dies verschlechtert die Situation des Fließgewässers und des Naturschutzgebietes erheblich

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeinde Finsing als Trägerin der künftigen Maßnahme zur Niedrigwasserführung der Gfällach nicht an einem Wasserrechtsverfahren beteiligt wurde.

Die Gemeinde Finsing wird beim Wasserwirtschaftsamt München eine entsprechende Anfrage stellen.

7.7. Fahrräder an der Bushaltestelle Finsing

GR Wimmer teilt mit, dass an der Bushaltestelle in Finsing seit August vier Fahrräder unbewegt abgestellt sind.

Bürgermeister Kressirer versichert, dass sich die Gemeinde die Fahrräder ansehen und die Entfernung veranlassen wird. Die Räder müssen als Fundsache behandelt und im Bauhof aufbewahrt werden.

7.8. Förderprojekt für Abwasser und Wasser

GR Schönhofen hat von einem Förderprojekt für Behörden bezüglich Abwasserentsorgung und Wasserversorgung gehört. Möglicherweise ist dieses Projekt auch für die Gemeinde Finsing interessant.

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass sich dieses Projekt eher an finanziell schwächere Gemeinden richtet. Bei allen Maßnahmen wird seitens der Gemeindeverwaltung stets darauf geachtet, mögliche Fördermittel zu nutzen.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 51. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:00 Uhr.

Neufinsing, den 8. Dezember 2017

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer _____

Schriftführer: Helmut Fryba _____

Sabrina Horneck _____

Gemeinde Finsing

Landkreis Erding

Niederschrift

über die 52. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am 20. Dezember 2017 von 18:00 Uhr bis 19:10 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 18:00 Uhr die 52. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 11.12.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas anwesend ab TOP 2

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas
Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael, Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk
Numberger, Christian

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

TOP	Thema
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 27.11.2017
2.	Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Finsing und Eicherloh auf Bewilligung von Ersatz- und Neubeschaffungen für das Haushaltsjahr 2018
3.	Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing
3.1.	Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016
3.2.	Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 und 2016
3.3.	Feststellung der Jahresrechnung 2016
3.4.	Entlastung für das geprüfte Haushaltsjahr 2016
3.5.	Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 (Vorberatung)
4.	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern
5.	Sitzungstermine 2018
6.	Gestattungen nach § 12 GastG
6.1.	Mütterverein Finsing
6.2.	Chorgemeinschaft "Die FinSingers" e.V.
6.3.	SPD-Ortsverein Finsing und Grünes Wählerforum Finsing
6.4.	Wasserwacht Finsing
6.5.	Wasserwacht Finsing
7.	Anfragen, Wünsche und Informationen
7.1.	Übernahme der Materialkosten für die Sanierung des Fischerheims
7.2.	Tischvorlage
7.3.	Breitbandausbau in der Gemeinde Finsing
7.4.	Dank an Gemeinderat
7.5.	Dank an Bürgermeister
7.6.	Antrag auf Stand-Up-Paddling
7.7.	Einführung eines Kulturfonds

7.8. Verwendung von Herbiziden oder Pestizieden in der Gemeinde Finsing

7.9. Bürgerentscheid gegen Straßenausbaubeitragssatzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 27.11.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Finsing und Eicherloh auf Bewilligung von Ersatz- und Neubeschaffungen für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeinderatsmitglieder haben die Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Finsing und Eicherloh auf Bewilligung von Ersatz- und Neubeschaffungen für das Haushaltsjahr 2018 vorab erhalten.
Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass sich die Kosten für die Beschaffungsmaßnahmen der FFW Eicherloh und Finsing auf jeweils 21.000,00 € brutto belaufen. Beim Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Finsing sind 7.800,00 € beinhaltet, die im Haushaltsansatz für das neue HLF 20 enthalten sind. Außerdem wurde ein gemeinschaftlicher Investitionsantrag durch beide Feuerwehren gestellt, der mit 11.780,00 € brutto abschließt. Der Großteil dieser Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 € betreffen eine neue Schlauchwaschanlage, die im Feuerwehrgerätehaus Finsing installiert wird und somit auch bei der Feuerwehr Finsing gebucht werden muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen der Freiwilligen Feuerwehren Eicherloh und Finsing auf Bewilligungen von Ersatz- und Neubeschaffungen für das Haushaltsjahr 2018 zu. Die Ausgaben sind bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Zudem hat die FFW Eicherloh einen Antrag auf Beschaffung eines Gerätewagens vom Typ GW-L1 gestellt. Die Kosten in Höhe von derzeit ca. 125.000,00 € werden vom Freistaat Bayern mit 32.000,00 € gefördert, sodass die Gemeinde Finsing noch ca. 93.000 € investieren müsste.
Neben dem Materialtransport zum Einsatz ist auch der Rücktransport der oft kontaminierten Kleidung und Gerätschaften notwendig. Dies kann derzeit nur im Fahrzeuginneren (Fahrgastraum) unter Belastung der Gesundheit der Einsatzkräfte sowie unzureichender Ladungssicherung durchgeführt werden.
Durch die Beschaffung eines GW- L1, wie es auch im Bedarfsgutachten festgestellt wurde, wäre der Transport der Gerätschaften zusammen mit dem notwendigen Personal unter Ausschluss einer Gesundheitsgefahr möglich. Des Weiteren ist eine nahezu unbegrenzte Erweiterung der Ausrüstung durchführbar, wodurch die Gemeinde flexibel auf noch folgende Bedürfnisse vorbereitet ist. Nach erfolgter Beschaffung des GW- L1 könnte das derzeitig noch genutzte Mehrzweckfahrzeug (VW Bus) sowie der Schlauchanhänger vom Alarmdienst ausgesondert werden.

Nach Ansicht von GR Wimmer sollte ein solches Fahrzeug eher im Bauhof stehen, mit Zugriff auch für die beiden Feuerwehren.

Nach Zustimmung durch den Gemeinderat erteilt Bürgermeister Kressirer dem Feuerwehrkommandanten der FFW Eicherloh, Herrn Halbritter das Wort. Dieser erläutert, dass eine Doppelnutzung gemeinsam mit dem Bauhof nicht praktikabel und wahrscheinlich auch nicht zulässig ist. Er gibt zu bedenken, dass die Feuerwehr wertvolle Zeit verliert, wenn das Fahrzeug zunächst einmal im Bauhof abgeholt werden muss, bevor es für den Einsatz vorbereitet werden kann.

Beschluss:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss soll im Rahmen der Beratung des Investitionsprogramms versuchen, die Kosten für die Beschaffung eines Gerätewagens vom Typ GW-L1 in Höhe von 125.000,00 € und den Zuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von 32.000,00 € im Haushaltsplan 2018 einzustellen.

Anwesend 17 : Ja 16 : Nein 1

Die FFW Finsing würde es begrüßen, wenn der Jugendwart eine Aufwandsentschädigung bekommen würde. Er investiert sehr viel Freizeit in die Sicherheit in der Zukunft. Er fährt mit seinem privaten PKW zu Versammlungen, damit die Feuerwehrfahrzeuge jederzeit Einsatzbereit bleiben. Durch seine Aufopferung der Freizeit und Freude an der Jugendarbeit hat die FFW Finsing eine erfolgreiche Jugendfeuerwehr, die den Erhalt der Feuerwehr gewährleistet.

Nach Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) besteht die Möglichkeit, andere Feuerwehrdienstleistende außer Kommandant und Stellvertreter, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (z.B. Gerätewarte, Jugendwarte) angemessen zu entschädigen. Eine Nachfrage bei 10 umliegenden Gemeinden hat ergeben, dass 5 Gemeinden einen Entschädigung an den Jugendwart bezahlen. Eine Entschädigung könnte beispielsweise die Hälfte des Stellvertretenden Kommandanten betragen. Diese Summe in Höhe von 415,80 € entspricht dann der Entschädigung des Gerätewartes.

Im Gemeinderat entsteht eine ausführliche Diskussion. Es wird überwiegend die Meinung vertreten, dass die Einführung einer jährlichen Pauschale nicht gewünscht ist. Eine Entschädigung für den Jugendwart sollte jedes Jahr aufs Neue beantragt werden, da sich die Position und damit das Engagement des jeweiligen Jugendwarts im Laufe der Jahre verändern kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat gewährt dem Jugendwart der FFW Finsing gemäß Art. 11 BayFwG für das Jahr 2018 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 415,80 €. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

3. Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing

3.1. Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016

3. Bürgermeisterin Eichinger berichtet, dass der Rechnungsprüfungsausschuss am 09.10.2017 vom Gemeinderat beauftragt wurde, die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2016 vorzunehmen. Die Prüfung wurde am 21.11.2017 von 14:00 bis 16:45 Uhr vom durchgeführt.

Die Mitglieder haben dabei Folgendes festgestellt:

1. Kassenanordnungen werden durch den Kämmerer ausgeführt. Die Regelung für Vertretungen oder eventuelle Nachfolger sind in einer Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen festgelegt, die überarbeitungsbedürftig ist.
2. Es besteht kein Sachbuch für Verwahrgelder, aus denen zum Beispiel Mietkautionen ersichtlich sind.
3. Einige Beschlüsse zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden nachgereicht.

Anregungen:

1. Die Befugnisse zur sachlichen und rechnerischen Feststellung von Kassenanordnungen sollen im Rahmen einer aktuellen Dienstanweisung überarbeitet werden.
2. Es soll ein Sachbuch für Verwahrgelder eingerichtet werden.
3. Auf Anregung der überörtlichen Prüfung wird empfohlen, eine Zahlstelle Bücherei einzurichten.

Ausblick:

Ab 01.01.2018 ist es möglich:
- Rechnungen elektronisch auszustellen und
- Rechnungen auf elektronischem Weg ins Rathaus zu senden.

Ansonsten darf der Kasse eine hervorragende Leistung und bei der Prüfung eine kooperative Zusammenarbeit bescheinigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 zur Kenntnis. Die Anregungen sind zu beachten.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

3.2. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 und 2016

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Erding die überörtliche Prüfung der Kasse sowie der Jahresrechnungen 2015 und 2016 in der Zeit vom 04.09.2017 bis 13.10.2017 (mit Unterbrechungen) durchgeführt hat. Der Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle ist in die Oberpunkte „Erledigung frühere Prüfungsfeststellungen“ und „Einzelfeststellungen“ gegliedert. GL Fryba erläutert die einzelnen Prüfungsbemerkungen.

Fehlende Anlagen zu den Jahresrechnungen

Der Jahresrechnung wären künftig folgende Unterlagen beizufügen:
- Vermögensübersicht
- Rücklagenübersichten
- Schuldenübersichten
- Rechenschaftsberichte

Beschluss:

Den Jahresrechnungen werden künftig Vermögensübersichten, Rücklagenübersichten, Schuldenübersichten und Rechenschaftsberichte beigelegt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen ist überarbeitungsbedürftig

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Gemeinde trat zum 01.11.1997 in Kraft und enthielt nur teilweise die in der KommHV-Kameralistik vorgeschriebenen Bestimmungen. Die KommHV-Kameralistik enthält nur Rahmen- und Mindestvorschriften, die den örtlichen Bedürfnissen entsprechend durch schriftliche (§ 86 KommHV-Kameralistik) Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen zu ergänzen sind. Die Dienstanweisung der Gemeinde enthält bislang zu einigen Punkten keine (ausreichenden) Regelungen. Es wird auf die Mustersatzung des Kassenverbandes verwiesen, da eine Ausarbeitung über die für die Gemeinde zutreffenden weiteren Regelungen vorzunehmen ist.

Beschluss:

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen wird überarbeitet.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Ungeregelte Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung von Kassenanordnungen

Die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung von Kassenanordnungen (§ 41 KommHV-Kameralistik) ist bei der Gemeinde nicht (nachvollziehbar) geregelt. Somit könnte diese Feststellung nach den kommunalrechtlichen Regelungen bei der Gemeinde nur der erste Bürgermeister treffen (vgl. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO). Tatsächlich wird sie aber von Mitarbeiter festgestellt, in deren Aufgabenbereich die Kassenanordnung fällt.

Die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung von Kassenanordnungen und deren Form sind durch Dienstanweisung zu regeln (vgl. auch 6.1.2.; § 41 Abs. 3 Satz 1 KommHV-Kameralistik). Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Feststeller die Rechnung nachvollziehen kann. Deshalb sind ihm insbesondere die den Berechnungen zugrundeliegenden Unterlagen (z.B. Bestimmungen, Verträge, Beschlüsse, Tarife) vorzulegen. Aus Gründen der Kassensicherheit sind Namen und Unterschriftsproben der Feststellbefugten der Gemeindekasse mitzuteilen (§ 41 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz i.V. mit § 38 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik). Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass Bedienstete, die Kassenanordnungen erteilen oder auf diesen deren sachliche und rechnerische Richtigkeit bescheinigen, keine Kassengeschäfte i. S. des § 42 Abs. 1 KommHV-Kameralistik ausführen dürfen.

Beschluss:

Die Befugnisse zur sachlichen und rechnerischen Feststellung von Kassenanordnungen werden geregelt, das heißt, die Unterschriftsproben der Befugten werden im Tresor der Gemeinde hinterlegt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Mietkautionen wurde nicht im Sachbuch für Verwahrgelder gebucht

Nach § 61 Abs. 2 KommHV-Kameralistik müssen die Aufzeichnungen in den Büchern u.a. vollständig, richtig und nachprüfbar sein. Werden gemeindliche Konten außerhalb der Bücher geführt, liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vor. Die Mietkautionen, durch die die Gemeinde ihre Verpflichtung nach § 551 Abs. 3 BGB erfüllt, sind für die Gemeinde durchlaufende Gelder nach § 13 Nr. 1 KommHV-Kameralistik. Sie sind daher

im Sachbuch für Verwahrgelder über die gesamte Laufzeit ihres Bestehens nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Kameralistik zu buchen.
Die Prüfbeamten haben die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, sich auf den Mieter lautende Mietkautionskonten verpfänden zu lassen und die mit einem Sperrvermerk versehenen Sparbücher nach § 59 KommHV-Kameralistik zu verwahren. Eine Buchung im Verwahrgelderbereich würde dann entfallen, sie sind aber im Wertesachbuch zu führen (§ 59 Abs. 1 KommHV-Kameralistik)

Beschluss:

Mietkautionen werden im Sachbuch für Verwahrgelder aufgenommen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Einrichtung einer Zahlstelle (Bücherei)

Die Gemeinde Finsing unterhält eine Bücherei, bei der u.a. auch Gelder für das Ausleihen von Medien verwaltet werden. Aus diesem Grund wurde in den Prüfberichten von 06.05.2011 und 23.09.2015 vorgeschlagen, dort eine Zahlstelle i.S.d. § 44 KommHV einzurichten und den Betrieb der Bücherei per Dienstordnung zu regeln.

GL Fryba weist darauf hin, dass zwischenzeitlich von den Prüfbeamten die Meinung vertreten wurde, eine Zahlstelle sei doch nicht notwendig. Sie wurde daraufhin auch nicht eingerichtet Nunmehr wird die Notwendigkeit wieder gesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt Bürgermeister Kressirer, die Einrichtung einer Zahlstelle in der Gemeindebücherei zu veranlassen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Straßenausbaubeitragssatzung

Eine Straßenausbaubeitragssatzung liegt nicht vor. Daher wird die Gemeinde Finsing darauf hingewiesen, dass sie gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen hat. Nach Ansicht der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle besteht unabhängig von einer konkreten abzurechnenden Maßnahme die Pflicht eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen, um auch den Grundsätzen der Einnahmenbeschaffung des Art. 62 GO nachzukommen.
Staatliche Förderungen von Straßenbaumaßnahmen werden um fiktive Ausbaubeiträge gekürzt, soweit nach dem KAG eine Erhebung von Ausbaubeiträgen möglich ist.
Es besteht ferner die Gefahr, dass die gesamten Kosten von der Gemeinde alleine zu tragen sind, sofern Straßenbaumaßnahmen wider Erwarten nicht nach Erschließungsbeitragsrecht (BauGB, BayBO) abzurechnen sind. So dient die Satzung als Auffangnorm zur Verhinderung unnötiger erheblicher Belastungen des gemeindlichen Haushaltes.
Im Falle, dass rechtswidrig auf gemeindliche Einnahmen verzichtet wird, entsteht der Gemeinde dadurch finanzieller Schaden. Für grob fahrlässig bzw. vorsätzlich entstandenen finanziellen Schäden gegenüber der Gemeinde, können die Bürgermeister sowie die Gemeinderatsmitglieder mit ihren privaten Vermögen haftbar gemacht werden. Die Gemeinde handelt somit schuldhaft, wenn nach den vorstehenden Sorgfaltsmaßstäben ihre Entscheidung rechtlich nicht vertretbar ist.

Auch wenn die Gemeinde in den letzten Jahren kontinuierlich Schulden abgebaut hat und die finanzielle Lage sich geordnet darstellt, ist nach herrschender Rechtsprechung nicht davon auszugehen, dass die Gemeinde als „atypischer Fall“ (außergewöhnlich gute Haushalts Lage) einzustufen ist. Dafür gilt u.a. folgendes Kriterium:

- Die Verschuldung, denn dann kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass es der Gemeinde so gut gehe, dass sie nicht auf Einnahmen angewiesen sei.

Auf die Änderung des KAG bezüglich der Erhebungsmöglichkeiten von Straßenausbaubeiträgen im Jahr 2016 (wiederkehrende Beiträge) und das Gerichtsurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.11.2016 (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Az. 6 B 15.2732) wird hingewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt zum jetzigen Zeitpunkt den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung ab. Da die Gemeinde Finsing eine gute Finanzausstattung, eine überdurchschnittliche Steuerkraft und eine konstante Situation des Gesamthaushalts hat, sieht der Gemeinderat derzeit keinen Bedarf, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde mit dem Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung zu belasten. Aktuell wird im Landtag über die Änderung des KAG beraten. Nach Abschluss der Beratungen wird sich der Gemeinderat, sofern nötig erneut mit dem Thema beschäftigen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Abrechnung der Feuerwehreinsätze

Die Gemeinde erhebt für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Aufwendungs- und Kostenersätze nach Art. 28 Abs. 1 BayFwG i.V. mit der „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“.
Die Abrechnung der Einsätze basierte durchwegs auf einer zeitnahen Weitergabe von Einsatzberichten der jeweiligen Kommandanten. Der Anspruch auf Aufwendungs- und Kostensätze hat durch einen Leistungsbescheid (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) zu erfolgen.
Die Gemeinde Finsing erstellt für geleistete Dienste der Feuerwehr gegenüber dem Verursacher keinen Leistungsbescheid, sondern setzt seine Forderungen mit einem einfachen Abrechnungsschreiben durch. Mit dem Sachbearbeiter Herrn Numberger wurde während des Prüfungszeitraumes diese Problematik erörtert.
Zukünftig sind Aufwendungs- und Kostensätze gem. Art. 28 BayFwG mittels eines Leistungsbescheids abzurechnen und darauf hinzuwirken einen umfassenden Einsatzbericht von den Feuerwehrkommandanten zu erhalten.

Hinweis:
Ermessensausübung im Leistungsbescheid
In den zu erlassenden Bescheiden ist grundsätzlich das in Art. 28 Abs. 1 BayFwG eingeräumte Ermessen darzustellen. Es reicht nicht darzulegen, dass keine befreiten Tatbestände vorliegen, ohne dass dabei auf den konkret vorliegenden Einsatz Bezug genommen wird. Die essentielle Ermessensabwägung, die sog. Unbilligkeitsgründe aus Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG müssen berücksichtigt und im Bescheid erkennbar sein.

Anhörungspflicht
Nach Art. 15 Abs. 1 AGVwGO besteht bei der Abrechnung von Feuerwehreinsätzen ein sog. fakultatives Widerspruchsverfahren. Der Kostenschuldner hat somit die Möglichkeit, Widerspruch oder Klage gegen den ergangenen Bescheid einzulegen.
Gemäß Art. 28 BayFwG, Art. 10 Nr. 2 KAG i. V. m. Art. 13 KAG gilt für den Erlass dieser Leistungsbescheide eine Anhörungspflicht des Kostenschuldners (vgl. § 91 AO). Bevor ein

Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem deshalb Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Aussagen gegenüber der Polizei reichen nicht als Anhörung aus).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis. Die Gemeinde Finsing wird die Hinweise künftig beachten.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Anmeldung bei der Kassenversicherung

Bei den im Bericht festgestellten oder noch zu ermittelnden Einnahmeausfällen oder Mehraufwendungen zu Lasten der Gemeinde, die nicht mehr ausgeglichen werden können, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Vermögensschadens vorliegen. Gegebenenfalls sollten die Schäden unverzüglich bei den Kassenversicherungen angemeldet werden (§ 1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung).

GL Fryba erläutert, dass keine Einnahmeausfälle oder Mehraufwendungen zu Lasten der Gemeinde Finsing vorliegen. Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Vermögensschadens bei der Kassenversicherung gegeben sind, kann deshalb entfallen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

3.3. Feststellung der Jahresrechnung 2016

Dem Gemeinderat wird gemäß Art. 102 GO die Jahresrechnung 2016 vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

Bereinigte Soll-Einnahmen Verw. HH	8.538.665,29 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Verm. HH	10.209.090,90 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	18.747.756,19 €

Bereinigte Soll-Ausgaben Verw. HH	8.538.665,29 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Verm. HH	10.209.090,90 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	18.747.756,19 €

In den Soll-Ausgaben sind enthalten:

Zuführung des Verw. HH an den Verm. HH.	1.586.223,27 €
Zuführung an die allg. Rücklage (Ist-Überschuss des Verm. HH 2016)	7.292.273,37 €

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2016 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

3.4. Entlastung für das geprüfte Haushaltsjahr 2016

Beschluss:

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO wird für das geprüfte Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Anwesend 17 : Ja 16 : Nein 0 :
Befangen 1

1. Bürgermeister Kressirer war gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

3.5. Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 (Vorberatung)

Dem Gemeinderatsgremium liegt der Entwurf des Investitionsprogramms 2018-2021 vor.

Der 1. Bürgermeister und die Verwaltung schlagen vor, auf die Erläuterung der einzelnen Ansätze zu verzichtet. Die Beratung im Rahmen der kommenden Verwaltungs- und Finanzausschuss-Sitzung am 08.01.2018 soll möglichst dahingehend verlaufen, dass der Haushalt ohne Kreditaufnahme erlassen werden kann. Sofern jedoch Fragen oder Änderungswünsche vorliegen, kann darüber diskutiert werden.

Von Seiten einiger Gemeinderatsmitglieder wird auf die Situation am Fußballplatz hingewiesen. Es wird die dringende Notwendigkeit gesehen, den derzeitigen Trainingsplatz, der nach dem Tribünenbau als Hauptplatz genutzt wird, zu sanieren. Die Beleuchtung und Bewässerung ist nicht ausreichend und bei Regen ist die Versickerungsfähigkeit nicht im erforderlichen Umfang gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt den Verwaltungs- und Finanzausschuss, in seiner nächsten Sitzung über das Investitionsprogramm zu beraten und den Haushalt zusammen mit der Verwaltung möglichst ohne Kreditaufnahme zu erarbeiten. Anschließend ist der Haushaltsplanentwurf 2018 dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Anwesend 17 : Ja 15 : Nein 2

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

Mit Schreiben vom 13.11.2017 wurde das Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern eingeleitet. Zu den Zieländerungen in folgenden Festlegungen wird ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“)
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung sowie
- 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte)

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist außerdem eine Änderung bei § 3 Übergangsregelung zu Lärmschutzbereichen.

Die Gemeinde Finsing ist nach Ansicht von Bürgermeister Kressirer von den Themen der Teilfortschreibung zum LEP nicht betroffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt keine Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes abzugeben, da die Gemeinde Finsing nicht betroffen ist.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

5. Sitzungstermine 2018

Den Mitgliedern des Gemeinderats wurden die Sitzungstermine 2018 bekanntgegeben.

6. Gestattungen nach § 12 GastG

6.1. Mütterverein Finsing

Der Mütterverein Finsing beantragt für das traditionelle Kaffeekränzchen im Sportheim Neufinsing, Buchenweg 10 für Sonntag, den 28.01.2018 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung gemäß § 12 GastG des Müttervereins Finsing für das traditionelle Kaffeekränzchen im Sportheim Neufinsing am Sonntag, den 28.01.2018 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

6.2. Chorgemeinschaft "Die FinSingers" e.V.

Für das Faschingskonzert in der Schule Finsing wird für den 02.02.2018 von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GstG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Faschingskonzert am 02.02.2018 wird zugestimmt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

6.3. SPD-Ortsverein Finsing und Grünes Wählerforum Finsing

Der SPD-Ortsverein Finsing und das Grüne Wählerforum Finsing beantragen für das Multikulturelle Neujahrsfeuer an der Kapelle in Neufinsing, Seestr. 1 für Samstag, den 06.01.2018 von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung des SPD-Ortsvereins Finsing und des Grünen Wählerforums Finsing für das Multikulturelle Neujahrsfeuer an der Kapelle in Neufinsing am 06.01.2018 zu.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

6.4. Wasserwacht Finsing

Für das Fischessen im Buchenweg 10 wird für den 14.02.2018 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Fischessen am 14.02.2018 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

6.5. Wasserwacht Finsing

Für den Eiszeit/Mondschein-Eislauf am Finsinger Badeweiher (Kirchenweg 20, 85464 Finsing) wird für den 13.01.2018 von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Ausweichtermin 20.01.2018 von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr) eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

GL Fryba weist darauf hin, dass für die Sicherheit der Veranstaltung eine gesonderte Liste mit Auflagen der Gestattung beigelegt wird.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für den Eiszeit/Mondschein-Eislauf am 13.01.2018 von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Ausweichtermin 20.01.2018 von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr) wird zugestimmt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

7. Anfragen, Wünsche und Informationen

7.1. Übernahme der Materialkosten für die Sanierung des Fischerheims

Der Fischereiverein Finsing e.V. bedankt sich recht herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und die finanzielle Unterstützung bei der gelungenen Vereinsheimsanierung. Das Schreiben wird verlesen.

7.2. Tischvorlage

Dem Gemeinderat wird der Gemeindebrief des evang.-luth. Pfarramts Markt Schwaben als Tischvorlage ausgehändigt.

7.3. Breitbandausbau in der Gemeinde Finsing

Die Gemeinde Finsing hat am 11.12.2017 den Förderbescheid für den Breitbandausbau erhalten. Die Zuwendung beträgt 398.799,00 €. Das entspricht einem Anteil von 70 % an den förderfähigen Gesamtausgaben. Der Bescheid wurde dem Bürgermeister vom Bayerischen Finanzminister Markus Söder überreicht.

7.4. Dank an Gemeinderat

Bürgermeister Kressirer möchte sich an dieser Stelle herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat bedanken. Auch in diesem Jahr wurden viele wichtige und vernünftige Entscheidungen getroffen. Er wünscht allen Gemeinderatsmitgliedern und ihren Familien frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr 2018.

7.5. Dank an Bürgermeister

2. Bürgermeister Wimmer möchte seinen Dank im Namen des Gemeinderates an den 1. Bürgermeister Kressirer, die Verwaltung und den Bauhof aussprechen. Er lobt die gelungene Zusammenarbeit und wünscht ebenfalls schöne Feiertage.

7.6. Antrag auf Stand-Up-Paddling

GR Hagn erkundigt sich, ob sich der Fischereiverein nochmal zum Antrag auf Stand-Up-Paddling gemeldet hat.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass es bisher noch keine neue Stellungnahme gibt.

7.7. Einführung eines Kulturfonds

GRin Struck beantragt, dass sich der Ausschuss für Familie und Kultur in seiner nächsten Sitzung mit der Einführung eines Kulturfonds befasst.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass im Haushaltsplan 2018 für kulturelle Zwecke 5.000,00 € veranschlagt sind.

7.8. Verwendung von Herbiziden oder Pestiziden in der Gemeinde Finsing

Die Fraktion Grünes Wählerforum und SPD fragen an, ob von der Gemeinde Finsing Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat sowie weitere Pestizide verwendet werden.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeinde Finsing auf ihren öffentlichen Grünflächen keine Spritzmittel verwendet.

7.9. Bürgerentscheid gegen Straßenausbaubeitragssatzung

GR Lex weist darauf hin, dass es ein Bürgerbegehren gegen Straßenausbaubeitragssatzungen gibt. Er bittet darum, dass die Gemeinde Finsing dieses unterstützt, sofern es rechtlich möglich ist.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeindeverwaltung alle Informationen zu diesem Thema sammelt und rechtliche Entwicklungen genau verfolgt. Sollte sich eine Gelegenheit bieten, dem Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung in der Gemeinde Finsing entgegen zu wirken, wird die Verwaltung mögliche Maßnahmen prüfen.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 52. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 19:10 Uhr.

Neufinsing, den 12. Januar 2018

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer _____

Schriftführer: Helmut Fryba _____

Sabrina Horneck _____